

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 5. MAI 1997

Nr. 18

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Heinrich Focke, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Frankfurt am Main .....	1354	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Juan José Dominguez Quezada, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Dr. Rafaela Alburquerque de Gonzáles, erteilten Exequaturs .....	1354	
Erteilung des Exequaturs an Herrn Zafarullah Shaikh, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hamidullah Khan, erteilten Exequaturs .....	1354	
Umwandlung des australischen Generalkonsulats in Berlin in eine Außenstelle der Botschaft und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margaret Anne Adamson, erteilten Exequaturs .....	1354	
Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises .....	1354	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland .....	1354	
Verleihung des Hessischen Verdienstordens .....	1354	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten .....	1355	
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>		
Einstellung von Bewerbern in rentenversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse; hier: ehemalige Soldaten auf Zeit .....	1355	
Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung; hier: Bemessungsfaktor gemäß § 13 Abs. 3 für das Jahr 1997 .....	1355	
Vollzug des Versammlungsgesetzes; hier: Berichtigung .....	1356	
Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes .....	1356	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Hessischer Landeshaushalt 1997 auf CD-ROM; hier: Berichtigung .....	1356	
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		
Hessischer Denkmalschutzpreis 1997; hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren .....	1356	
Diplomprüfungsordnung der Fachbereiche Germanistik, Anglistik sowie Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ mit dem Abschluß „Diplom-Theaterwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Theaterwissenschaftler“ vom 20. 4. 1983; hier: Vierter Änderungsbeschuß vom 13. 12. 1995/31. 1. 1996 ..	1357	
Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Geographie mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium an der Philipps-Universität Marburg vom 13. 12. 1995 .....	1363	
Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geographin bzw. Diplom-Geograph“ vom 22. 4. 1996 .....	1366	
Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften und Umweltsicherung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. 6. 1991; hier: Erster Änderungsbeschuß vom 17. 7. 1996 .....	1375	
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>		
Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980 (Landesaufnahmegesetz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 3. 1996 .....	1375	
Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 16 Jahren in Hessen .....	1380	
Krankenhausbauprogramm 1998 .....	1384	
<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>		
Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden .....	1385	
<b>Die Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1997 (Bensheim) .....	1385	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 4. 1997 (Viernheim) .....	1385	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1997 (Wächtersbach) .....	1386	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1997 (Bad Vilbel) .....	1386	
<b>GIESEN</b>		
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mömberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 9. 4. 1997 .....	1386	
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ für das Jahr 1998 .....	1388	
Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ .....	1388	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden .....	1392	
Buchbesprechungen .....	1393	
Öffentlicher Anzeiger .....	1394	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, Kassel; hier: Ausschreibung von UKW-Hörfrequenzen nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen .....	1405	
Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 .....	1406	
Öffentliche Ausschreibungen .....	1406	
Stellenausschreibungen .....	1407	

460

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Heinrich Focke, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Heinrich Focke am 3. April 1997 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier.

Wiesbaden, 15. April 1997

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

461

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Juan José Domínguez Quezada, Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, und Erlöschens des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Dr. Rafaela Alburquerque de Gonzáles, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. Juan José Domínguez Quezada am 25. März 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Dr. Rafaela Alburquerque de Gonzáles, am 11. November 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 15. April 1997

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

462

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Zafarullah Shaikh, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main, und Erlöschens des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hamidullah Khan, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Zafarullah Shaikh am 27. März 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hamidullah Khan, am 9. Oktober 1995 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 14. April 1997

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

463

**Umwandlung des australischen Generalkonsulats in Berlin in eine Außenstelle der Botschaft und Erlöschens des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Margaret Anne Adamson, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat der Umwandlung des australischen Generalkonsulats in Berlin mit Wirkung ab 1. Januar 1997 in eine Außenstelle der Botschaft zugestimmt.

Das Frau Margaret Anne Adamson am 18. Oktober 1993 erteilte Exequatur als Generalkonsulin von Australien in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 31. Dezember 1996 erloschen.

Die konsularischen Aufgaben für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden künftig von der Außenstelle der Botschaft wahrgenommen.

Wiesbaden, 15. April 1997

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/07  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

464

**Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 31. Oktober 1996 ausgestellte graue Ausweis Nr. 10395 von Frau Jan R. McCreary, Ehefrau des Beamten Robert S. Koczanowski des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. April 1997

Hessische Staatskanzlei  
Z 311 — 2 a 10/05  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

465

**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz am Bande:**

August Gottlieb, Freiensteinau  
Herbert Hoppe, Bromskirchen  
Dr. med. Fouad Lehet, Neu-Isenburg  
Siegfried Meyer, Bundesbahnobersinspektor a. D., Romrod  
Jürgen Pinne, Oberweser  
Bertold Rahn, Lautertal (Vogelsberg)  
Prof. Dr. med. Dietrich Ringleb, Gießen

**Verdienstmedaille:**

Friedrich Wilhelm Vöbel, Eschborn  
Lore Inge Zeil, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 21. April 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 313 — 14 a 02/01  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

466

**Verleihung des Hessischen Verdienstordens**

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 5. Juni 1996 an  
Frau Brunhilde Fabricius, Kassel;  
Mit Urkunde vom 21. Februar 1997 an  
Herrn Ernst Stephen Biberfeld, Düsseldorf;  
Mit Urkunde vom 12. März 1997 an  
Herrn James R. Klausner, Wisconsin, USA.

Wiesbaden, 14. Februar 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 315  
*StAnz. 18/1997 S. 1354*

467

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Am 31. Dezember 1995 hat

Herr Kurt Reuhl, Münzenberg,

einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 24. September 1996 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Am 17. Januar 1996 hat

Herr Andrea Totarella, Wiesbaden,

unter Einsatz seines Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 11. Juni 1996 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Am 16. März 1996 hat

Frau Hannelore Borchardt, Leun,

einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihr dafür mit Urkunde vom 25. November 1996 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Am 24. November 1996 haben

Herr Markus Samaniego-Sanchez,  
Mörfelden-Walldorf,Herr Angel Delgado Perez, Mörfelden-Walldorf,  
unter Einsatz ihres Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihnen dafür mit Urkunde vom 24. März 1997 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 15. April 1997

Der Hessische Ministerpräsident  
Z 314 — 14 c 06/01

StAnz. 18/1997 S. 1355

**HESSISCHES MINISTERIUM****DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

468

**Einstellung von Bewerbern in rentenversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse;**

hier: ehemalige Soldaten auf Zeit

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Februar 1997 — D II 6 — 224 012/55 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 17. April 1997

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

I B 31 — P 1626 A — 14

— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 18/1997 S. 1355

Anlage

Bundesministerium des Innern  
D II 6 — 224 012/55

Bonn, 13. Februar 1997

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht  
zuständige Minister/Senatoren der Länder

Betr.: Einstellung von Bewerbern in rentenversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse;

hier: ehemalige Soldaten auf Zeit

Bisher wurden Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Übergangsgeldbühnen erst nach Wegfall der Übergangsgeldbühnen nachversichert, das heißt, je nach Dauer des Wehrdienstes frühestens sechs Monate, spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr.

Durch Artikel 1 Nr. 21 und 22 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) wurde § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert und § 185 Abs. 2 a SGB VI neu eingefügt.

Auf Grund dieser Neuregelung ist die Nachversicherung nunmehr unmittelbar nach Beendigung des Wehrdienstes durchzuführen. Die Neuregelung gilt ab 1. Oktober 1996 und betrifft nur Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren.

Bei Soldaten auf Zeit ist die berufliche Planung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Bundeswehr häufig noch nicht abgeschlossen und eine zuverlässige Prognose über die Art des künftigen Beschäftigungsverhältnisses (privates Arbeitsverhältnis/öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) kaum möglich.

Die gesetzliche Neuregelung läßt daher zu, daß die gesamte Nachversicherung rückgängig gemacht werden kann, wenn sich der ehemalige Soldat auf Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgeldbühnen doch noch für eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung entscheidet. Je nach Dauer der Zahlung von Übergangsgeldbühnen wird die endgültige Entscheidung

über die Nachversicherung somit im ungünstigsten Fall vier Jahre nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr getroffen. Nach einer solch langen Zeitspanne noch Informationen von dem Nachversicherten über seinen zwischenzeitlichen beruflichen Werdegang zu erhalten, ist problematisch; daher ist die Mithilfe des jeweiligen Dienstherrn erforderlich.

Zur Durchführung einer gesetzeskonformen Nachversicherung von Soldaten auf Zeit nach der gesetzlichen Neuregelung, bittet daher das Bundesministerium der Verteidigung die Dienststellen, die einen ehemaligen Soldaten auf Zeit innerhalb von vier Jahren nach Beendigung seines Wehrdienstes in ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis einstellen, umgehend das Bundesamt für Wehrverwaltung — Referat AV 5 —, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, hierüber zu informieren.

469

**Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung;**

hier: Bemessungsfaktor gemäß § 13 Abs. 3 für das Jahr 1997

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. April 1997 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 17. April 1997

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I B 21 — P 1547 A — 1

StAnz. 18/1997 S. 1355

Anlage

Bundesministerium des Innern  
D II 2 — 221 670 — 13/1

Bonn, 4. April 1997

Oberste Bundesbehörden  
— gem. Verteiler I, Nrn. 1—26Für das Besoldungsrecht  
zuständige Minister/Senatoren der Länder  
— gem. Verteiler XI, Nrn. 1—17Deutsche Bundesbank  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Betr.: Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung;

hier: Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3

Für das Jahr 1997 beträgt der Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels 4 des Bundesbesoldungs- und

-versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 (BGBl. I S. 590 ff.) 0,9378. Bei den Anwärterbezügen verbleibt es für 1997 bei dem bisherigen Bemessungsfaktor 0,95.

Klarstellend weise ich auf folgendes hin:

Als Grundbetrag nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung sind somit  $0,9378 \times 75 \text{ v. H.} = 70,335 \text{ v. H.}$  bzw.  $0,95 \times 75 \text{ v. H.} = 71,25 \text{ v. H.}$  der nach der 2. BesÜV für den Monat Dezember 1997 maßgebenden Bezüge zugrunde zu legen.

Besoldungsänderungen auf Grund struktureller Maßnahmen (zum Beispiel im Reformgesetz) wirken sich auf den Bemessungsfaktor nicht aus.

Diese Festsetzung wird im GMBL. veröffentlicht.

470

### Vollzug des Versammlungsgesetzes;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 21. März 1997 (StAnz. S. 1100)

In der o. g. Veröffentlichung muß es unter Nr. 2, Zuständigkeiten der Polizeibehörden, im ersten Satz statt „Die Befugnisse an . . .“ richtig „Die Befugnisse aus . . .“ heißen.

Die Druckerei

— Gült.-Verz. 315 —

StAnz. 18/1997 S. 1356

471

### Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 17), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. Dezember 1996 (StAnz. 1997 S. 2)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 HessVwVG gebe ich bekannt:

Die Kreiskasse des Lahn-Dill-Kreises vollstreckt ab dem 1. Juli 1997 nicht mehr für die Gemeinde Mittenaar.

In meinem o. a. Erlaß erhält daher die lfd. Nr. 3 folgende Fassung:

„3 Lahn-Dill-Kreis

für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Aflar, Dillenburg, Herboren und Wetzlar sowie den Gemeinden Hohenahr und Mittenaar“.

Wiesbaden, 22. April 1997

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz

II B 1 — 3 n 02/06 — 14

— Gült.-Verz. 304 —

StAnz. 18/1997 S. 1356

472

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

### Hessischer Landeshaushalt 1997 auf CD-ROM;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 20. März 1997 (StAnz. S. 1175)

Der letzte Absatz der o. g. Veröffentlichung muß richtig wie folgt lauten:

Die Haushaltsbeauftragten der obersten Landesbehörden können die CD kostenlos, die übrigen Landesdienststellen gegen einen Kostenbeitrag von 25,— DM plus 4,— DM Versandkosten bei der Pressestelle des Finanzministeriums, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, Fax (06 11) 32 24 33 schriftlich bestellen.

Wiesbaden, 16. April 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen

L M B

StAnz. 18/1997 S. 1356

473

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Hessischer Denkmalschutzpreis 1997;

hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Unverändert gilt in der Denkmalpflege die Erfahrung, daß die Erhaltung der Kulturdenkmäler als Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung engagierten Einsatz erfordert. Das trifft für Denkmäler mit örtlichem und regionalem Bezug ebenso zu wie für herausragende Kulturdenkmäler. Während letztere in ihrem Bestand oft schon durch ihre herausragende Bedeutung geschützt sind, bestimmt die große Zahl der übrigen Denkmäler das Bild unserer Kulturlandschaft. Oft sind diese in ihrer Vielzahl nur durch das aufopfernde Engagement einzelner zu retten oder zu erhalten.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wurde durch die Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen gestiftet und mit 25 000,— DM jährlich dotiert. Über die Verleihung entscheidet eine fachkundige und unabhängige Jury. Preisträger können unter anderem Eigen-

tümer, bürgerschaftliche Initiativen, Einzelpersonlichkeiten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Leistungen auf allen Gebieten des Denkmalschutzes (zum Beispiel archäologische Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Gartendenkmalpflege) können gewürdigt werden.

Die Preisträger erhalten eine Urkunde; Geldpreise sollen im Grundsatz nur an private Eigentümer und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verliehen werden.

Die der Auswahljury unter Beachtung der Ausschreibungsbedingungen zur Prüfung Vorgeschlagenen erhalten eine anerkennende Bestätigung ihrer Teilnahme am Auswahlverfahren.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wird für denkmalpflegerische Leistungen verliehen, die über das denkmalschutzrechtlich Gebotene hinausgehen und überregionale Bedeutung beanspruchen dürfen. Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ soll Vorbilder für denkmalpflegerische Methodik und Freiwilligkeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Auswahljury für den „Hessischen Denkmalschutzpreis“ 1997 gehören an:

**Für den Stifter:**

Der Geschäftsführer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 65189 Wiesbaden

**Für den Hessischen Landesdenkmalrat:**

Herr Dr. Ulrich Reuling, Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Wilhelm-Köpke-Straße 6 c, 35039 Marburg

**Für das Handwerk:**

Herr Dipl.-Ing. Manfred Gerner, Deutsches Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege e.V., Propstel Johannesberg, 36041 Fulda

**Für die unteren Denkmalschutzbehörden:**

Frau Christine Stein, Magistrat der Stadt Limburg, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 14 55, 65534 Limburg an der Lahn

**Für die Denkmalfachbehörde:**

Herr Regierungsdirektor Jan Viebrock, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 65203 Wiesbaden

**Für die oberste Denkmalschutzbehörde:**

Herr Ltd. MinRat Dr. Schacht (Vertreter Herr Dr. Dietrich), Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23—25, 65185 Wiesbaden

Der Vertreter meines Hauses leitet die Sitzungen der Jury und führt die Geschäfte.

Vorschlagsberechtigt sind die unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisausschüsse, Magistrate der kreisfreien Städte, Magistrate der kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht) und die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen).

Die unteren Denkmalschutzbehörden werden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten. Es wird empfohlen, die eventuell erforderlichen Vorauswahlen gemeinsam mit den Denkmalbeiräten zu treffen. Die Vorschläge sind meinem Hause unter Beifügung erläuternder Unterlagen (zum Beispiel Begründung, Planzeichnung, DIA oder Fotografie, Presseberichte) möglichst im Format nicht über DIN A 3 bis spätestens **13. Juni 1997** vorzulegen. Die Vorschlagsberechtigten nehmen Anregungen bis zum **30. Mai 1997** entgegen.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ 1997 wird anlässlich der hessischen Eröffnungsveranstaltung des „Tages des offenen Denkmals“ am 13. September 1997 in Kaufungen durch die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Dr. Hohmann-Dennhardt, verliehen.

Wiesbaden, 16. April 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
K II 31 — 784/31.7 — 103  
*StAnz. 18/1997 S. 1356*

474

**Diplomprüfungsordnung der Fachbereiche Germanistik, Anglistik sowie Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ mit dem Abschluß „Diplom-Theaterwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Theaterwissenschaftler“ vom 20. April 1983;**

hier: Vierter Änderungsbeschluß vom 13. Dezember 1995/31. Januar 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich den Vierten Änderungsbeschluß der o. a. Diplomprüfungsordnung vom 13. Dezember 1995/31. Januar 1996 mit Erlaß H I 5.1 — 424/669 — 40 — vom 29. Juli 1996 genehmigt. Nachstehend wird die Prüfungsordnung in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. April 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/669 — 42  
*StAnz. 18/1997 S. 1357*

**Diplomprüfungsordnung der Fachbereiche Germanistik, Anglistik sowie Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ mit dem Abschluß „Diplom-Theaterwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Theaterwissenschaftler“ vom 20. April 1983**

**Gliederung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Diplomgrad
- § 3 Aufnahmeprüfung zur Feststellung der künstlerischen Befähigung
- § 4 Prüfungen und Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüfungskommission
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom-Vorprüfung**

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Prüfungsleistungen
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausuren und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Aberkennung des akademischen Grades
- § 30 Prüfungsgebühren
- § 31 Inkrafttreten

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten, berufsqualifizierenden Abschluß des Studienganges „Drama, Theater, Medien“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2**

**Akademischer Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“ den akademischen Grad „Diplom-Theaterwissenschaftlerin“ oder „Diplom-Theaterwissenschaftler“ (Dipl.-Theatr.).

**§ 3**

**Aufnahmeprüfung zur Feststellung der künstlerischen Befähigung**

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums im Studiengang „Drama, Theater, Medien“ auch in künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche künstlerische Befähigung wird im Rahmen einer Aufnahmeprüfung festgestellt.

(2) Bei der Aufnahmeprüfung sollen insbesondere folgende Merkmale angemessen berücksichtigt werden:

Interpretationsfähigkeit, stilgerechtes Darstellungsvermögen, Kreativität und Improvisationsvermögen, musikalisches und rhythmisches Vermögen, Reflexionsfähigkeit, technisches Vermögen und Verständnis, Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen, Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung, Motivation und Sensibilität, Phantasie, visuelles Vorstellungsvermögen, Abstraktionsfähigkeit, darstellerische Fähigkeiten.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Aufnahmekommission, der angehören:

1. mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sich unter den fünf Professorinnen bzw. Professoren die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 5) als Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission befindet;
  - a) eine Professorin/ein Professor aus dem Fachbereich Germanistik
  - b) eine Professorin/ein Professor aus dem Fachbereich Anglistik
  - c) eine Professorin/ein Professor aus dem Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas,
  - d) eine Professorin/ein Professor der Theaterwissenschaft, im Verhinderungsfalle eine andere Professorin/ein anderer Professor aus dem Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas,
  - e) eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, die Vertreterin/der Vertreter der Kunstgeschichte oder der Musikwissenschaft ist,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Theaterpraxis (Intendant oder Regisseur),
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft bzw. ihre Vertreter aus dem Fachbereich „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“.

(4) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbstgefertigter Arbeiten vor; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber muß sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung melden; die Anmeldung muß für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. April erfolgen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er die Bewerberinnen/Bewerber auf, folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen tabellarischen Lebenslauf mit Erläuterung der Bewerbungsgründe,
2. eine Mappe mit zwei bis drei selbstgefertigten kritischen oder künstlerischen Arbeiten, zum Beispiel Kurzkritik, Regieexposition, szenischer Entwurf oder dergleichen, die die Bewerberin/der Bewerber selbst ausgewählt hat,
3. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut:  
„Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
4. gegebenenfalls eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten einer Lehrerin/eines Lehrers.

(6) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies mit.

(7) Der zweite Teil der Prüfung beginnt mit einer Klausur und wird mit einer mündlichen Prüfung fortgesetzt.

- a) Die Klausur dauert drei Stunden. Sie findet für alle Bewerberinnen/Bewerber eines Zulassungstermines zur gleichen Zeit statt und behandelt ein für alle Bewerberinnen/Bewerber gleiches Thema; beispielsweise kann die Anfertigung einer Kurzkritik im Anschluß an den Besuch einer Vorstellung im Theater oder an die Vorführung eines Filmes — oder dergleichen — als Aufgabe gestellt werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin/der Bewerber eingeladen, wenn die Klausur als „bestanden“ beurteilt worden ist. Abs. 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- b) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgenommen werden. Als Einzelprüfung dauert sie

in der Regel eine halbe Stunde; bei Gruppenprüfungen sind die Größe der Gruppe und die Dauer der Prüfung so zu bemessen, daß die individuelle Beurteilung der künstlerischen Begabung jeder Bewerberin/jeden Bewerbers gesichert ist. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

(8) Von der mündlichen Prüfung ist abzusehen, wenn die beiden Prüferinnen/Prüfer, die die Klausur bewerten, übereinstimmend feststellen, daß die künstlerische Befähigung bereits durch die Leistungen im ersten Abschnitt der Prüfung und durch die Klausur nachgewiesen ist. In diesem Falle ist die Prüfung „bestanden“.

(9) Die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 und die Klausur nach Abs. 7 lit. a sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet eine Prüferin/ein Prüfer die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 mit „nicht bestanden“, die andere Prüferin/der andere Prüfer jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung; gleiches gilt, wenn eine Prüferin/ein Prüfer die Klausur mit „nicht bestanden“, die andere/der andere jedoch mit „bestanden“ bewertet hat. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung der/des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüferinnen/Prüfer der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(10) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin/der Bewerber mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat, wenn die Klausur mit „bestanden“ beurteilt worden ist und wenn die Prüferinnen/die Prüfer der mündlichen Prüfung im Anschluß an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen; Abs. 8 bleibt unberührt.

(11) Erteilen die Prüferinnen/die Prüfer der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(12) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Formlichkeiten festhält und erkennen läßt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(13) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muß wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist.

#### § 4

##### Prüfungen und Studiendauer

(1) Das Studium ist in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit (Studienzeit und Prüfungszeit) umfaßt neun Semester. Die Fachbereiche regeln das Studium so, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Semesters abgelegt werden kann. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl beträgt 146 SWS.

(3) Während des Grundstudiums und während des Hauptstudiums ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit ein Praktikum von in der Regel vier bis sechs Wochen Dauer in einer von der Justus-Liebig-Universität Gießen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses anerkannten Einrichtung des Theater-, Musiktheater-, Funkwesens etc. abzuleisten. Im Grundstudium handelt es sich um eine Hospitanz, im Hauptstudium um eine Assistenz.

#### § 5

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Fachbereiche „Germanistik“, „Anglistik“ sowie „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“ bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Dekaninnen/Dekanen und jeweils einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor der Fachbereiche nach Abs. 1, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer Studentin/einem Studenten. Die/der weitere Professor/in, die/den der Fachbereich „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“ entsendet, soll Vertreterin/Vertreter des Faches Theaterwissenschaften sein, ebenso die/der wiss. Mitarbeiter/in und die/der Student/in. Die Amtszeit der drei weiteren Professorinnen/en beträgt drei Jahre, die der/des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ers und der/des Studentin/en je ein Jahr.

Für die Vertretung gilt § 23 HUG; für jedes der weiteren Mitglieder ist ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der drei weiteren Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung im übrigen zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen nach Abs. 1 über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuß kann ihr/ihm darüber hinaus einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen.

(6) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und über einen Widerspruch im Sinne der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüferinnen/Prüfer und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferinnen/Prüfer sind in der Regel Professorinnen/Professoren sowie Hochschulassistentinnen/Hochschulassistenten, soweit sie selbständig Lehraufgaben wahrnehmen, apl.-Professorinnen/apl.-Professoren, Privatdozentinnen/ Privatdozenten und in Ausnahmefällen — nach Zustimmung der Dekanin/des Dekans ihres Fachbereiches — auch andere Hochschulassistentinnen/Hochschulassistenten, und andere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Außerdem können entpflichtete oder pensionierte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte Prüfungen abnehmen, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.

(3) Bei der Bestellung der Prüferinnen/Prüfer können Wünsche der Kandidatinnen/Kandidaten berücksichtigt werden, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben worden sind.

(5) Alle Prüferinnen/Prüfer, die an der Prüfung einer Kandidatin/eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## § 7

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder

Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung einer/eines für das jeweilige Fach zuständigen Prüferin/Prüfers. Hat die Bewerberin/der Bewerber vor der Zulassung zu ihrem/seinem bisherigen Studium oder während ihres/seines bisherigen Studiums nicht an einer Prüfung teilgenommen, die der Aufnahmeprüfung nach § 3 gleichwertig ist, so setzt die Anrechnung voraus, daß sie/er an der Aufnahmeprüfung nach § 3 erfolgreich teilgenommen hat.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

### § 9

#### Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 5 Satz 2 vorlegt,
3. die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise vorlegt,
4. ein Studium von in der Regel vier Semestern nachweist; die Kandidatin/der Kandidat muß mindestens das Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Drama, Theater, Medien“ eingeschrieben gewesen sein,
5. Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachweist, von denen eine Englisch oder Französisch sein muß; für den Nachweis gilt Anlage 2 mit den Buchstaben B und C der Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Juni 1983 (ABl. 1986 S. 33) in der jeweiligen Fassung entsprechend<sup>1)</sup>.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

<sup>1)</sup> 3. Änderung vom 16. 12./25. 11./11. 11. 1987

Diese Regelungen gelten für Studenten, die vom Wintersemester 1987/88 an das Studium aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern er sich prüfen lassen will,
  6. ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 11

#### Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, daß sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  1. einer vierstündigen, praxisbezogenen Klausur im Fach Theaterwissenschaften;
  2. einer dreistündigen Klausur nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in einem der folgenden Fächer:
    - a) Germanistik,
    - b) Anglistik oder
    - c) Romanistik,
  3. einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer in folgenden Fächern:
    - a) Theaterwissenschaft,
    - b) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in einem der beiden literaturwissenschaftlichen Fächer (vgl. Nr. 2), das nicht für die Klausur gewählt wurde,
    - c) Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft, und zwar in dem Fach, aus dem die Kandidatin/der Kandidat einen Leistungsnachweis vorlegt.

Die Prüfungsgegenstände für die einzelnen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

- (3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen zu erbringen.

### § 12

#### Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausur ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Ist keine Einigung der Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer zu erreichen, entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Note in den Grenzen der durch die abweichenden Beurteilungen gegebenen Noten.
- (3) Der Prüfungsausschuß benennt Beauftragte zur Beaufsichtigung der Klausur und entscheidet auf Vorschlag derjenigen/desjenigen, welche/welcher die Klausuraufgabe erstellt hat, über die zugelassenen Hilfsmittel.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers als Einzelprüfungen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzende/den Beisitzenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Beisitzerin/dem Beisitzer geführt wird und von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Dabei sind Beginn und Ende der Prüfung festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzumachen.

- (3) Studentinnen/Studenten desselben Studienganges können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden. Das gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 14

#### Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer der Diplom-Vorprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, wobei die Fachnote für das Fach Theaterwissenschaft aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen gebildet sind.
- (3) Eine Gesamtnote wird nicht erteilt.

### § 15

#### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in insgesamt zwei Fächern möglich.
- (2) Die Prüfungen können nach drei Monaten wiederholt werden; sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt worden sein. Der Prüfungsausschuß kann auf Vorschlag der Prüfungskommission in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine kürzere Wiederholungsfrist einräumen.

### § 16

#### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## III. DIPLOMPRÜFUNG

### § 17

#### Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. die Diplom-Vorprüfung bestanden oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 vorlegt,
  3. die in der Anlage 3 aufgeführten Nachweise vorlegt,
  4. in der Regel ein achtsemestriges Studium durchgeführt hat; die Kandidatin/der Kandidat muß mindestens die beiden letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen im Studiengang „Drama, Theater, Medien“ eingeschrieben gewesen sein.
  5. Kenntnisse zweier Fremdsprachen in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 5 nachweist<sup>1)</sup>.
- (2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 entsprechend.

<sup>1)</sup> 3. Änderung vom 16. 12./25. 11./11. 1987

Diese Regelungen gelten für Studenten, die vom Wintersemester 1987/88 an das Studium aufnehmen bzw. aufgenommen haben.



## § 18

**Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. jeweils einer vierstündigen Klausur in folgenden Fächern:
  - a) Theaterwissenschaften,
  - b) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in:
    - aa) Germanistik oder
    - bb) Anglistik oder
    - cc) Romantistik oder
    - dd) Slavistik,
3. einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer in folgenden Fächern:
  - a) Theaterwissenschaften,
  - b) nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in einem der beiden literaturwissenschaftlichen Fächern (vgl. Nr. 2 lit. b), das nicht für die Klausur gewählt wurde,
  - c) Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft, nämlich das in der Vorprüfung nicht gewählte Fach.

Die Prüfungsgegenstände sind in der Anlage 4 aufgeführt.

(2) Nach der Bewertung der Diplomarbeit müssen die anderen Leistungen innerhalb von zwei Monaten erbracht werden.

## § 19

**Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus den Bereichen „Drama“ — „Theater“ mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von den das Hauptfach und die Literaturwissenschaften in den Fachbereichen „Germanistik“, „Anglistik“ sowie „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“ vertretenden Professorinnen/Professoren sowie Hochschulassistentinnen/Hochschulassistenten, die einschlägige Lehrveranstaltungen selbständig durchführen, ausgegeben und betreut werden. Außerdem können entpflichtete und pensionierte Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, apl-Professorinnen/apl-Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die Lehraufgaben im Fach Theaterwissenschaften wahrnehmen, die Diplomarbeit ausgeben und betreuen. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten um insgesamt sechs Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten sechs Wochen das Thema einmal zurückgeben.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Der Kandidat erhält Gelegenheit, Themenvorschläge zu machen.

(5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; sie kann mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Betreuerin/des Betreuers in einer Fremdsprache geschrieben werden.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Das gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

## § 20

**Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer sein soll. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereiches. Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit

vorgelegt werden. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung in den Grenzen der durch die Gutachten gegebenen Noten.

(3) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Diplomprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Verwendung der Diplomarbeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 21

**Klausuren und mündliche Prüfungen**

(1) Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit angenommen worden, wird der Termin für die Klausurarbeiten festgesetzt. Die Klausurarbeiten sollten möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung der Diplomarbeit geschrieben sein.

(2) Für die Klausuren und die mündliche Prüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend. Die Beurteilung der Klausuren erfolgt sobald als möglich, spätestens innerhalb von vier Wochen. Die Noten sind vor der mündlichen Prüfung festzusetzen.

## § 22

**Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer)

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote zählen

1. die Note der Diplomarbeit zweifach,
2. die theaterwissenschaftliche Fachnote zweifach,
3. die übrigen Prüfungsleistungen je einfach.

Dabei wird die theaterwissenschaftliche Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen gebildet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Lauten die Noten der Diplomarbeit und sämtlicher Prüfungsfächer „sehr gut“, ist die Gesamtprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

## § 24

**Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, die Prüfung in den Teilen einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 7 Abs. 1 und 3), so entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch unzulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren können nach drei Monaten, sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

(5) Eine zweite Wiederholung ist nur entweder im Fach Theaterwissenschaften oder in den übrigen Fächern zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 25

## Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit und gegebenenfalls die Noten der Zusatzfächer. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist im Zeugnis festzuhalten, daß die Kandidatin/der Kandidat das Studium dem Schwerpunkt „Dramaturgie“ oder dem Schwerpunkt „Regie“ gewidmet hat, falls er im Rahmen der beiden Praktika sowie bei den szenischen Projekten alle Nachweise (Teilnahme- und Leistungsnachweise) in dem entsprechenden Schwerpunkt erworben hat.

(2) Das Zeugnisformular ist so anzulegen, daß die nachträgliche Bescheinigung von Prüfungen in Zusatzfächern möglich ist. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

## § 26

## Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs „Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas“ und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen versehen.

## § 27

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 28

## Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 29

## Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des Diplom-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 30

## Prüfungsgebühren

(1) Vor der Anmeldung zur Diplomprüfung sind die Prüfungsgebühren zu entrichten.

Die Gebühren betragen:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) für die Diplom-Vorprüfung | 20,— DM  |
| b) für die Diplomprüfung     | 100,— DM |

c) für die Wiederholung

- |                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| aa) der gesamten Diplom-Vorprüfung                    | 20,— DM |
| bb) jedes Fach der Diplom-Vorprüfung                  | 10,— DM |
| cc) der gesamten Diplomprüfung                        | 50,— DM |
| dd) der Diplomarbeit und jedes Fach der Diplomprüfung | 20,— DM |

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bedürftigen und würdigen Studentinnen/Studenten die Gebühren auf Antrag herabsetzen oder erlassen.

## § 31

## Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## Anlage 1

## Leistungs- und Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (zu § 9 Abs. 1 Nr. 3)

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer benotete Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) aus folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums vorlegt:

1. ein Nachweis aus einem szenischen Projekt (Schwerpunkt in Dramaturgie und Regie),
2. ein Nachweis über eine Hospitanz,
3. ein theaterwissenschaftlicher Seminarschein,
4. Nachweise aus vier verschiedenen theaterpraktischen Kursen (zum Beispiel Körperkurs, Stimmkurs, Kurs Bühnenbild, Kurs Beleuchtung/Technik/Ton, Kurs Dramaturgie, Kurs Regie, Kurs Musik, Kurs Schreiben/Bearbeiten),
5. ein Nachweis aus Veranstaltungen,
  - a) der Germanistik und
  - b) der Anglistik oder Romanistik oder Slavistik, und zwar aus dem Gebiet, das als Prüfungsfach gewählt wird,
6. ein Nachweis nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus einer Veranstaltung der Kunstgeschichte oder der Musikwissenschaft.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann ferner nur zugelassen werden, wer zudem Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) aus folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums vorlegt:

1. ein Nachweis aus dem vierstündigen Einführungskurs Propädeutikum,
2. ein Nachweis aus einem Proseminar Theaterwissenschaft,
3. je einen Nachweis aus Veranstaltungen der
  - a) Germanistik
  - b) Anglistik
  - c) Romanistik
  - d) Slavistik,
4. ein Nachweis aus der Kunstgeschichte oder aus der Musikwissenschaft, und zwar in dem Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.

## Anlage 2

## Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung (zu § 11 Abs. 2)

1. Gegenstände der vierstündigen Klausur im Fach Theaterwissenschaften:
  - a) Aufführungsanalyse zu einer vorgeführten (zum Beispiel Videofilm), Theaterinszenierung oder einer sonstigen Medienproduktion (zum Beispiel Hörspiel, Fernsehspiel) oder
  - b) Kritik einer Theaterinszenierung oder einer anderen Medienproduktion (zum Beispiel für Feuilleton, Funk) mit dem Schwerpunkt auf Regie- und Stück-Kritik oder
  - c) Erörterung von Themen aus im Grundstudium angebotenen theaterwissenschaftlichen Veranstaltungen.
2. Gegenstände der Kenntnisse in einem der Fächer der Germanistik oder Anglistik oder Romanistik:  
Literaturwissenschaftliche Beschreibung eines Textes aus den dramatischen Gattungen.
3. Gegenstände der mündlichen Prüfung im Fach Theaterwissenschaften:  
Grundzüge der Theatergeschichte (zum Beispiel Inszenierungstraditionen, außereuropäisches Theater),  
Schauspiel- und Schauspieltheorie des 19. und 20. Jahrhunderts (zum Beispiel Stanislavski, Brecht, Artaud, Grotowski, Brook),

Methoden der Aufführungsanalyse (zum Beispiel praktische Zeichenanalyse, kommunikationstheoretische Analyse).

4. Gegenstände der mündlichen Prüfung in den literaturwissenschaftlichen Fächern:  
Grundzüge der literaturwissenschaftlichen Textinterpretation, insbesondere der Dramenanalyse, sowie ausgewählter Schwerpunkte der Literaturgeschichte.
5. Gegenstände der mündlichen Prüfung in der Kunstwissenschaft:  
Grundlagen der Kunstwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der darstellenden Künste und der Architektur (zum Beispiel Entwicklung und Tendenzen der zeitgenössischen Künste; Berührungspunkte der darstellenden und der bildenden Künste zum Beispiel Happening, Kunst der Körpersprache; Theaterarchitektur; Formen des Bühnenbildes).
6. Gegenstände der mündlichen Prüfung in der Musikwissenschaft:  
Grundlagen der Musikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der darstellenden Künste; besonders des Musiktheaters (zum Beispiel Formen der Oper, Unterhaltungstheater, Tanztheater, Bühnenmusik).

#### Anlage 3

**Leistungs- und Teilnahmenachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung (zu § 17 Abs. 1 Nr. 3)**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer benotete Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) aus den im folgenden aufgeführten Veranstaltungen des Hauptstudiums vorlegt:

1. einen Nachweis über eine Assistenz,
2. einen Nachweis aus einem szenischen Projekt (Schwerpunkt in Dramaturgie oder Regie),
3. einen theaterwissenschaftlichen Seminarschein,
4. je einen Nachweis aus Veranstaltungen der
  - a) Germanistik
  - b) Anglistik
  - c) Romanistik und der
  - d) Slavistik,
5. einen Nachweis aus der Philosophie,
6. einen Nachweis aus der Kunstgeschichte oder der Musikwissenschaft, und zwar in dem Gebiet, das als Prüfungsfach gewählt wird.

(2) Zur Diplomprüfung kann ferner nur zugelassen werden, wer zudem Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) aus folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums vorlegt:

1. einen Nachweis aus einem theaterwissenschaftlichen Seminar,
2. je einen Nachweis aus Veranstaltungen der beiden Prüfungsfächer (wahlweise aus der Germanistik, Anglistik, Romanistik und Slavistik),
3. einen Nachweis aus der Klassischen Philologie,
4. einem Nachweis Theaterrecht.

#### Anlage 4

**Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung (zu § 18 Abs. 1)**

1. Gegenstände der praxisbezogenen Klausur im Fach Theaterwissenschaften:
  - a) Aufführungsanalyse zu einer vorgeführten (zum Beispiel Videofilm) Theaterinszenierung oder einer anderen Medienproduktion unter besonderer Berücksichtigung der Dramaturgie- und Regieelemente, sowie der Funktion und Wirkung zu beschreibender Einzelmomente des szenischen Zusammenhangs oder
  - b) Kritik einer Theaterinszenierung oder einer anderen Medienproduktion mit dem Schwerpunkt auf Schauspielerleistungen und kulturpragmatischen Aspekten oder
  - c) Entwurf einer szenischen Skizze zu einem vorgegebenen Thema mit dem Schwerpunkt auf dem Zusammenwirken der Blickwinkel Regie, Dramaturgie und Bühnenbild (Kostüm).
2. Gegenstände der Klausur in einem der literaturwissenschaftlichen Fächer Germanistik oder Anglistik oder Romanistik:  
Literaturkritische Analyse eines Textes aus den dramatischen Gattungen;
3. Gegenstände der mündlichen Prüfung im Fach Theaterwissenschaft:

Ausgewählte Schwerpunkte der Theatergeschichte, Theatertheorie und Theorie der Medien,  
Methoden der Analyse und Konzeptionierung zur Funktion und Wirkung struktureller Einzelmomente des szenischen Zusammenhangs,

Kulturpragmatische Aspekte der Theaterarbeit als angewandte Theatersoziologie (zum Beispiel Spielplan, Führung eines Hauses, Werbung, Kulturpolitik),

Regie- und Dramaturgiekonzeptionen szenischer Projekte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Künste und der Forschung.

4. Gegenstände der mündlichen Prüfung in den beiden literaturwissenschaftlichen Fächern, die nicht in der Klausur gewählt wurden:  
Vertiefte Kenntnisse der Werke eines Autors und Überblick über eine literaturhistorische Epoche.
5. Für das nicht in der Vorprüfung gewählte Fach Kunstwissenschaft oder Musikwissenschaft gilt Anlage 2 Abs. 5 und 6 entsprechend.

Gießen, 6. Januar 1997

gez. Prof. Dr. Wilfried Floeck  
Dekan des Fachbereichs 11 — Sprachen und  
Kulturen des Mittelmeerraumes und  
Osteuropas —

Gießen, 7. Januar 1997

gez. Prof. Dr. Andreas Jucker  
Dekan des Fachbereichs 10 — Anglistik —

Gießen, 8. Januar 1997

gez. Prof. Dr. Gerd Fritz  
Dekan des Fachbereichs 09 — Germanistik —

475

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Geographie mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 13. Dezember 1995**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Geographie am 13. Dezember 1995 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Oktober 1996

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 4.1 — 424/419 (1) — 56

StAnz. 18/1997 S. 1363

### A. ALLGEMEINES

#### § 1

#### Verwendung personenbezogener Bezeichnungen

Im folgenden beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen immer auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

#### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 03 — Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, 06 — Geschichtswissenschaften, 07 — Altertumswissenschaften, 08 — Allgemeine und germanistische Linguistik und Philologie, 09 — Neuere deutsche Literatur und Kunstwissenschaften, 10 — Neuere Fremdsprachen und Literaturen, 11 — Außereuropäische Sprachen und Kulturen, 19 — Geographie und 21 — Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität vom 2. Juli 1986 Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Haupt- und Nebenfachstudiums Geographie mit dem Abschluß „Magister Artium“/„Magistra Artium“ (im folgenden M.A. genannt).

#### § 3

#### Studiendauer

Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, daß sich Studierende nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Magisterprüfung melden können.

## § 4

## Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- (WS) als auch zum Sommersemester (SS) aufgenommen werden. Eine Aufnahme des Studiums zum WS wird empfohlen.

## B. HAUPTFACHSTUDIUM

## § 5

## Studienziele im Hauptfach Geographie

(1) Das Grundstudium soll einen Einblick in die wichtigsten Teilgebiete der Geographie geben sowie fachwissenschaftliche, arbeitstechnische und methodische Grundlagen vermitteln. Hierzu dient die inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Wissensvermittlung in den Vorlesungen (VL), in den diesen zugeordneten Unterseminaren (US) und den Geländepraktika (PR) sowie in Übungen (UE) und auf Exkursionen (EX). Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der fachwissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse und soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich stärker in sie interessierende Themen einzuarbeiten. Die Studienschwerpunkte liegen in den Bereichen Kultur- oder Physische Geographie. Dazu werden VL, Mittelseminare (MS), Oberseminare (OS), PR und EX als Wahlpflichtveranstaltungen angeboten. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

## § 6

## Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium mit einer Dauer von — in der Regel — vier Semestern und insgesamt 36 Semesterwochenstunden (SWS), neun bzw. zwölf Praktikums- und drei Exkursionstagen,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von — in der Regel — vier Semestern und insgesamt 20 SWS, einem 14tägigen großen Geländepraktikum und drei Exkursionstagen.
- Es werden weitere 8 SWS nach freier Wahl aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Philipps-Universität Marburg verlangt. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen soll in Absprache mit dem Prüfungsausschuß erfolgen. Dieser liegt auch fest, in welcher Weise das freie Studium nachgewiesen wird.

Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) umfaßt:

## 1. Semester (WS)

## a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. VL/UE: Einführung in die Geographie

## b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Bevölkerungsgeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Bevölkerungsgeographie<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Klimatologie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Klimatologie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

## 2. Semester (SS)

## a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. US: Topographische Kartographie

## b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Geomorphologie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Geomorphologie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Geographie des ländlichen Raumes<sup>1)</sup>

2 Std. US: Geographie des ländlichen Raumes mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

## 3. Semester (WS)

## a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. VL: Einführung in die Raumordnung und -planung

2 Std. US: Einführung in die Raumordnung und -planung

2 Std. UE: Thematische Kartographie

2 Std. UE: Statistik für Studierende der Geographie

## b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Wirtschaftsgeographie<sup>1)2)</sup>

2 Std. US: Wirtschaftsgeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)2)</sup>

## 4. Semester (SS)

## a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. UE: Karteninterpretation für Anfänger

## b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Stadtgeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Stadtgeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

## Weitere Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

2 Std. VL/UE: Einführung in die EDV

3 Tage EX: Exkursionen, vorzugsweise zur Landeskunde von Hessen

<sup>1)</sup> Von diesen Vorlesungen, Unterseminaren und Praktika müssen vier bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen bzw. erfolgreich besucht werden. Davon müssen jeweils zwei dem Bereich der Physischen Geographie und der Kulturgeographie angehören.

Die Lehrinhalte von Vorlesung und Unterseminar sollen unter den beteiligten Lehrpersonen abgesprochen werden.

<sup>2)</sup> Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie, Verkehrsgeographie und Geographie des tertiären Sektors.

## Gesamtstundenzahl im Grundstudium

36 Semesterwochenstunden

9 Praktikumstage, wenn die VL und das US Bevölkerungsgeographie als Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden (s. Anm. 1)

12 Praktikumstage, wenn die VL und das US Bevölkerungsgeographie nicht als Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden (s. Anm. 1).

3 Exkursionstage

Das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) umfaßt:

## a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. MS: Vorbereitung auf das Große Geländepraktikum

14 Tage PR: Großes Geländepraktikum, vorzugsweise im Ausland

3 Tage EX: Exkursionen

## b) Wahlpflichtveranstaltungen

2 Std. UE: Spezialübung zur Kultur- oder Physischen Geographie (zum Beispiel Raumplanung oder Umweltschutz)

2 Std. UE: Karteninterpretation für Fortgeschrittene oder Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildauswertung

4 Std. UE: Spezialübung zur Kulturgeographie (kann als Projektveranstaltung über zwei Semester erfolgen) oder Physisch-geographische Geländeaufnahme und Kartierung oder Aufschluß- und Laboranalyse

2 Std. OS: Aus den Teilbereichen Regionale Geographie, Kultur- und

2 Std. OS: Physische Geographie, wobei zwei unterschiedliche Teilbereiche gewählt werden müssen.

3 Std. VL: Thema zur Länderkunde<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Regionalen Geographie<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Allgemeinen Geographie<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von diesen drei Vorlesungen müssen zwei bis zur Meldung zur Magisterprüfung nachgewiesen werden.

## Gesamtstundenzahl im Hauptstudium

20 Semesterwochenstunden

14 Tage Großes Geländepraktikum

3 Exkursionstage

## § 7

## Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind für alle aufgeführten Übungen und Unterseminare Leistungsnachweise zu erbringen, im Hauptstudium für alle aufgeführten Übungen, Mittel- und Oberseminare.

(2) Geländepraktika und Exkursionstage sind ebenfalls nachzuweisen; die erfolgreiche Teilnahme wird im sogenannten Exkursionspaß eingetragen. Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme sind:

- regelmäßige Teilnahme,
- Anfertigung von Protokollen und/oder Kartierungen.

(3) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung Voraussetzung.

(4) Die Vergabe von Leistungsnachweisen in den Seminaren und Übungen ist von vier Kriterien der Leistungsdarbietung abhängig, von denen der Veranstaltungsleiter eine in Absatz 5 zu bestimmende Auswahl trifft.

(5) Die vier Kriterien der Leistungsdarbietung sind:

- Regelmäßige Teilnahme (bei höchstens zweimaligem Fernbleiben von den Veranstaltungen)

B. Individuelle erfolgreiche Bearbeitung eines Themas (ggf. in einer Arbeitsgruppe) und/oder erfolgreiche Lösung von Hausarbeiten

C. Bestehen einer Abschlußklausur

D. Erfolgreiches individuelles Abschlußkolloquium

(6) Die Veranstaltungsleiter der Seminare und Übungen des Grundstudiums wählen eine der folgenden Kombinationen der Leistungsdarbietung:

1. A, B

2. B, C

3. B, D

(7) Die vom Veranstaltungsleiter gewählte Kombination der Leistungsdarbietungen ist den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben; bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Leistungsanforderungen.

(8) In dem US „Statistik für Studierende der Geographie“ muß in der Anforderungskombination C (Abschlußklausur) enthalten sein.

(9) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Abschlußkolloquium oder einer Abschlußklausur ist die erfolgreiche Bearbeitung eines Themas und/oder erfolgreiche Lösung von Hausarbeiten.

(10) Für die Leistungsnachweise in Seminaren und Übungen des Hauptstudiums sind grundsätzlich Leistungsdarbietungen in der Form A, B Voraussetzung.

(11) Das Abschlußkolloquium und die Abschlußklausur kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Aus besonderen Gründen kann der Veranstaltungsleiter eine weitere Wiederholung zulassen.

(12) Der erfolgreiche Abschluß einer Übung bzw. eines Seminars wird vom Veranstaltungsleiter den Studierenden in Form eines Übungs- oder Seminarscheins bestätigt.

## § 8

### Magisterarbeit

Die Magisterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Ausarbeitung und bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus der Geographie als erstem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall, zum Beispiel beim empirischen Arbeiten im Gelände, Labor, Archiven und dergl., kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Der Betreuer der Magisterarbeit kann mit Einverständnis des Kandidaten und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate das Thema der Magisterarbeit verändern.

## C. NEBENFACHSTUDIUM

### § 9

#### Studienziele im Nebenfach Geographie

(1) Das Grundstudium soll einen Einblick in ausgewählte Teilgebiete der Geographie geben sowie fachwissenschaftliche, arbeits-technische und methodische Grundlagen derselben vermitteln. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der fachwissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Geographie und soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich stärker in sie interessierende Themen einzuarbeiten. Das Hauptstudium schließt mit der Magisternebenfachprüfung in Geographie ab.

### § 10

#### Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in

a) das Grundstudium mit einer Dauer von — in der Regel — vier Semestern und insgesamt 18 SWS, sechs bzw. drei Praktikums-tagen sowie drei Exkursionstagen,

b) das Hauptstudium mit einer Dauer von — in der Regel — vier Semestern und insgesamt 10 SWS und sieben Exkursions- oder Geländepraktikumstage.

Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) umfaßt:

a) Pflichtveranstaltungen

2 Std. VL/UE: Einführung in die Geographie

2 Std. UE: Topographische Kartographie

2 Std. UE: Thematische Kartographie

2 Std. VL: Einführung in die Raumordnung und -planung

3 Tage EX: Exkursionen

b) Wahlpflichtveranstaltungen

3 Std. VL: Bevölkerungsgeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Bevölkerungsgeographie<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Geographie des ländlichen Raumes<sup>1)</sup>

2 Std. US: Geographie des ländlichen Raumes mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Wirtschaftsgeographie<sup>1)2)</sup>

2 Std. US: Wirtschaftsgeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)2)</sup>

3 Std. VL: Stadtgeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Stadtgeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Klimatologie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Klimatologie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Geomorphologie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Geomorphologie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie<sup>1)</sup>

2 Std. US: Bio-, Hydro- oder Bodengeographie mit 3tägigem Praktikum<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von den Vorlesungen und Unterseminaren zur Bevölkerungsgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschaftsgeographie und Stadtgeographie oder von den Vorlesungen und Unterseminaren zur Klimatologie, Geomorphologie und Bio-, Hydro- oder Bodengeographie müssen — mit den zugehörigen Praktika — jeweils zwei bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erfolgreich nachgewiesen bzw. absolviert werden oder je eine Vorlesung und ein Unterseminar der physisch-geographischen und der kulturgeographischen Richtung mit den entsprechenden Praktika. Die Lehrinhalte von Vorlesung und Unterseminaren sollen unter den beteiligten Lehrpersonen abgesprochen werden.

<sup>2)</sup> Als Wirtschaftsgeographie im Sinne der Studienordnung gelten auch die Teilgebiete Industriegeographie, Verkehrsgeographie und Geographie des tertiären Sektors.

#### Gesamtstundenzahl im Grundstudium

18 Semesterwochenstunden

3 Praktikumsstage, wenn die VL und das US Bevölkerungsgeographie als Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden (s. Anm. 1).

6 Praktikumsstage, wenn die VL und das US Bevölkerungsgeographie nicht als Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden (s. Anm. 1).

3 Exkursionstage

Das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) umfaßt:

a) Pflichtveranstaltungen

7 Tage EX/PR: Exkursions- oder Geländepraktikumstage

b) Wahlpflichtveranstaltungen

2 Std. UE: Karteninterpretation für Anfänger oder Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildauswertung

2 Std. OS: Kulturgeographie<sup>1)</sup>

2 Std. OS: Physische Geographie<sup>1)</sup>

3 Std. VL: Thema zur Länderkunde<sup>2)</sup>

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Regionalen Geographie<sup>2)</sup>

3 Std. VL: Spezielles Thema zur Allgemeinen Geographie<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bis zur Meldung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Oberseminare zu erbringen.

<sup>2)</sup> Von diesen Vorlesungen müssen zwei bis zur Meldung zur Magisterprüfung nachgewiesen werden.

#### Gesamtstundenzahl im Hauptstudium

10 Semesterwochenstunden

7 Exkursions- oder Geländepraktikumstage

## § 11

### Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind für alle aufgeführten Übungen und Unterseminare Leistungsnachweise zu erbringen, im Hauptstudium für alle aufgeführten Übungen und Oberseminare.

(2) Geländepraktika und Exkursionstage sind ebenfalls nachzuweisen; die erfolgreiche Teilnahme wird im sogenannten Exkursionspaß eingetragen. Kriterien für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme sind:

a) regelmäßige Teilnahme

b) Anfertigung von Protokollen und/oder Kartierung.

(3) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung Voraussetzung.

(4) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen gilt § 7 Absatz 5 bis 13 entsprechend.

#### D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 12

##### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot des Fachbereichs und über Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeiter, insbesondere durch die Fachbereichsbeauftragten für Studienberatung und die Beauftragten für die Fachrichtungen. Es wird dringend empfohlen, die Studienberatung zu Studienbeginn sowie vor Eintritt in das Hauptfachstudium in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Studieneinführung soll in einem Einführungsprogramm (Orientierungseinheit) erfolgen, das von Lehrenden des Fachbereichs möglichst in Abstimmung mit der Fachschaft getragen wird.

##### § 13

##### Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können es nach den bisherigen Vorschriften beenden oder nach Maßgabe dieser Studienordnung zu Ende führen.

##### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 27. November 1996

Prof. Dr. H. Brückner,  
Dekan des FB Geographie

476

#### Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geographin bzw. Diplom-Geograph“ vom 22. April 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die o. a. Diplomprüfungsordnung vom 22. April 1996 mit Erlaß H I 5.1 — 424/603 — 38 — vom 26. November 1996 genehmigt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. April 1997

Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/603 — 40

St.Anz. 18/1997 S. 1366

#### Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geographin/Diplom-Geograph“

##### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten von Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

##### II. Diplom-Vorprüfung

- § 15 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 19 Freiversuch

##### III. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 25 Freiversuch
- § 26 Diplomurkunde

##### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Geographie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften und Geographie den akademischen Grad „Diplom-Geographin/Diplom-Geograph“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“).

##### § 2

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für die Durchführung der Prüfungen.
- (3) Das Studium umfaßt das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer. Eines der Nebenfächer kann durch zwei Studienelemente ersetzt werden, von denen eines im Grundstudium und eines im Hauptstudium studiert werden muß. Die zugelassenen Nebenfächer und Studienelemente sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt fachmethodische und fachinhaltliche Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und nach freier Wahl der Studierenden. Im Fach Geographie umfaßt der methodische Bereich Lehrveranstaltungen zu Methoden, Techniken und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie, der fachinhaltliche Bereich Lehrveranstaltungen zur Physischen Geographie, Anthropogeographie und Angewandten Geographie.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Hauptfach Geographie kann
  - 1. mit dem Schwerpunkt Physische Geographie (naturwissenschaftliche Studienrichtung) oder
  - 2. mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung)
 studiert werden, wobei die Studentin bzw. der Student die Entscheidung zu Beginn des Hauptstudiums trifft.
- (7) Während des Studiums hat die Studentin bzw. der Student ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens drei Monate und ist in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

##### § 3

##### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung (§§ 20 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 15 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 16 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester erfolgen und bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren der Geographie,
2. eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Institut für Geographie und
3. eine Studentin bzw. ein Student des Hauptfaches Geographie (Diplomstudiengang).

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeit aller anderen Mitglieder beträgt drei Jahre.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereich bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 5

##### Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen bzw. Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, soweit sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Ist dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich, sind zur Abnahme von Prüfungen auch Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Universitätsgesetzes wahrnehmen, befugt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer Wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

#### § 6

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens das letzte Fachsemester vor der Prüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben war,

3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 16 und § 21),

4. an einer Studienberatung im Geographischen Institut teilgenommen hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder in einem verwandten Studiengang an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe der beiden Nebenfächer oder eines Nebenfaches und eines für den entsprechenden Studienabschnitt gewählten Studienelementes (§ 2 Abs. 3),
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigungen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geographie oder einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebendem Prüfungsverfahren befindet,
5. im Fall des Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung die Angabe über die Studienrichtung des Hauptstudiums im Hauptfach Geographie (§ 2 Abs. 6).

(3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und die Zulassung zur Diplomprüfung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 7

##### Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die Diplomarbeit (§ 9)

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 8

##### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 9

## Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist gemeinsam mit der mündlichen Diplomprüfung eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Hauptfach Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, jeder Hochschuldozentin und jedem Hochschuldozenten, die das Hauptfach vertreten, sowie von jeder Hochschulassistentin und jedem Hochschulassistenten, die einschlägige Lehrveranstaltungen selbständig durchführen, ausgeben und betreut werden. Entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten können die Diplomarbeit ausgeben und betreuen, wenn die Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 22 Abs. 2) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß maschinenschriftlich und in doppelter Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Prüferin soll diejenige bzw. Prüfer soll derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß oder seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender über die endgültige Bewertung.

## § 10

## Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0.3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0.7 und 4.3 und 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1.5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	= ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4.0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## § 12

## Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und die Diplomarbeit können, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb des folgenden Semesters abgelegt werden.

## § 13

## Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt (§ 18 und § 24). Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtshilfebelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 14

## Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Geographie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufneh-



menden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe von § 10 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 15

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen und das methodische Instrumentarium des Faches erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in Anlage 2 und in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Grundstudiums im Hauptfach Geographie und in den beiden Nebenfächern bzw. in einem Nebenfach und dem für die Diplom-Vorprüfung gewählten Studienelement.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, daß sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Die Prüfung soll in allen Fächern innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

### § 16

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an zwei Seminaren oder gleichwertigen Lehrveranstaltungen im Bereich „Methoden und Techniken der Geographie“, an je einer derartigen Lehrveranstaltung in den Bereichen „Angewandte Geographie und Raumplanung“, „Physische Geographie“ und „Anthropogeographie“ sowie einer weiteren Lehrveranstaltung aus einem dieser drei Bereiche,
  2. an je einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in den beiden Nebenfächern oder in einem Nebenfach und dem für die Diplom-Vorprüfung gewählten Studienelement (§ 2 Abs. 3),
  3. an mindestens zehn Geländetagen in Geographie mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an den im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen werden von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, Protokollen, Kolloquien

und/oder mündlichen Prüfungen. Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

### § 17

#### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen (§ 8)

1. im Hauptfach Geographie und
2. in zwei Nebenfächern

oder

in einem Nebenfach und in dem für die Diplom-Vorprüfung gewählten Studienelement (§ 2 Abs. 3).

(2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen beziehen sich auf drei der vier Teilbereiche

1. Anthropogeographie,
2. Physische Geographie,
3. Angewandte Geographie und Raumplanung,
4. Methoden und Techniken der Geographie.

(3) Die zugelassenen Nebenfächer und Studienelemente sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter den in Anlage 1 lit. B genannten Voraussetzungen auch ein anderes nicht in den Katalog der Nebenfächer aufgenommenes Fach als zweites Nebenfach zulassen.

(4) Die Prüfungsgegenstände für das Hauptfach Geographie und die einzelnen Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

(5) Die mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten im Hauptfach Geographie in der Regel 90 bis 120 Minuten, in den Nebenfächern bzw. dem Studienelement in der Regel jeweils 30 bis 40 Minuten.

### § 18

#### Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4.0) bewertet worden sind.

(2) Aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen wird gemäß § 10 Abs. 2 eine Gesamtnote gebildet.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

### § 19

#### Freiversuch

Abweichend von § 12 gilt folgende Regelung:

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

## III. Diplomprüfung

### § 20

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Im einzelnen ergeben sich die Prüfungsanforderungen aus den in Anlage 3 und in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalten und Zielen des Hauptstudiums im Hauptfach Geographie und in den beiden Nebenfächern bzw. in einem Nebenfach und dem für die Diplomprüfung gewählten Studienelement.

(2) Die Diplomprüfung, bestehend aus mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit, beginnt in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters. Sie soll in einem Semester abgeschlossen sein.

(3) Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen zusammenhängend durchgeführt werden. Sie sollen in allen Fächern innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

## § 21

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 14 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat,
2. ein außeruniversitäres Berufspraktikum von insgesamt drei Monaten erfolgreich abgeleistet und darüber einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin bzw. einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer einen schriftlichen Praktikantenbericht vorgelegt hat,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
  - a) an je einem Seminar oder gleichwertigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Hauptfach Geographie, und zwar in den Bereichen „Methoden und Techniken der Geographie“ und „Angewandte Geographie und Raumplanung“ sowie, je nach der gewählten Studienrichtung, an zwei derartigen Lehrveranstaltungen im Bereich „Physische Geographie“ oder „Anthropogeographie“; eine der Lehrveranstaltungen ist in Form eines einsemestrigen Projektes, eine weitere in Form eines Oberseminars zu absolvieren;
  - b) an je einem Seminar oder gleichwertigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums in den beiden Nebenfächern oder in einem Nebenfach und dem für die Diplomprüfung gewählten Studienelement (§ 2 Abs. 3);
  - c) an mindestens sechs Geländetagen und an einer mindestens vierzehntägigen großen Exkursion im Hauptfach Geographie.

(2) Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an den im Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen werden von der Veranstaltungsleiterin bzw. von dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, Protokollen, Kolloquien und/oder mündlichen Prüfungen. Vor Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

## § 22

**Umfang und Art der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit im Hauptfach Geographie (§ 9)
  2. den mündlichen Prüfungen (§ 8)
    - a) im Hauptfach Geographie und
    - b) in zwei Nebenfächern  
oder  
in einem Nebenfach und in dem für die Diplomprüfung gewählten Studienelement (§ 2 Abs. 3).
- (2) Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen und/oder mit der Auswertung von sonstigem Originalmaterial (Statistiken usw.) verbunden und nach Möglichkeit auf die Praxis in Verwaltung oder Wirtschaft bezogen ist. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit gelten folgende Bestimmungen (zusätzlich § 9):
1. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate.
  2. Die Anfertigung der Diplomarbeit soll in der Regel nach dem Ablegen der mündlichen Prüfungen erfolgen.
  3. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
  4. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung im Hauptfach Geographie besteht aus drei Fachprüfungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, aber getrennt bewertet werden. Die Fachprüfungen im Hauptfach Geographie sind:
1. in der naturwissenschaftlichen Studienrichtung drei der folgenden Teilbereiche:  
Geomorphologie, Klimageographie, Vegetationsgeographie, Bodengeographie, Hydrogeographie, Landschaftsökologie, Landschafts- oder Raumplanung, Geoinformatik und Fernerkundung, Geographie der Entwicklungsländer;
  2. in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienrichtung drei der folgenden Teilbereiche:

Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungs- und Stadtgeographie, Geographie der Entwicklungsländer, Raumplanung, Landschaftsplanung, Geoinformatik und Fernerkundung, Landschaftsökologie.

(4) Die zugelassenen Nebenfächer und Studienelemente sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Nebenfächer müssen mit den Nebenfächern des Grundstudiums übereinstimmen; bei dem Studienelement handelt es sich gegebenenfalls um das zweite, für das Hauptstudium gewählte Studienelement (Anlage 1 lit. C).

(5) Die Prüfungsgegenstände für das Hauptfach Geographie und die einzelnen Nebenfächer sind in Anlage 3 aufgeführt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten im Hauptfach Geographie in der Regel 120 bis 180 Minuten, in den Nebenfächern bzw. dem Studienelement in der Regel jeweils 40 bis 60 Minuten.

## § 23

**Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich

1. im Rahmen der schwebenden Diplomprüfung oder
2. nach bestandener Diplomprüfung

in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es können die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fächer gewählt werden (Anlage 1).

(2) Für die Durchführung, Wiederholung und Bewertung der Zusatzprüfung gelten die Vorschriften entsprechend, die auch im übrigen im Rahmen der Diplomprüfung Anwendung finden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Wird die Zusatzprüfung nach bestandener Diplomprüfung abgelegt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber ein gesondertes Zeugnis.

## § 24

**Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4.0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit entsprechend zu § 10 Abs. 2. Dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1.0 bewertet und der Notendurchschnitt der Fachprüfungen nicht schlechter als 1.3 ist.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält:

1. die gewählte Studienrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Fachnoten für jedes Einzelfach,
4. die Gesamtnote,
5. ggf. die Fachnote für das in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossene Studienelement.

(5) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 25

**Freiversuch**

Abweichend von § 12 gilt folgende Regelung:

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

## § 26

**Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 27

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erhebung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### § 29

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung der Prüfungsordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgt. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie vom 24. Oktober 1984 außer Kraft.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die einen Studienabschnitt nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beginnen, findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

(3) Studierende, die einen Studienabschnitt vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung wählen, ob sie nach dieser oder der Prüfungsordnung für das Fach Geographie vom 24. Oktober 1984 geprüft werden möchten.

Gießen, 28. Januar 1997

gez. Prof. Dr. U. Scholz  
Dekan des Fachbereichs  
Geowissenschaften und Geographie

#### Anlage 1

Zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geograph/Diplom-Geograph“

Zugelassene Nebenfächer und Studienelemente (zu § 2 Abs. 3)

#### A. Zugelassene Nebenfächer

##### I. Naturwissenschaftliche Nebenfächer

1. Geologie
2. Bodenkunde
3. Botanik
4. Zoologie

#### II. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Nebenfächer

##### 5. Wirtschaftswissenschaften mit einem der folgenden Schwerpunkte

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Sozialökonomik der Entwicklungsländer
- d) Transportwirtschaft
- e) Statistik

##### 6. Agrarökonomie

##### 7. Soziologie

##### 8. Politikwissenschaft

##### 9. Teilbereiche der Rechtswissenschaft\*)

##### 10. Geschichte mit einem der folgenden Schwerpunkte

- a) Mittlere Geschichte
- b) Neuere Geschichte
- c) Osteuropäische Geschichte

Nicht miteinander kombinierbar sind jeweils die Nebenfächer unter Nr. 5 Buchstabe b) bis d) und die Nebenfächer unter Nr. 10.

#### B. Andere Nebenfächer

Außerdem kann auf schriftlichen Antrag ein anderes, in Anlage 1 lit. A nicht aufgeführtes Nebenfach mit einem Maximalumfang von 36 Semesterwochenstunden als zweites Nebenfach zugelassen werden, wenn eine Studienordnung besteht, geregelt ist, welche Leistungsnachweise bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung vorzulegen sind und wenn die Prüfungsgegenstände für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung feststehen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Das Nebenfach muß eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches und des anderen Nebenfaches darstellen und für das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten angestrebte Berufsziel sinnvoll sein.

#### C. Zugelassene Studienelemente

(1) Die Wahl der Studienelemente bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich. Der Prüfungsausschuß darf nur zustimmen, wenn das Studienelement eine sinnvolle Ergänzung des Haupt- und Nebenfaches ist, und wenn das Studienelement des Hauptstudiums auf ein Studienelement des Grundstudiums aufbaut.

(2) Als Studienelement können Fächer gewählt werden, die mit einem Maximalumfang von 18 Semesterwochenstunden angeboten werden, insbesondere Teilgebiete der Nebenfächer nach Anlage 1 lit. A.

(3) Im Hauptstudium kann als naturwissenschaftliches Studienelement auch Landeskultur gewählt werden, aber nur, wenn

1. im Hauptstudium des Hauptfaches Geographie die naturwissenschaftliche Richtung gewählt wird und
2. im Grundstudium bereits das Studienelement (Nebenfach) Bodenkunde gewählt wurde.

#### Anlage 2

Zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereiches Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geograph/Diplom-Geograph“

Prüfungsgegenstände der Diplom-Vorprüfung (§ 17 Abs. 4)

#### A. Hauptfach Geographie

##### 1. Physische Geographie:

Grundkenntnisse in den Teildisziplinen Geomorphologie, Klimageographie, Vegetationsgeographie, Bodengeographie und Hydrogeographie unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer Fragestellungen.

##### 2. Anthropogeographie:

Grundkenntnisse in den Teildisziplinen Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Agrar- und Wirtschaftsgeographie sowie Siedlungs- und Stadtgeographie unter besonderer Berücksichtigung angewandter Fragestellungen.

##### 3. Angewandte Geographie und Raumplanung:

Grundkenntnisse der planungsbezogenen Raumanalyse, Landesplanung, Regionalplanung, Stadt- und Gemeindeplanung.

##### 4. Methoden und Techniken der Geographie:

— Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Fragestellungen der Geographie

\*) Für den Diplomstudiengang Geographie wird der Teilbereich „Öffentliches Recht“ empfohlen.

- Grundlagen der physisch-geographischen Arbeits- und Meßmethoden in Labor und Gelände
- Methoden der angewandten Geo-Statistik (uni- und bivariate Verfahren)
- Erhebungs- und Bewertungsverfahren in der Geographie
- Grundkenntnisse der Kartographie: topographische und thematische Karten

#### B. Nebenfach Geologie

- I. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen:**
- Einführung in die Grundbegriffe und die fachmethodischen Grundlagen der Geologie
- II. Fachinhaltliche Grundlagen:**
- Kenntnisse der Grundlagen und der Fragestellungen der Allgemeinen Geologie, Erdgeschichte und der Regionalen Geologie Deutschlands
  - Kenntnisse der Gesteinsbestimmung anhand äußerer Merkmale
  - Kenntnisse der Grundlagen und Fragestellungen der geologischen Karteninterpretation
  - Kenntnisse der Methoden und Arbeitsweisen der geologischen Karteninterpretation

#### C. Nebenfach Bodenkunde

- Grundzüge der Bodenkunde
  - Chemische Grundlagen der Bodenkunde
  - Grundlagen der Bodennutzung
  - Regionale Bodenkunde (Mitteleuropa, Tropen und Subtropen)
  - Ökologische Funktionen des Bodens (Bodenphysik und Standortkunde)
  - Grundlagen der Gefügekunde des Bodens
  - Bodenerosion und Bodenerhaltung
- Die Prüfung orientiert sich am Stoff der Veranstaltungen des Grundstudiums.

#### D. Nebenfach Botanik

- Grundlagen von Bau und Funktion der Pflanzen
- Grundlagen der Pflanzenökologie und Ökosystemforschung
- Voraussetzungen und Gesetzmäßigkeiten der Verbreitung der Pflanzenarten und Vegetationsformen
- Grundzüge der Pflanzengeographie und Pflanzensoziologie
- Grundzüge der botanischen Systematik
- Kenntnisse der wichtigsten einheimischen Pflanzenarten
- Methodenkenntnisse auf den Gebieten der Pflanzensystematik, Geobotanik und Pflanzenökologie

#### E. Nebenfach Zoologie

Baupläne der großen Tierstämme, Kenntnis der vergleichend-anatomischen Zusammenhänge, Grundlagen des Baues und der Funktion von tierischen Zellen und Organen, Grundlagen der Entwicklungsbiologie der Tiere, der Weitergabe genetischer Information, der klassischen Genetik und der Evolution.

Kenntnis der wichtigsten einheimischen Tierarten, der Ökologie der Tiere und der wichtigsten Methoden zur Bestimmung von Tieren. Kenntnis der Präparation und Untersuchung der wichtigsten Tiergruppen.

#### F. Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Die Diplom-Vorprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwergewichtes (vgl. Anlage 1 lit. A II Nr. 5) im Studium statt.

##### I. Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

- Prüfungsrelevant sind die Grundzüge folgender Gebiete:
1. Gegenstand, Methodik und Konzeption der Betriebswirtschaftslehre
  2. Gestaltung der Betriebsstrukturen
  3. Gestaltung der betrieblichen Funktionen

##### II. Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

- Prüfungsrelevant sind die Grundzüge folgender Gebiete:
1. Gegenstand, Methoden und Konzeptionen der Volkswirtschaftslehre
  2. Mikroökonomik
  3. Makroökonomik
  4. Grundlagen der Wirtschaftspolitik

**III. Schwerpunkt Sozialökonomik der Entwicklungsländer**  
Es gelten die Anforderungen der Diplom-Vorprüfung mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre.

##### IV. Schwerpunkt Transportwirtschaft

Es gelten die Anforderungen der Diplom-Vorprüfung mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre.

##### V. Schwerpunkt Statistik

Prüfungsrelevant sind die Grundzüge folgender Gebiete:

1. Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung
3. Wirtschaftsstatistik und Bevölkerungsstatistik

#### G. Nebenfach Agrarökonomie

##### a) Volkswirtschaftslehre

###### aa) Grundlagen

Systematik der Volkswirtschaftslehre, Systematik der Mikroökonomik, Systematik der Makroökonomik, Methoden, Mittel, Theoriebildung, Prognosen, Tests, Mathematik in der Volkswirtschaftslehre. Knappheit und Wahlhandlung, Grundsätze des Wirtschaftens, Produktionsfaktoren, Arbeitsteilung, Kreislauftheorie (Geld, Güter), Wirtschaftssysteme, wirtschaftspolitische Zielvorstellungen.

###### bb) Mikroökonomik

Theorie des Haushaltsangebotes und der Haushaltsnachfrage, Theorie des Unternehmensangebotes und der Unternehmensnachfrage, Theorie der Gleichgewichte (Haushalt, Unternehmen), Elastizitäten, Nutzen-Analyse, Indifferenzkurven-Analyse, Substitution, Präferenz-Analyse, Arbeitsangebots-Analyse, Kapitalangebots-Analyse, Faktorpreisbildungs-Analyse (Lohn, Zins).

###### cc) Makroökonomik

Geldangebots-Analyse, Geldnachfrage-Analyse (Kassenhaltungs-Theorie), Konsum-Theorie, Spar-Theorie, Investitions-Theorie, Wachstums-Theorie, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Theorie des Geldkreislaufes, Theorie der Geldwertschöpfung, Kredittheorie, Zahlungsbilanz, Preis- und Wechselkurs-Theorie, Bankensystem, Theorie der Wirtschaftspolitik.

##### b) Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues

Betriebswirtschaftslehre, Agrarpolitik, Agrarsoziologie, Standortlehre, Betriebsanalyse, Marktlehre.

#### H. Nebenfach Soziologie

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse aus drei der folgenden Bereiche des Grundstudiums:

##### I. Soziologische Grundbegriffe/allgemeine Soziologie

##### II. Strukturen gegenwärtiger Gesellschaften

##### III. Soziale Bewegungen und ihre Theorien

##### IV. Raumbezogene Soziologie (Stadtsoziologie, ländliche Soziologie, Soziologie der Entwicklungsländer)

##### V. Empirische Sozialforschung I

Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen Grundlagen sowie den systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

#### I. Nebenfach Politikwissenschaft

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse aus dem Bereich

##### I. Das politische und soziale System der Bundesrepublik Deutschland sowie aus zwei der folgenden Bereiche des Grundstudiums:

##### II. Politische Theorien/Theorien sozialer Bewegungen/Wissenschafts- und Erkenntnistheorien

##### III. Politische Ökonomie

##### IV. Internationale Beziehungen

##### V. Empirische Sozialforschung I

Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen Grundlagen sowie den systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

#### K. Nebenfach Teilbereiche der Rechtswissenschaft

Entsprechend des gewählten Teilbereiches (vgl. Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität für das Nebenfach „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 4. Mai 1983, Anlage 1 bis 3)

**L. Nebenfach Geschichte**

Die Diplom-Vorprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwerpunktes im Studium statt.

**I. Schwerpunkt Mittlere Geschichte**

Gefordert werden Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren Geschichte
- c) Gegenstandsbereich der Mittleren Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht

**II. Schwerpunkt Neuere Geschichte**

Gefordert werden Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Neueren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte
- c) Gegenstandsbereich der Neueren Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht

**III. Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte**

Gefordert werden Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Osteuropäischen Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Osteuropäischen Geschichte
- c) Gegenstandsbereiche der Osteuropäischen Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht.

**Anlage 3**

Zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluß „Diplom-Geograph/Diplom-Geograph“

Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung (§ 22 Abs. 5)

**A. Hauptfach Geographie****I. Physische Geographie (naturwissenschaftliche Studienrichtung)**

Kenntnisse über neuere Forschungsschwerpunkte und Forschungsrichtungen in der Physischen Geographie

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse über physisch-geographische Arbeits- und Meßmethoden in Labor und Gelände

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in drei der folgenden Teilbereiche:

- Geomorphologie
- Klimageographie
- Vegetationsgeographie
- Bodengeographie
- Hydrogeographie
- Landschaftsökologie
- Landschafts- oder Raumplanung
- Geoinformatik und Fernerkundung
- Geographie der Entwicklungsländer

Erweiterte Fachkenntnisse von ökosystemaren Zusammenhängen; Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und deren Lösung unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer und raumplanerischer Fragestellungen an ausgewählten regionalen Beispielen

**II. Anthropogeographie (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studienrichtung)**

Kenntnisse über neuere Forschungsschwerpunkte und Forschungsrichtungen in der Anthropogeographie

Kenntnisse in den wichtigsten anthropogeographischen Arbeitsmethoden (Geographische Informationssysteme, Luftbilddauswertung und Fernerkundung, Angewandte Geostatistik, Methoden der regionalen Struktur- und Entwicklungsanalyse)

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in drei der folgenden Teilbereiche:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie

- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungs- und Stadtgeographie
- Geographie der Entwicklungsländer
- Raumplanung
- Landschaftsplanung
- Geoinformatik und Fernerkundung
- Landschaftsökologie

Erweiterte Fachkenntnisse von sozio-ökonomischen Zusammenhängen; Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und deren Lösung unter besonderer Berücksichtigung angewandter, raumplanerischer und ökologischer Fragestellungen an ausgewählten regionalen Beispielen

**B. Nebenfach Geologie**

I. Kenntnisse der Grundlagen und der Fragestellungen sowie der Methoden und Arbeitsweisen der

- Hydrogeologie
- Photogeologie
- Ingenieur-Geologie

II. Fachinhaltliche Grundlagen zu drei verschiedenen Regionen Europas

**C. Nebenfach Bodenkunde**

Ökologische Funktionen des Bodens (Bodenchemie und Filterfunktionen)

Bodenkartierung: quartärgeologische Grundlagen der Bodenkartierung

Ökologische Funktionen des Bodens (Belastbarkeit von Böden)

Regionale Bodenkunde (Eurasien)

Standortbewertung

Bodenchemie und Tonmineralogie

Gefügekunde des Bodens

Bodenbiologie

Die Prüfung orientiert sich am Stoff der Veranstaltungen des Hauptstudiums

**D. Nebenfach Botanik**

Vertiefte Kenntnisse in den im Rahmen des Prüfungsstoffes für die Diplom-Vorprüfung genannten Gebiete.

Dazu:

Grundzüge der Anatomie und Cytobiologie der Pflanzen

Kenntnisse von Kryptogamen und Gymnospermen einschließlich ihrer Bestimmungsmerkmale

Vertiefte Kenntnisse von Pflanzenformationen und Vegetationsregionen anhand exemplarischer Beispiele

Vertiefte Kenntnisse ökologischer Spezialgebiete

Grundlage und Hauptergebnisse der Pollenanalyse

Bedeutung von Pflanzen und Vegetation in der Umweltsicherung und als Standort-Indikatoren

Grundlagen der Ökosystemforschung

**E. Nebenfach Zoologie**

Vertiefte Kenntnisse in den im Rahmen des Prüfungsstoffes für die Diplom-Vorprüfung genannten Gebieten. Darüber hinaus Grundlagenkenntnisse der Physiologie der Tiere. Bedeutung von Tieren und ihrer Biotope in der Umweltsicherung.

**F. Nebenfach Wirtschaftswissenschaften****I. Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre**

Vertiefte Kenntnisse über

1. Unternehmensführung
2. betriebliche Funktionen sowie betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmenszusammenschlüsse
3. anwendungsbezogene Analyse und Lösung unternehmerischer Entscheidungsprobleme

**II. Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre**

Vertiefte Kenntnisse über

1. Preis und Wettbewerb
2. Konjunktur und Stabilität
3. Wachstum und Entwicklung
4. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
5. Geld, Kredit, Währung
6. Finanzpolitik
7. Wirtschaftspolitik

**III. Schwerpunkt Sozialökonomik der Entwicklungsländer**

Vertiefte Kenntnis über

1. Analyse der Lage in den Entwicklungsländern
2. Diskussion relevanter entwicklungspolitischer Ziele
3. Möglichkeiten und Grenzen entwicklungspolitischer Maßnahmen

**IV. Schwerpunkt Transportwirtschaft**

Vertiefte Kenntnisse über

1. Kostenrechnung und Preisbildungsverfahren
2. Infrastrukturplanung
3. Unternehmensplanung
4. Logistik

**V. Schwerpunkt Statistik**

Vertiefte Kenntnisse über

1. Methoden der empirisch-quantitativen Wirtschaftsforschung
2. Zeitreihenanalyse und Prognose
3. Theorie und Anwendung von Stichprobenverfahren
4. Multivariate statistische Verfahren

**G. Nebenfach Agrarökonomik**

Die Diplomprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwerpunktes im Hauptstudium in einem der folgenden Schwerpunkte statt:

**a) Landwirtschaftliche Betriebslehre**

Theoretische Grundlagen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, Ökonomik des Getreide-, Körnermais-, Kartoffel- und Zuckerrübenanbaus.

Planung des Anbauverhältnisses und der Fruchtfolge, Ökonomik der Graslandnutzung, Ökonomik der Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Hühnerhaltung, Beziehungen zwischen den wichtigsten Betriebszweigen der landwirtschaftlichen Produktion.

Ökonomische Verfahren der Optimumkalkulation. Planung landwirtschaftlicher Betriebsorganisationen, Darstellung und Analyse von Betriebsformen und typischen Produktionsprogrammen im Agrarbereich.

**b) Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre**

Ziele der nationalen und der EG-Agrarpolitik, Arten und Einsatzbereiche agrarpolitischer Instrumente, Agrarpreispolitik, Agrarstrukturpolitik, Determinanten des Wirtschaftswachstums, Strukturwandel in der Landwirtschaft, technischer Fortschritt, Betriebsgrößenveränderungen, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Produktivität, Grundformen der Willensbildung, Institutionen und gesellschaftliche Träger, markt- und preispolitische Maßnahmen, einzelstaatliche Agrarpolitik in westlichen Ländern, Reformansätze der EG-Agrarpolitik, Agrarstrukturpolitik in der regionalen Wirtschaftspolitik, strukturpolitische Konzeptionen in der BRD und EG, Bodenmarkt und Bodenpolitik.

**c) Sozialökonomik und Soziologie der Agrarentwicklung**

Welternährungssituation, Nachfrageentwicklung, Produktionsfaktoren und ihre Kombination in der Nahrungsmittelherstellung, Ernährungsbilanzen, Nahrungshilfe, Bevölkerungspolitik, regionale Pläne (Erfassung und Analyse relevanter Daten), Indikatoren wirtschaftlicher Entwicklung, nationale und regionale Entwicklungspläne, Projekte als Mittel der Entwicklungspolitik;

Soziologie der Landwirtschaft und der Landbevölkerung, Stadt-Land-Beziehungen, soziale Strukturen und sozialer Wandel in der Industriegesellschaft, Konfliktregulierungsstrategien, soziale Strategien der ländlichen Entwicklung, Wirtschaftssoziologie.

**d) Regionalplanung und Agrarsoziologie**

Ursachen und Gründe der Verteilung wirtschaftlicher Aktivitäten im Raum, Indikatoren zur Kennzeichnung regionaler Struktur, regionalwirtschaftliche Erklärungsansätze; Intensität, betriebliche Spezialisierung und regionale Konzentration in der Landwirtschaft; Landwirtschaft und Umwelt, Methoden der regionalen Abgrenzung, Erklärungs- und Vorausschätzungsansätze in der Regionalplanung, Methoden der Bewertung in der Regional- und Umweltplanung, regionalpolitische Konzepte und Leitbilder, Erfolgskontrolle;

Soziologie der Landwirtschaft und der Landbevölkerung, Stadt-Land-Beziehungen, Grundlagen soziologischer Umweltanalyse, Soziologie der Arbeit und der Freizeit, Wirtschaftssoziologie.

**H. Nebenfach Soziologie**

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

**I. Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie****II. Planung/Verwaltung/Sozialpolitik****III. Soziologie der Entwicklungsländer**

Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen Grundlagen sowie den systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

**I. Nebenfach Politikwissenschaft**

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

**I. Politische Theorien/Soziale Bewegungen und ihre Theorien****II. Entwicklung und Struktur der bürgerlichen Gesellschaft****III. Internationale Beziehungen**

Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen Grundlagen sowie den systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

**K. Nebenfach Teilbereiche der Rechtswissenschaft**

Entsprechend des gewählten Teilbereiches (vgl. Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität für das Nebenfach „Teilbereiche der Rechtswissenschaft“ vom 4. Mai 1983, Anlage 1 bis 3)

**L. Nebenfach Geschichte**

Die Diplomprüfung findet entsprechend der Wahl des Schwerpunktes im Studium statt.

**I. Schwerpunkt Mittlere Geschichte**

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren Geschichte
- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht

**II. Schwerpunkt Neuere Geschichte**

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Neueren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte
- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Neueren Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht

**III. Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte**

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Osteuropäischen Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Osteuropäischen Geschichte
- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Osteuropäischen Geschichte
  - (1) in sektoraler Hinsicht
  - (2) in chronologischer Hinsicht
  - (3) in regionaler Hinsicht

**M. Studienelement Landeskultur**

Gefordert werden Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Wasserhaushalt, Wasserbewegung und Stofftransport in Boden und Landschaft — Einfluß der Landnutzung
- Gewässer, Gewässerbelastung, Eutrophierung, Gewässerschutz
- Bodenbelastung, Bodenschutz
- Agrar- und Hydrometeorologie
- Hydrologische, hydrometeorologische und bodenkundliche Meß- und Untersuchungsmethoden
- Hydromeliorationen, Moorkultivierung, Bewässerung, Rekultivierung, Renaturierung
- Luftverunreinigung, Wirkungen vor allem auf Vegetation, Boden, Gewässer

477

### Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften und Umweltsicherung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juni 1991 (ABl. 1992 S. 304);

hier: Erster Änderungsbeschuß vom 17. Juli 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Promotionsordnung vom 17. Juli 1996 mit Erlaß H I 5.1 — 424/620 — 88 — vom 12. Februar 1997 genehmigt. Sie wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. April 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/620 — 91

StAnz. 18/1997 S. 1375

### Erster Beschuß des Fachbereichs Agrarwissenschaften und Umweltsicherung vom 17. Juli 1996 zur Änderung der „Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juni 1991“

Der Fachbereichsrat hat am 17. Juli 1996 beschlossen, die „Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juni 1991“ (ABl. 1992 S. 304) in der folgenden Weise zu ergänzen und zu ändern:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften und Umweltsicherung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Juni 1991
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden. Wird die Dissertation in deutscher Sprache abgefaßt, muß ihr eine mindestens fünfseitige englische Kurzfassung, wird sie in englischer Sprache abgefaßt, muß ihr eine mindestens fünfseitige deutsche Kurzfassung beigelegt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „in einer anderen Sprache“ werden ersetzt durch „in einer von Satz 1 abweichenden Sprache“.
3. § 11 wird wie folgt ergänzt:  
Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a) eingefügt:  
„(2 a) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Bei einer in englischer Sprache abgefaßten Dissertation kann der Promotionsausschuß auf Antrag mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Disputation in englischer Sprache zuzulassen.“

Gießen, 24. Februar 1997

gez. Prof. Dr. Georg Erhardt  
Dekan des Fachbereichs  
Agrarwissenschaften und Umweltsicherung

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

478

### Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (Landesaufnahmegesetz), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1996

Bezug: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105),  
Meine Erlasse vom 18. Juni 1996 (StAnz. S. 2181),  
geändert durch Erlaß vom 2. Oktober 1996 (StAnz. S. 3528), 26. Oktober 1994 (StAnz. S. 3440), 25. Oktober 1995

#### Vorbemerkung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 wird unter anderem die Erstattung von Aufwendungen, die den Landkreisen und Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 des Gesetzes entstehen, neu geregelt.

Entsprechend Artikel 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes erstattet das Land ab dem 1. Juli 1997 den Landkreisen und Gemeinden für eine Übergangszeit (1. Juli 1997 bis 31. Dezember 1999) die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung von Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes durch feste Beträge gemäß Anlage 2 zu Artikel 2 Abs. 3. Ab dem 1. Januar 2000 werden die festen Beträge je Flüchtling und Monat gemäß Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 5 bestimmt.

Abweichend hiervon werden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung von Art. 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes ab dem 1. Juli 1997 für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89 d Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775), bleibt unberührt.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung von Art. 1 Nr. 5 des Änderungsgesetzes werden ab dem 1. Juli 1997 darüber hinaus Aufwendungen für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 20 000,— Deutsche Mark je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und dem Ministerium der Finanzen wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 1997 folgendes bestimmt:

#### 1. Voraussetzungen der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge

##### 1.1 Erstattungszeitraum

Es wird vorausgesetzt, daß die Person, für die eine Kostenerstattung geltend gemacht wird, zu dem in § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aufgeführten Personenkreis gehört und der kommunalen Gebietskörperschaft nach der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 1994 (GVBl. I S. 272) zugewiesen und dort aufgenommen ist.

Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 sind die Erstattungen auf längstens zwei Jahre begrenzt. Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Erstattungen auf die Dauer ihrer Aufenthaltsbefugnis, längstens auf zwei Jahre, begrenzt.

Bei Asylbewerbern endet der Erstattungszeitraum

- bei Anerkennung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides, gegebenenfalls -urteiles.
- bei Ablehnung spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Ablehnungsbescheides, gegebenenfalls -urteiles.

Die Erstattung endet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Aufenthaltsort den zuständigen Behörden nicht bekannt ist und endet in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, ab dem der Aufenthaltsort der betroffenen Person auch nicht ermittelt werden kann (Untertauchen).

Wegen der Folgeantragsteller wird auf § 71 des Asylverfahrensgesetzes verwiesen.

##### 1.2 Erstattung fester Beträge (§ 4 Abs. 1)

Die Gewährung von festen Beträgen ist ein Ersatz entstandener bzw. entstehender Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist auch im Falle der Erhebung einer Gebühr nach der Gebührenordnung für die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 26. August 1996 (StAnz. S. 3178) als Leistungsgewährung anzusehen.

Kosten der Betreuung sind durch die Gewährung des festen Betrages abgegolten.

Maßgeblich für die Gewährung des festen Betrages für das gesamte Kalendervierteljahr sind der Status sowie die tatsächliche Leistungsgewährung an den jeweiligen Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

## Je Flüchtling und Monat werden ab 1. Juli 1997 erstattet:

Im Jahr	1997	1998	1999	ab 2000
<b>den Städten</b>				
Darmstadt	1100 DM	1100 DM	1100 DM	1100 DM
Frankfurt am Main	1100 DM	1100 DM	1100 DM	1100 DM
Offenbach	1140 DM	1100 DM	1100 DM	1100 DM
Wiesbaden	1100 DM	1100 DM	1100 DM	1100 DM
Kassel	980 DM	926 DM	900 DM	900 DM
<b>den Landkreisen</b>				
Main-Taunus	950 DM	950 DM	950 DM	950 DM
Hochtaunus	950 DM	950 DM	950 DM	950 DM
Offenbach	1050 DM	992 DM	950 DM	950 DM
Groß-Gerau	1001 DM	945 DM	900 DM	900 DM
Darmstadt-Dieburg	940 DM	900 DM	900 DM	900 DM
Rheingau-Taunus	959 DM	908 DM	900 DM	900 DM
Bergstraße	972 DM	918 DM	900 DM	900 DM
Main-Kinzig	915 DM	900 DM	900 DM	900 DM
Wetterau	994 DM	938 DM	900 DM	900 DM
Odenwald	900 DM	900 DM	900 DM	900 DM
Gießen	900 DM	900 DM	900 DM	900 DM
Lahn-Dill	800 DM	800 DM	800 DM	800 DM
Marburg-Biedenkopf	923 DM	872 DM	821 DM	800 DM
Limburg-Weilburg	800 DM	800 DM	800 DM	800 DM
Kassel	902 DM	852 DM	802 DM	800 DM
Fulda	800 DM	800 DM	800 DM	800 DM
Hersfeld-Rotenburg	860 DM	813 DM	800 DM	800 DM
Werra-Meißner	924 DM	873 DM	822 DM	800 DM
Schwalm-Eder	887 DM	838 DM	800 DM	800 DM
Waldeck-Frankenberg	800 DM	800 DM	800 DM	800 DM
Vogelsberg	938 DM	886 DM	834 DM	800 DM

**1.3 Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)**

Hinsichtlich der Kostentragung und -erstattung der Unterbringungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Einreise in das Bundesland Hessen trägt das nach § 86 Abs. 7 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) örtlich zuständige Jugendamt, welches die Minderjährige/den Minderjährigen in Obhut genommen und einen Jugendhilfebedarf festgestellt hat, die Kosten. Es stellt den Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Kostenträgers gemäß § 89 d Abs. 2 KJHG und macht den Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger geltend. Der Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers ist an das Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, zu richten.
2. Der überörtliche Kostenträger ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen und zwar unabhängig vom Stand des Asylverfahrens.
3. Der Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers auf Kostenerstattung nach Nr. 1 ist für alle Minderjährigen und jungen Volljährigen, denen Jugendhilfeleistungen gewährt werden, zu stellen.
4. Erfolgt die Zuweisung des Minderjährigen und damit verbunden der Wechsel der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 KJHG vor Bestimmung des überörtlichen Trägers und dessen Kostenerstattungsversprechen, so betreibt das Jugendamt des Zuweisungsortes das Kostenerstattungsverfahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Für die Zeit von der Einreise bis zur Zuweisung betreibt das ursprünglich zuständige Jugendamt den Kostenerstattungsanspruch weiter.
5. Das örtlich zuständige Jugendamt regelt die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen (zum Beispiel Vollzeitpflege bzw. Pflegestellen, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) einschließlich der Kostenfragen.
6. Wegen der großen Zahl von Kindern und Jugendlichen, die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Frankfurt am Main hilfebedürftig werden, bleiben die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main und das Aufnahmeheim in Frankfurt am Main (zur Zeit Euckenstraße) bestehen. Die Clearingstelle kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Wege der Amtshilfe auch für andere hessische Jugendämter tätig werden. Darüber sind Vereinbarungen zu treffen. Die Personalkosten der Clearingstelle trägt das Land Hessen im Rahmen der bisherigen Vereinbarung.
7. Das Land erstattet für junge Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aus Mitteln des Landes-

aufnahmegesetzes einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (allgemeiner sozialer Dienst und Amtsvormundschaft/Elternersatzfunktion), und zwar ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Bei Sonderstatusstädten erfolgt die Erstattung an den jeweiligen Landkreis zur Weiterleitung an die Sonderstatusstadt.

Es werden folgende Pauschbeträge erstattet; maßgebend ist die Zahl der Minderjährigen am 1. Januar eines jeweiligen Jahres:

10 bis 25 Minderjährige	0,25 Stellenanteile
26 bis 50 Minderjährige	0,50 Stellenanteile
51 bis 75 Minderjährige	0,75 Stellenanteile
76 bis 100 Minderjährige	1,00 Stellenanteile

Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist die Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1 a zum Bundesangestelltentarifvertrag.

In begründeten Einzelfällen können mit Jugendämtern, die durch die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen besonders belastet sind, bei nachgewiesenem erhöhtem Bedarf besondere Vereinbarungen getroffen werden.

8. Zinsbelastungen, die aus der Vorleistungspflicht des örtlichen Trägers nach Nr. 1 für junge Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes entstehen, können als notwendige Aufwendungen nach § 4 dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt ab Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt in Köln bis zum Zeitpunkt der Anerkennung der überörtlichen Kostenträger. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den für die Aufnahme bzw. Gewährung von Kommunaldarlehen üblichen Bedingungen.
9. Sollte ein Kostenerstattungsanspruch von dem bestimmten überörtlichen Träger rechtskräftig abgelehnt werden, erfolgt gegebenenfalls subsidiär die Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1.
- B. Bei Kindern und Jugendlichen, für die die Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt in Köln auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers nicht in Frage kommt, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erstattet.

**1.4 Erstattung der Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)**

In Einzelfällen können die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung chronisch kranker oder pflegebedürftiger Personen erhebliche Kosten verursachen. Zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung zählen Krankenhilfe (§ 37 BSHG), medizinische Eingliederungshilfe (§§ 39, 40 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BSHG) und Hilfe zur Pflege (Abschnitt 3, Unterabschnitt 10 BSHG).

Kosten, die 20 000 DM je Person und Kalenderjahr übersteigen, sind erstattungsfähig. Die Geltendmachung einer Erstattung kann erfolgen, sobald die Aufwendungen von 20 000 DM je Person im laufenden Kalenderjahr überschritten werden. Maßgeblich für die Entstehung der Kosten ist der Behandlungszeitraum, nicht das Rechnungsdatum.

**2. Bereitstellung der Mittel**

Dem Regierungspräsidium in Darmstadt werden die für die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes veranschlagten Mittel gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Bestimmungen der LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sind zu beachten.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird ermächtigt, im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel gemäß § 4 Abs. 4 den zuständigen Körperschaften auf Antrag angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den vorgenannten Zweck bestimmt. Auf die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird besonders hingewiesen.

**3. Abrechnung**

Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt kalendervierteljährlich. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Abrechnungen durch die Gebietskörperschaften haben gemäß den als Anlage abgedruckten Mustern zu erfolgen. Das Regierungspräsidium Darmstadt darf die Muster in eigener Zuständigkeit bei Bedarf anpassen, ändern oder ergänzen.

Mit der ersten Quartalsabrechnung in jedem Jahr ist ein Prüfungsvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen,



aus dem sich ergibt, daß die Quartalsabrechnungen des Vorjahres geprüft und dabei keine Feststellungen getroffen wurden, die Auswirkung auf die Erstattung haben. Sollten solche Feststellungen getroffen worden sein, sind die Abrechnungen zu berichtigen.

**4. Prüfung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird beauftragt, stichprobenweise Prüfungen anhand der bei den betreffenden Gebietskörperschaften zu führenden Unterlagen vorzunehmen. Die Prüfung der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, deren Fachaufsicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes in der Zuständigkeit meines Hauses liegt, delegiere ich an das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Einhaltung der Mindeststandards in den Gemeinschaftsunterkünften wird von den Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Fachaufsicht geprüft. Art und Umfang der Prüfungen werden grundsätzlich von den Regierungspräsidien festgelegt. Das Regierungspräsidium Darmstadt kann aus gegebenem Anlaß die Regierungspräsidien Gießen und Kassel bitten, von ihm für erforderlich gehaltene Prüfungen durchzuführen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die richtige Ermittlung der Anzahl der erstattungsfähigen Personen und auch auf die Einhaltung der Mindeststandards in den Unterkünften zu erstrecken. Zur Unterrichtung des Hessischen Rechnungshofs und zu meiner Kenntnis ist mir über das Ergebnis unter Beifügung der Niederschriften in vierfacher Ausfertigung zu berichten. Das Prüfungs-

recht des Hessischen Rechnungshofs gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

Die Prüfungen sind in mindestens zweijährigem Turnus durchzuführen.

Die Kreisausschüsse der Landkreise sowie die Magistrate der kreisfreien Städte werden gebeten, den Beauftragten des Hessischen Rechnungshofs und den Prüfern des Regierungspräsidiums die für das Prüfungsverfahren gebotene Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Meine Erlasse vom 26. Oktober 1994, vom 25. Oktober 1995 und vom 18. Juni 1996, geändert durch Erlaß vom 2. Oktober 1996, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1997 aufgehoben.

Alle vorangegangenen Erlasse, die Art und Umfang von „notwendigen Aufwendungen“ beschreiben, sind hinfällig und werden zum 30. Juni 1997 aufgehoben.

Wiesbaden, 24. März 1997

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
StS/IX A 3 — 58 a 18 — 1601  
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 18/1997 S. 1375

.....

.....

Kreisausschuß/Magistrat

Ort, Datum

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

**Betr.: Abrechnung nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105)**  
Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom .....

**Abrechnung für das ..... Kalendervierteljahr .....**

1.	Anzahl der Personen, für die feste Beträge zu erstatten sind gemäß Aufstellung zum Stichtag .....	.....
	Fester Betrag .....	DM X 3 Monate X Personen ..... <u>DM</u>
2.	a) Personalkosten für den Betreuungsaufwand gem. Bezugs- erlaß (Abschnitt 1.3 Jugendhilfe, A Ziffer 8)	..... DM
	b) Zinsbelastungen aus der Vorleistungspflicht gem. Bezugs- erlaß (Abschnitt 1.3 Jugendhilfe, A Ziffer 9)	..... DM
	c) Notwendige Aufwendungen für unbegleitete Minderjährige (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz) gemäß anliegenden Einzelnachweisen	..... DM
	Summe der Aufwendungen für unbegleitete Minderjährige	..... <u>DM</u>
	<b>SUMME</b>	..... <u>DM</u>

Sachlich und rechnerisch richtig

.....  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Anlagen: .....

Personen, für die Pauschalbeträge nach § 4 des Landesaufnahmegesetzes zu erstatten sind

Stichtag:

Landkreis/Stadt:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Aktenzeichen Zuweisungsstelle	Asylbewerber	abgelehnte Asylbewerber	Kontingent-Überflüssige	Sonstige	Aktueller Status seit	Bemerkungen	
									1	2
Abdul	Hassan	01.01.1960	30000/96	1*				01.04.1996		
<b>Summe:</b>										

\* Anmerkung zu Spalten 5 - 8: Bitte immer "1" eintragen, damit Summen gebildet werden können

.....

.....

**Kreisausschuß/Magistrat**

**Ort, Datum**

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3**

**64283 Darmstadt**

**Betr.: Abrechnung nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 5. März 1996 (GVBl. I S. 105)**

**Abrechnung der Kosten der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen im Kalenderjahr .....**

Bereits abgerechnete und den Betrag von 20.000 DM  
je Person und Kalenderjahr übersteigende Kosten ..... DM

Noch nicht abgerechnete und den Betrag von 20.000 DM  
je Person und Kalenderjahr übersteigende Kosten gemäß  
anliegenden Einzelnachweisen ..... DM

**Sachlich und rechnerisch richtig**

.....  
**Unterschrift, Amtsbezeichnung**

**Anlagen: .....**

479

## Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 16 Jahren in Hessen

Jugendgerechte Aufnahme und Unterbringung von asylsuchenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern unter 16 Jahren ist eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe, die in hohem Maße der Abstimmung und Zusammenarbeit der betroffenen zuständigen Behörden des Landes wie der Kommunen bedarf. In diesem Sinne ist auch die „Standortbeschreibung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern in Hessen“ (Standortbeschreibung) zu werten. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag sind die folgenden Regelungen gemeinsam erarbeitet, abgestimmt und einvernehmlich als notwendig und besonders geeignet erachtet worden, um auf Dauer die jugendgerechte Unterbringung und Betreuung dieser jungen Menschen zu gewährleisten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird mit Wirkung ab 1. Mai 1997 folgendes bestimmt:

Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge — Kinder und Jugendliche —, die ohne Personensorgeberechtigte oder ausweislich legitimierte Erwachsene/Verwandte in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und bei der Einreise das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Verteilungsverfahren bezieht sich auf unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen.

Die Einreise der Kinder und Jugendlichen erfolgt nach wie vor überwiegend im Einzugsbereich der Stadt Frankfurt am Main. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Jugendamt — ist insoweit zuständig, gegebenenfalls das Weitere zu veranlassen. Daher bleibt die Clearingstelle beim dortigen Jugendamt weiter bestehen.

### AUFGABEN DER CLEARINGSTELLE — CLEARINGVERFAHREN

#### I. Aufgaben der Clearingstelle ab dem Tag der Einreise

1. Erstkontakt der Minderjährigen mit einer Fachkraft des Jugendamtes und Klärung der Zuständigkeit.
2. Aufnahme der Personalien (standardisiert).  
Die Clearingstelle führt eine entsprechende Statistik und meldet der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Schwalbach am Taunus zeitnah die jungen Menschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach Schwalbach am Taunus weitergeleitet werden.
3. Klärung des Reiseweges (Drittstaatenregelung, Aufenthaltsort nach Grenzübertritt soweit feststellbar) und eventuell Weiterleitung/Zuführung der Minderjährigen an die zuständigen Behörden am Einreiseort.
4. Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades der Minderjährigen (Feststellung des Alters analog den Erlassen des Hessischen Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. Januar 1994, Az: II A 5 23 d, und 15. November 1995, Az: II A 41 — 23 d).
5. Klärung bestehender Bindungen und vorrangig Weiterleitung/Zuführung der Minderjährigen zu Familienangehörigen in Kooperation mit den zuständigen Behörden am zukünftigen Aufenthaltsort (familiäre Bindungen sind hier großzügig ausulegen).

#### II. Weiteres Clearingverfahren

1. a) Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII der Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen keine Bindungen aktuell festgestellt werden können oder wo eine Weiterleitung/Zuführung kurzfristig nicht möglich ist. Die erhobenen Daten der aufgenommenen Personen (siehe Teil I, Ziffer 2) werden an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt.  
b) Weiterleitung der jungen Menschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei denen kein unmittelbarer Hilfebedarf festgestellt wird, an die HEAE Schwalbach am Taunus.
2. Herbeiführen der gesetzlichen Vertretung.  
Prüfung, ob eine Mitteilung an das zuständige Vormundschaftsgericht bezüglich der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB in Verbindung mit der Folge der gegebenenfalls erforderlichen Beantragung einer Vormundschaft nach § 1773 BGB oder der Anordnung einer Maßregel gemäß § 1693 BGB angezeigt ist.

Im Falle eines zu unterstellenden Asylgesuches kann dem Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschlagen werden  
Aufgaben im Bereich der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung:

- a) Klärung der Frage, ob asylrelevante Gründe vorliegen,
- b) Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird,
- c) Asylantragstellung oder
- d) Mitteilung an das Vormundschaftsgericht und Jugendamt, daß keine Antragstellung erfolgt und damit eine Verteilung nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes nicht erfolgen kann.

Vormund/Pfleger und Clearingstelle vereinbaren die Zusammenarbeit.

3. Das in Obhut nehmende Jugendamt unterstellt regelhaft die Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (siehe Standortbeschreibung).

Eine Beantragung der Hilfe zur Erziehung erfolgt im Rahmen des Clearingverfahrens regelhaft nicht.

Das in Obhut nehmende Jugendamt ermittelt in Kooperation mit dem Aufnahmeheim insbesondere folgende Daten:

- sozio-kulturelle Hintergründe der Herkunftsfamilie,
- gesundheitlicher, physischer und psychischer Entwicklungsstand,
- schulischer Ausbildungsstand/Bildungsniveau,
- alltagspraktische Fähigkeiten,
- asylrelevante Gründe.

4. Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89 d SGB VIII für den unter Punkt 1 a) genannten Personenkreis.

Kostenerstattung und Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII und der Erlasse des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. Oktober 1994 (StAnz. S. 3440).

5. Nach Asylantragstellung Herstellung des Einvernehmens über den zu erwartenden Zuweisungsort mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, umgehende Unterrichtung des Jugendamtes der Gebietskörperschaft, dem der/die Jugendliche zugewiesen werden soll.

6. Weiterleitung der Minderjährigen in eine Einrichtung/Stelle der Jugendhilfe im Bereich des durch die zu erwartende Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt neu zuständigen Jugendamtes.

Näheres regeln die Ausführungen zum „Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens“.

7. Herbeiführung der Vormundschaft/Pflegschaft für Minderjährige am Zuweisungsort (gegebenenfalls am tatsächlichen Aufenthaltsort) gemäß § 87 c Abs. 3 SGB VIII.

Der Vormund/Pfleger der Clearingstelle beantragt die Entlassung aus der Vormundschaft/Pflegschaft beim zuständigen Vormundschaftsgericht.

Das Jugendamt am Zuweisungsort (gegebenenfalls am tatsächlichen Aufenthaltsort) des Minderjährigen nimmt die Vormundschaft/Pflegschaft gemäß § 87 c Abs. 3 SGB VIII an.

8. Die Aufgaben des in Obhut nehmenden Jugendamtes enden mit der Feststellung, daß eine weitere Versorgung des Minderjährigen nach Maßgabe der Jugendhilfe erforderlich ist, der Asylantrag gestellt wurde und der Minderjährige zur weiteren Abklärung seines Hilfebedarfs und anschließenden Versorgung im Rahmen eines quotierten Verteilungsverfahrens an das Jugendamt am Zuweisungsort gemäß § 86 Abs. 7 SGB VIII weitergeleitet worden ist.

Die Zuständigkeiten des in Obhut nehmenden Jugendamtes enden mit dem Tag der Bestellung des Jugendamtes am Zuweisungsort zum Vormund/Pfleger, spätestens jedoch durch die Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt.

9. Das Jugendamt des Zuweisungsortes erhält eine abschließende Mitteilung (Antrag gemäß § 89 d SGB VIII, Kopie des Asylantrages und etwaiger Entscheidungen, relevante Daten zum Hilfeplan gemäß den vorstehenden Ausführungen).

Dieses Verfahren gilt für alle hessischen Jugendämter entsprechend.

#### III. Sonstige Aufgaben der Clearingstelle

1. Die Clearingstelle führt Statistiken über die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern.
2. Sie berät die Jugendämter sowie die Jugendhilfeeinrichtungen in Fragen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten

ten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern in enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt Hessen.

3. Das Clearingverfahren ist in der Regel innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

Die Clearingstelle übernimmt die Koordination der von den hessischen Jugendämtern gemeldeten freien Plätze (Platzbörse).

#### Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens

Die jungen Menschen, für die ein Asylantrag gestellt wird, werden im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (LAG) auf die hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge in Hessen — KFH —) nach Asylantragstellung. Die Aufnahmequote (Minderjährigenquote) entspricht der Verteilungsquote gemäß § 2 LAG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 1994. Die Minderjährigenquote bezieht sich auf die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die das Clearingverfahren durchlaufen haben. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei der sogenannten Minderjährigenquote werden die Altfälle (das heißt die Anzahl der jungen Menschen, für die zum Stichtag 31. Dezember 1996 Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII erbracht wurden und die der jeweiligen Gebietskörperschaft zugewiesen sind) berücksichtigt. Die Ermittlung der Altfälle erfolgt durch das Landesjugendamt Hessen unter Beteiligung der hessischen Jugendämter. Um die besondere Härte der Stadt Frankfurt am Main (Aufnahmeheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) auszugleichen, wird ihre Aufnahmequote um 0,5 Prozent vermindert (gemäß § 3 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge).

Das Aufnahmesoll gemäß der Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen wird vierteljährlich festgestellt.

2. Die aufnahmeverpflichteten hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) melden vierteljährlich (erstmalig zum 1. Mai 1997, danach zum 1. Juli 1997, 1. Oktober 1997, 1. Januar 1998 usw.) entsprechend ihrer Minderjährigenquote/Aufnahmesolls Plätze in aufnahmebereiten Einrichtungen an die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main einschließlich der Leistungsbeschreibungen (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Jugendamt/Clearingstelle —, Zeil 57, 60313 Frankfurt am Main, Telefax: 0 69/2 12-4 05 44).

Auf die beigelegten Aufstellungen a) Berechnung der Altfälle zum 31. Dezember 1996 und b) Berechnung des Aufnahmesolls wird verwiesen.

Es wird den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

3. Die Clearingstelle führt ein Verzeichnis über die unter 2. benannten Einrichtungen und freien Plätze, das laufend aktualisiert und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Clearingstelle meldet dem Regierungspräsidium Darmstadt die bevorstehende, gegebenenfalls bereits erfolgte Stellung des Asylantrages für eine/einen Minderjährigen und stellt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Einvernehmen über die zu wählende Einrichtung gemäß der Zuweisungsquote her.
5. Die Clearingstelle leitet den Minderjährigen/die Minderjährige an die vorgesehene Einrichtung weiter.
6. Spätestens mit der Zuweisungsentscheidung endet die Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort und beginnt die Zuständigkeit des Jugendamtes am Zuweisungsort (Landkreis und kreisfreie Stadt).
7. Landkreisen und kreisfreien Städten, die über keine geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen verfügen, wird empfohlen, mit den Jugendämtern der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich entsprechende Einrichtungen befinden und mit den Trägern dieser Einrichtungen Vereinbarungen über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Sonderstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilferechtliche Zuständigkeit zu regeln ist. Dabei sollen die bereits vor dem Stichtag untergebrachten Minderjährigen angemessen berücksichtigt werden.

Es wird darauf verwiesen, daß grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungsort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der/die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt — auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt untergebracht wird.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zuweisungsortes.

Für Jugendämter, bei denen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge melden, für die ein Asylantrag gestellt werden soll, gelten die Punkte 4, 5, 6 entsprechend.

#### Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß § 89 d SGB VIII in Verbindung mit den Erlassen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 26. Oktober 1994 (StAnz. 1994 S. 3440).

Wiesbaden, 7. April 1997

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
VII C 3 — 52 k 06 01  
IX A 3 — 58 a 18 05 09

StAnz. 18/1997 S. 1380

## Feststellung der Altfälle

1	2	3	4	5
Gebietskörperschaften	Anteil gem. §§ 1, 2 der VO v. 10.06.1994 v.H.	Aufteilung der Altfälle gem. Quote - Soll -	tatsächliche Altfälle - Ist -	Differenz
Landkreis Bergstraße	5,50	63	55	-8
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,25	60	69	9
Landkreis Groß-Gerau	3,50	40	13	-27
Hochtaunuskreis	4,00	46	28	-18
Main-Kinzig-Kreis	5,50	63	46	-17
Main-Taunus-Kreis	4,00	46	43	-3
Odenwaldkreis	0,75	9	5	-4
Landkreis Offenbach	5,25	60	42	-18
Rheingau-Taunus-Kreis	3,75	43	40	-3
Wetteraukreis	5,50	63	59	-4
Stadt Darmstadt	1,25	14	38	22
Stadt Frankfurt am Main	6,50	74	125	51
Stadt Offenbach	0,50	6	18	12
Stadt Wiesbaden	4,75	54	53	-1
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>	<b>56,00</b>	<b>639</b>	<b>632</b>	<b>-7</b>
Landkreis Gießen	4,50	51	78	25
Lahn-Dill-Kreis	5,25	60	28	-32
Landkreis Limburg-Weilburg	4,00	46	25	-21
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4,50	51	56	5
Vogelsbergkreis	2,00	23	51	28
<b>Regierungsbezirk Gießen</b>	<b>20,25</b>	<b>231</b>	<b>236</b>	<b>5</b>
Landkreis Fulda	4,00	46	45	-1
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,00	23	3	-20
Landkreis Kassel	4,50	51	22	-29
Schwalm-Eder-Kreis	4,00	46	18	-28
Landkreis Waldeck-Frankenberg	4,00	46	66	20
Werra-Meißner-Kreis	2,00	23	5	-18
Stadt Kassel	3,25	37	114	77
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	<b>23,75</b>	<b>271</b>	<b>273</b>	<b>2</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>1.141</b>	<b>1.141</b>	<b>0</b>

### Ermittlung des Aufnahmesolls bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter 16 Jahren für den Zeitraum v. 01.05.97 - 30.04.98

1	2	3	4	5	6	7
Gebietskörperschaften	Anteil gem. §§ 1,2 der VO v. 10.05.94 v.H.	Anteil nach Entlastung v.H.	bereinigte Quote v.H.	Aufnahme- soll gem. Spalte 4	Minderung bzw. Erhöhung gem. der Altfallbe- rechnung	Korrigiertes Aufnahmesoll
Landkreis Bergstraße	5,50	5,50	5,53	17	8	24
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,25	5,25	6,28	16	-9	7
Landkreis Groß-Gerau	3,50	3,50	3,52	11	27	37
Hochtaunuskreis	4,00	4,00	4,02	12	18	30
Main-Kinzig-Kreis	5,50	5,50	5,53	17	17	33
Main-Taunus-Kreis	4,00	4,00	4,02	12	3	15
Odenwaldkreis	0,75	0,75	0,75	2	4	6
Landkreis Offenbach	5,25	5,25	5,28	16	18	34
Rheingau-Taunus-Kreis	3,75	3,75	3,77	11	3	14
Wetteraukreis	6,50	5,50	5,53	17	4	20
Stadt Darmstadt	1,25	1,25	1,26	4	-22	-18
Stadt Frankfurt am Main	6,50	6,00	6,03	18	-51	-33
Stadt Offenbach	0,50	0,50	0,50	2	-12	-11
Stadt Wiesbaden	4,75	4,75	4,77	14	1	16
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>	<b>56,00</b>	<b>55,50</b>	<b>55,78</b>	<b>167</b>	<b>7</b>	<b>174</b>
Landkreis Gießen	4,50	4,50	4,52	14	-25	-11
Lahn-Dill-Kreis	5,25	5,25	5,28	16	32	48
Landkreis Limburg-Weilburg	4,00	4,00	4,02	12	21	33
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4,50	4,50	4,52	14	-5	9
Vogelsbergkreis	2,00	2,00	2,01	6	-28	-22
<b>Regierungsbezirk Gießen</b>	<b>20,25</b>	<b>20,25</b>	<b>20,35</b>	<b>61</b>	<b>-5</b>	<b>56</b>
Landkreis Fulda	4,00	4,00	4,02	12	1	13
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,00	2,00	2,01	6	20	26
Landkreis Kassel	4,50	4,50	4,52	14	29	43
Schwalm-Eder-Kreis	4,00	4,00	4,02	12	28	40
Landkreis Waldeck-Frankenberg	4,00	4,00	4,02	12	-20	-8
Werra-Meißner-Kreis	2,00	2,00	2,01	6	18	24
Stadt Kassel	3,25	3,25	3,27	10	-77	-67
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>	<b>23,75</b>	<b>23,75</b>	<b>23,87</b>	<b>72</b>	<b>-2</b>	<b>70</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>99,50</b>	<b>100,00</b>	<b>300</b>	<b>0</b>	<b>300</b>

480

**Krankenhausbauprogramm 1998**

Nach Durchführung des in §§ 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 Ziffer 3 und § 21 Abs. 1 HKHG vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) vorgeschriebenen Verfahrens wird hierdurch festgestellt, daß die nachfolgend aufgeführten Investitionsvorhaben im Krankenhausbereich Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1998 sind.

Wiesbaden, 9. April 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit  
VIII/VIII B 2.2 — 18 c 04/07 — 15  
St.Anz. 18/1997 S. 1384

**Krankenhausbauprogramm 1998**

I. Fördervolumen einschließlich Verpflichtungsermächtigungen	200 000 000,— DM
II. Für dringende, unvorhergesehene Maßnahmen und für Mehrkosten in Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen	11 255 000,— DM
III. Für Maßnahmen an kommunalen Krankenhäusern einschließlich an stationären Versorgungsein- richtungen des Landeswohlfahrts- verbandes Hessen	80 670 000,— DM
IV. Für Maßnahmen an freigemeinnützigen und an privaten Krankenhäusern	107 925 000,— DM
V. Für Forschungsvorhaben gemäß § 31 HKHG	150 000,— DM
zusammen:	200 000 000,— DM

Zusätzlich werden Fördermittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 24 des Hessischen Krankenhausgesetzes in Höhe von 9 Mio. DM für noch abzustimmende Einzelmaßnahmen an Krankenhäusern des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 23 des Hessischen Krankenhausgesetzes zugewidmet.

**Krankenhausversorgungsgebiet Kassel****Kommunale Krankenhäuser**

Kreiskrankenhaus Wolfhagen	520 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
Kreiskrankenhaus Frankenberg	35 000 000,— DM
Erweiterungsbau für neue Funktionsbereiche	
Kreiskrankenhaus Hofgeismar	5 700 000,— DM
Sanierung der Klima- und Lüftungsanlagen und Erneuerung der Warmwassererzeuger	
Orthopädische Klinik Kassel	1 200 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen im Diagnostik-, Wirtschafts- und Versorgungstrakt	

**Krankenhausversorgungsgebiet Fulda-Bad Hersfeld****Kommunale Krankenhäuser****Krankenhausversorgungsgebiet Gießen-Marburg****Kommunale Krankenhäuser**

Kreiskrankenhaus Friedberg	4 050 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	

**Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main-Offenbach****Kommunale Krankenhäuser**

Kreiskrankenhaus Usingen	5 000 000,— DM
Bauliche Sanierungsmaßnahmen im Altbaubereich	
Kreisklinik Langen	3 300 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
Städtisches Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst	7 500 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
Kreiskrankenhaus Schlüchtern	9 200 000,— DM
Erweiterung der Behandlungsbereiche (Chirurgie, Notfallaufnahme und Röntgen)	
— I. Bauabschnitt —	

Kreiskrankenhaus Schlüchtern	2 200 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	

**Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg****Kommunale Krankenhäuser****Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt****Kommunale Krankenhäuser**

Kreiskrankenhaus Erbach	1 300 000,— DM
Umbau der Küche	
Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt	2 700 000,— DM
Einbau von Naßzellen	
Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt	3 000 000,— DM
Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse im Krankengebäude 9	

**Krankenhausversorgungsgebiet Kassel****Freigemeinnützige und private Krankenhäuser**

Marienkrankenhaus, Kassel	15 500 000,— DM
Neubau für OP-Bereiche, Zentralsterilisation, chirurgische Ambulanz und Entbindungsstation	
Klinik und Reha-Zentrum, Lippoldsberg	2 300 000,— DM
Neubau einer Zentralküche	
Orthopädische Klinik, Hessisch Lichtenau	10 500 000,— DM
Sanierung der Altbauten — III. Bauabschnitt —	
Klinik Dr. Koch, Kassel	12 500 000,— DM
Bauliche Sanierung und Modernisierung der Behandlungsbereiche	

**Krankenhausversorgungsgebiet Fulda-Bad Hersfeld****Freigemeinnützige und private Krankenhäuser****Krankenhausversorgungsgebiet Gießen-Marburg****Freigemeinnützige und private Krankenhäuser**

Klinik für physikalische Therapie, Bad Endbach	3 250 000,— DM
Umbau und Modernisierung des Altbaubereichs	
Balsarische Stiftung, Gießen	4 800 000,— DM
Anbau für Pflegebereiche und Sanierung des bestehenden Bettenhauses	
Neurologische Klinik, Braunfels	5 000 000,— DM
Grundlegende Sanierung der Pflegebereiche — III. Bauabschnitt —	
DRK-Krankenhaus, Biedenkopf	5 000 000,— DM
Altbausanierung — III. Bauabschnitt —	

**Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main-Offenbach****Freigemeinnützige und private Krankenhäuser**

Marienkrankenhaus Flörsheim	2 100 000,— DM
Umbau Verwaltung und Cafeteria sowie Einrichtung von Aufenthaltsräumen	
Nord-West-Krankenhaus, Frankfurt am Main	1 200 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
Hospital zum Hl. Geist, Frankfurt am Main	3 500 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
Bürgerhospital, Frankfurt am Main	2 200 000,— DM
Einrichtung einer interdisziplinären Liegendkrankenaufnahme	
St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main	1 000 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen	
St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main	750 000,— DM
Umgestaltung des Eingangsbereichs	
St.-Marien-Krankenhaus, Frankfurt am Main	4 700 000,— DM
Einbau von Naßzellen in den Pflegebereichen	
Elisabethen-Krankenhaus, Frankfurt am Main	3 250 000,— DM
Umbau des OP-Bereichs	

**Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg****Freigemeinnützige und private Krankenhäuser**

St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg	8 625 000,— DM
Brandschutzmaßnahmen und asbestbedingte bauliche Veränderungen	
DRK-Krankenhaus, Wiesbaden	4 700 000,— DM
Sanierung der Küche	



<b>DRK-Krankenhaus, Wiesbaden</b> Einbau eines 2. Aufzuges	550 000,— DM	<b>Marienhospital, Darmstadt</b> Umbau, Aufstockung und Modernisierung des Bettenhauses	10 000 000,— DM
<b>Aukamm-Klinik, Wiesbaden</b> Erweiterung der Funktionsbereiche	3 500 000,— DM		
<b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b> Freigemeinnützige und private Krankenhäuser		<b>Forschungsvorhaben gemäß § 31 HKHG</b>	
<b>St.-Rochus-Krankenhaus, Dieburg</b> OP-Sanierung	1 600 000,— DM	„Sterben im Krankenhaus. Verbesserung der Sterbebegleitung durch Einbeziehung von Angehörigen, Einsatz ehrenamtlicher Kräfte und Kooperation mit Hospizinitiativen“	150 000,— DM
<b>Luisenkrankenhaus, Lindenfels</b> Brandschutzmaßnahmen — II. Bauabschnitt —	1 400 000,— DM		

481

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung;

**hier:** Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ergeht folgendes Rundschreiben:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I sind Anträge auf Sozialleistungen unter anderem auch von den Gemeinden entgegenzunehmen.

Mit der Veröffentlichung meiner Erlasse vom 7. Mai 1991 (StAnz. S. 1376) und 10. September 1991 in der Fassung vom 25. September 1992 (StAnz. S. 2207, S. 2617) hat sich keine andere Rechtslage ergeben, das heißt, die Aufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind unberührt geblieben. Ich bitte Sie deshalb, die bisherige Praxis beizubehalten und Ihre bis heute wahrgenommenen Aufgaben wie bisher fortzuführen.

In Anbetracht der Tatsache, daß gerade in ländlichen Gegenden die Personen, die eine Rente beantragen möchten, entweder wegen

fortgeschrittenen Alters oder auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen besonders auf den Vorteil einer ortsnahen Anlaufstelle angewiesen und somit die Städte und Gemeinden die Ansprechpartner sind, gehe ich davon aus, daß eine allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen von Leistungsanträgen gegeben wird bzw. bei Entgegennahme dieser Anträge auch die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben eingeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber nicht unerwähnt lassen, daß in fachlicher Hinsicht keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Es bleibt den Kommunen anheimgestellt, den Auskunftsuchenden eine freiwillige fachgebundene Hilfe zu erteilen, sofern sie hierzu imstande ist.

Im übrigen verweise ich auf meine beiden Erlasse.

Wiesbaden, 19. März 1997

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
IV A 3 a — 54 f 2190.1 — 105/95  
StAnz. 18/1997 S. 1385

482

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Bensheim** aus Anlaß des „Bergsträßer Weinfrühlings“ am Sonntag, den 27. April 1997 für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

Hauptstraße, Dalberger Gasse, Am Bürgerhaus, Schlinkengasse, Marktplatz, Bahnhofstraße, Hauptstraße, Am Rinnentor (von Promenadenstraße bis Hauptstraße), Mittelgasse, Gerbergasse, Heidelberger Straße (von Mathildensteinstraße bis Rodensteinstraße), Schuhgasse, Grabengasse, Am Wambolter Hof, Beauner Platz, Neumarkt und Promenadenstraße (von Bahnhofstraße bis Am Rinnentor).

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1997 in Kraft.

Darmstadt, 15. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident  
StAnz. 18/1997 S. 1385

483

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. April 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Viernheim** aus Anlaß des „Brundtlandfest-Tag“ am Sonntag, den 4. Mai 1997 für folgende Straßenzüge freigegeben:

Rathausstraße (von Karl-Marx-Straße bis Lorsche Straße), Schulstraße (vom Hallenbad bis Rathausstraße), Ketteler Straße (von der Rathausstraße bis zur Post) und die Lorsche Straße (von Luisenstraße bis Wasserstraße).

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1997 in Kraft.

Darmstadt, 15. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident  
StAnz. 18/1997 S. 1385

484

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1997**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Wächtersbach, beschränkt auf die Main-Kinzig-Straße, die Gelnhäuser Straße, die Industriestraße, den Auweg, die Bahnhofstraße, die Poststraße, die Bleichgartenstraße, die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Lindenplatz, das Untertor, den Marktplatz, die Schloßstraße, das Obertor und die Bachstraße, aus Anlaß der „49. Messe Wächtersbach“ am Sonntag, den 4. Mai 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1997 in Kraft.

Darmstadt, 16. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386

485

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1997**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Vilbel, beschränkt auf die Frankfurter Straße (begrenzt durch den

Erzweg und die Ritterstraße) und die Niddabrücke (bis Frankfurter Straße), aus Anlaß des „15. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes“ am Sonntag, dem 25. Mai 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1997 in Kraft.

Darmstadt, 16. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386

486

## GIESSEN

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 9. April 1997**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## Artikel 1

1. Das Grundstück in Neustadt, Gemarkung Momberg, Flur 15, Flurstück 41 wird aus dem Naturschutzgebiet entlassen.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 21. November 1996 (StAnz. S. 4226) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 4 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es hat eine Größe von 60,84 ha.“

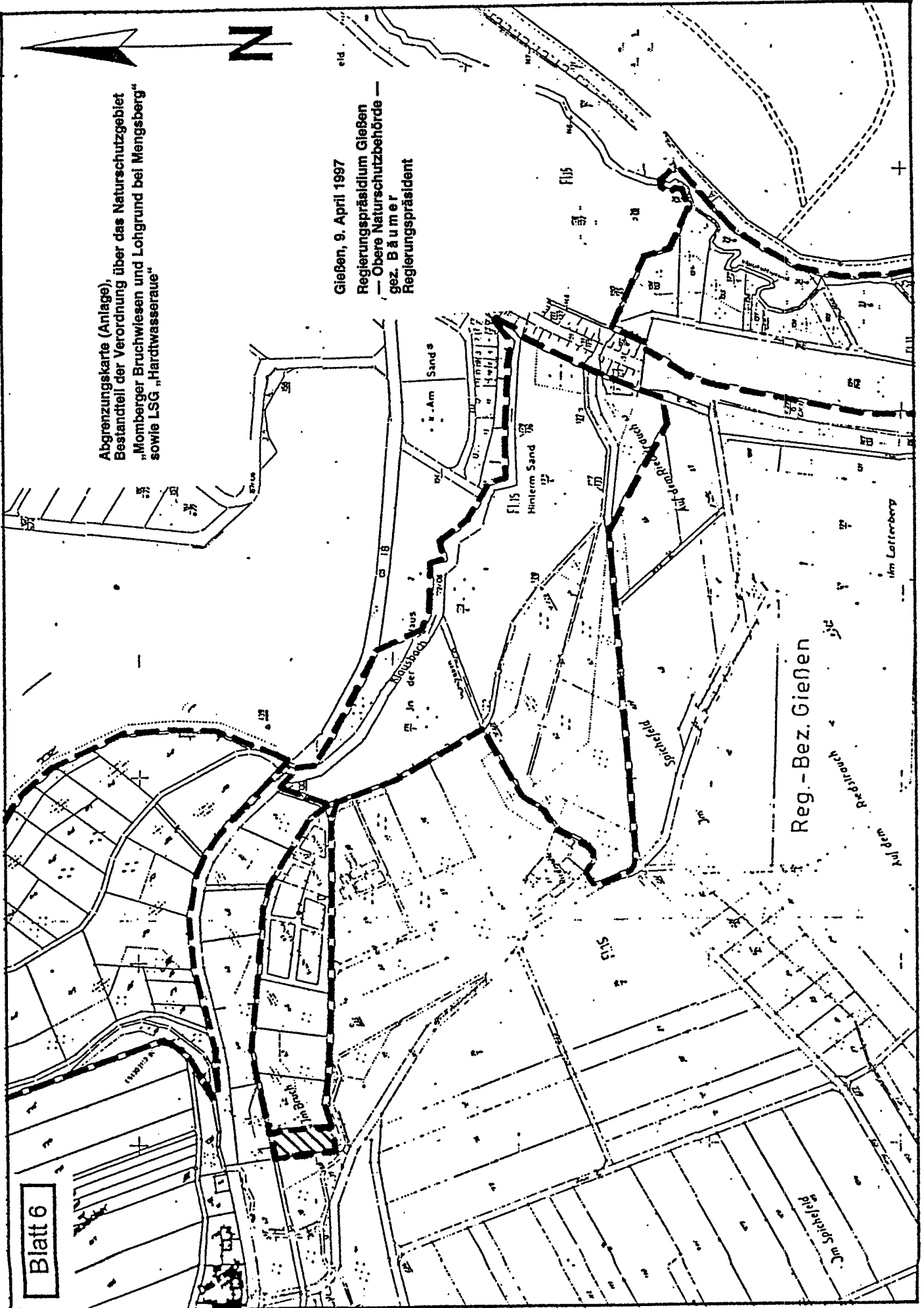
## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 9. April 1997

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386



Abgrenzungskarte (Anlage),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Mombberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengsberg“  
sowie LSG „Hardtwasseraue“

Gießen, 9. April 1997  
Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Bäume  
Regierungspräsident

Blatt 6

Reg.-Bez. Gießen

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

im Borch

487

## Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ für das Jahr 1998

Nachstehend gebe ich die festgelegten Termine für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen für das Jahr 1998 bekannt:

- 1 Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“**
- 1.1 Zwischenprüfung**  
Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1996 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 1997 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
Haupttermin: Mittwoch, 4. Februar 1998  
Nachschreibetermin: Mittwoch, 11. März 1998
- 1.2 Abschlußprüfung**  
Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1995 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 1996 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
**Schriftliche Prüfung:**  
Haupttermin: Donnerstag, 4. Juni 1998  
Freitag, 5. Juni 1998  
Montag, 8. Juni 1998  
Dienstag, 9. Juni 1998  
Nachschreibetermin: Donnerstag, 18. Juni 1998  
Freitag, 19. Juni 1998  
Montag, 22. Juni 1998  
Dienstag, 23. Juni 1998  
Wiederholungstermin: Donnerstag, 19. November 1998  
Freitag, 20. November 1998  
Montag, 23. November 1998  
Dienstag, 24. November 1998  
Nachschreibetermin: Donnerstag, 10. Dezember 1998  
Freitag, 11. Dezember 1998  
Montag, 14. Dezember 1998  
Dienstag, 15. Dezember 1998

### Mündliche Prüfung:

Die Termine für die mündliche Prüfung werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

- 2 Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“**
- 2.1 Zwischenprüfung**  
Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1996 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 1997 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
Haupttermin: Mittwoch, 11. Februar 1998  
Nachschreibetermin: Mittwoch, 11. März 1998
- 2.2 Abschlußprüfung**  
Für Auszubildende des Einstellungsjahres 1995 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahres 1996 mit zweijähriger Ausbildungszeit:  
**Schriftliche Prüfung:**  
Haupttermin: Mittwoch, 13. Mai 1998  
Donnerstag, 14. Mai 1998  
Freitag, 15. Mai 1998  
Nachschreibetermin: Montag, 8. Juni 1998  
Dienstag, 9. Juni 1998  
Mittwoch, 10. Juni 1998  
Wiederholungstermin: Mittwoch, 2. Dezember 1998  
Donnerstag, 3. Dezember 1998  
Freitag, 4. Dezember 1998  
Nachschreibetermin: Mittwoch, 13. Januar 1999  
Donnerstag, 14. Januar 1999  
Freitag, 15. Januar 1999  
**Praktische Prüfung:**  
Haupttermin: Mittwoch, 3. Juni 1998  
Nachschreibetermin: Mittwoch, 17. Juni 1998  
Wiederholungstermin: Mittwoch, 9. Dezember 1998  
Nachschreibetermin: Mittwoch, 20. Januar 1999

Die Termine für das praktische Prüfungsfach „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich“ werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

Die Prüfungstermine für die Abschlußprüfung gelten auch gleichzeitig für Externe, die von mir zur Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ oder „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ zugelassen worden sind.

Anträge von Auszubildenden auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind mir spätestens fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen.

Anträge von Externen auf Zulassung zu den Abschlußprüfungen müssen mir vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge vorgelegt werden, da eine Teilnahme an diesen Lehrgängen nur mit Prüfungszulassung möglich ist.

### Hinweis zur Abschlußprüfung 1997:

#### Neuregelung der deutschen Rechtschreibung

Der bei meiner Behörde errichtete Berufsbildungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1997 einstimmig beschlossen, entsprechend dem Erlaß des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 1996 (Abl. S. 616 ff.) die mit der Neuregelung eingeführten Schreibweisen generell nicht mehr als Fehler anzustreichen. Die noch nicht gültige Schreibweise wird gekennzeichnet, aber nicht bewertet. Ab dem Schuljahr 1998 ist die Umstellung verbindlich. Dann werden bis zum Jahr 2005 die bisherigen Schreibweisen, die sich durch die Neuregelung geändert haben, nicht als falsch, sondern als überholt gekennzeichnet. Bei den zugelassenen Hilfsmitteln reicht für das Prüfungsjahr 1997 der Duden wie bisher aus. Ab 1998 werden dann alle Regelwerke zur neuen deutschen Rechtschreibung zugelassen.

Gießen, 15. April 1997

Regierungspräsidium Gießen

5 — LS 1945/1947

StAnz. 18/1997 S. 1388

488

## Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“

Bezug: Veröffentlichung des Landespersonalamtes Hessen vom 7. Dezember 1994 (StAnz. S. 3896)

Der bei meiner Behörde errichtete Berufsbildungsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. November 1996 einstimmig eine überarbeitete Fassung der o. g. Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ beschlossen. Nachstehend gebe ich die beschlossenen Übersichten über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischenprüfung (unverändert, Anlage 1) und Abschlußprüfung (Anlage 2) im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ bekannt.

Die o. g. Veröffentlichung vom 7. Dezember 1994 wird hiermit aufgehoben.

Gießen, 15. April 1997

Regierungspräsidium Gießen

5 — LS 1907/1910/1911

StAnz. 18/1997 S. 1388

<b>Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“</b>			
<b>Prüfungsfach</b>	<b>Ausbildungsstätte</b>	<b>Berufsschule</b>	<b>Verwaltungsseminar</b>
<b>Bürowirtschaft</b>	Ausbildungsrahmenplan: 4. Bürowirtschaft 4.1 Organisation des Arbeitsplatzes 4.2 Arbeits- und Organisationsmittel 4.3 Bürowirtschaftliche Abläufe	KMK-Rahmenlehrplan: Bürokommunikation und Büroorganisation 1. Gestaltung von Arbeitsraum, Arbeitsplatz und Arbeitszeit 2. Arbeitsabläufe	
<b>Verwaltung</b> - Personalwesen  - Staat und Politik	Ausbildungsrahmenplan: 1.2 Berufsbildung  8. Personalwesen 8.1 Grundzüge des Personalwesens 8.2 Personalaufgaben  1.1 Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung	KMK-Rahmenlehrplan: Allgemeine Wirtschaftslehre 1. Berufsausbildung	Lehrplan HVSV: 4. Personalrecht 4.1 Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe 4.2 Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses 4.3 Rechte und Pflichten aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis  3. Staat und Politik 3.1 Staats- und Regierungsformen 3.2 Staatengemeinschaften und bundesstaatliche Ordnung nach dem Grundgesetz 3.3 Der demokratische und soziale Rechtsstaat, Wahlsysteme
<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>		KMK-Rahmenlehrplan Allgemeine Wirtschaftslehre 2. Grundlagen des Wirtschaftens 3. Betrieblicher Leistungsprozeß 4. Rechtliche Grundlagen des betrieblichen Leistungsprozesses 9. Steuern  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 1. Verwaltungsbezogenes Rechnen	

<b>Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“</b>			
<b>Prüfungsfach</b>	<b>Ausbildungsstätte</b>	<b>Berufsschule</b>	<b>Verwaltungsseminar</b>
<b>Bürowirtschaft</b>	Ausbildungsrahmenplan: 1.3 Arbeitssicherheit 3.2 Organisations- und Funktionszusammenhänge 4. Bürowirtschaft 4.1 Organisation des Arbeitsplatzes 4.2 Arbeits- und Organisationsmittel 4.3 Bürowirtschaftliche Abläufe 4.4 Materialbewirtschaftung, Bestell- und Vergabewesen	KMK-Rahmenlehrplan: Bürokommunikation und Büroorganisation 1. Gestaltung von Arbeitsraum, Arbeitsplatz und Arbeitszeit 2. Arbeitsabläufe 5. Kommunikationsformen 6. Aufgabenbezogene Kommunikation Allgemeine Wirtschaftslehre 5. Materialbewirtschaftung	Lehrplan HVSV: 1.2 Ablauforganisation, Geschäftsverfahren - schriftliches und mündliches Geschäftsverfahren - Rechtsvorschriften, Informationsquellen - Informationsverarbeitung, Termin- und Arbeitsplanung
<b>Verwaltung</b> - Personalwesen  - Finanzwesen	Ausbildungsrahmenplan: 8. Personalwesen 8.1 Grundzüge des Personalwesens 8.2 Personalaufgaben  7. Finanzwesen 7.1 Öffentliches Finanzwesen 7.2 Kassenwesen		Lehrplan HVSV: 4. Personalrecht 4.1 Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe 4.2 Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses 4.3 Rechte und Pflichten 4.4 Besoldung, Vergütung 4.5 Arbeitsschutz 4.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses 4.7 Personalvertretungsrecht 4.8 Berufsverbände und Arbeitskämpfe 4.9 Gerichtsbarkeit  2. Öffentliche Finanzwirtschaft 2.1 Rechtsgrundlagen 2.2 Haushaltsplanung 2.3 Einnahme, Ausgaben 2.4 Zustandekommen des Haushaltsgesetzes/der Haushaltssatzung 2.5 Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2.6 Gliederung und Gruppierung 2.7 Haushaltsgrundsätze 2.8 Möglichkeiten zusätzlicher Haushaltsmittel 2.9 Haushaltsüberwachung 2.10 Rechnungsprüfung

Prüfungsfach	Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	Ausbildungsrahmenplan:  1.3 Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung	KMK-Rahmenlehrplan  Allgemeine Wirtschaftslehre 2. Grundlagen des Wirtschaftens 3. Betrieblicher Leistungsprozeß 4. Rechtliche Grundlagen des betrieblichen Leistungsprozesses 6. Zahlungsverkehr und Kredite 7. Wirtschaftsordnung 8. Grundzüge der Wirtschaftspolitik 9. Steuern  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 1. Verwaltungsbezogenes Rechnen	Lehrplan HVSV:  3. Staat und Politik 3.1 Staats- und Regierungsformen 3.2 Staatengemeinschaften und bundesstaatliche Ordnung nach dem GG 3.3 Der demokratische und soziale Rechtsstaat, Wahlsysteme 3.4 Grundlagen der Politik 3.5 Politische Geschichte
<b>Textverarbeitung</b>	Ausbildungsrahmenplan:  5. Informationsverarbeitung 5.3 Schreibtechnische Qualifikation 5.4 Textformulierung und -gestaltung 5.5 Automatisierte Textverarbeitung	KMK-Rahmenlehrplan:  Informationsverarbeitung - Textverarbeitung - Kurzschrift	
<b>Assistenz- und Sekretariatsaufgaben</b>	Ausbildungsrahmenplan:  4. Bürowirtschaft 4.5 Statistik  5. Informationsverarbeitung 5.1 Grundlagen der Informationsverarbeitung 5.2 Bürokommunikation 5.6 Datenschutz  6.2 Organisationsaufgaben	KMK-Rahmenlehrplan:  Bürokommunikation und Büroorganisation 6. Aufgabenbezogene Kommunikation  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2. Statistik  Informationsverarbeitung - Datenverarbeitung 2. Arbeiten mit einem Betriebssystem  4. Standard-Software - Datenbank - Tabellenkalkulation - Graphik - Datenaustausch	Lehrplan HVSV:  1. Organisation und Arbeitstechniken 1.1 Aufbauorganisation und Führung - Organisationsbegriffe, Aufgaben und Zielsetzung der Organisation - Verwaltung als System, Elemente des Systems: Aufgaben, Mensch, Mittel - Aufbau der Verwaltung: Stufen, Zuständigkeiten, Allgemeine Verwaltung, Sonderverwaltung - Aufgabengliederung, Geschäftsverteilung

Prüfungsfach	Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
<b>Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich</b>	Ausbildungsrahmenplan: 2. Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, bürgerorientiertes Handeln  9. Fachaufgaben einzelner Fachbereiche, Verwaltungsverfahren und Rechtsanwendung 9.1 Organisation und Arbeitsabläufe 9.2 Verwaltungsverfahren 9.3 Rechtsanwendung	KMK-Rahmenlehrplan  Bürokommunikation und Büroorganisation 5. Kommunikationsformen	Lehrplan HVSV:  6. Verwaltungsrecht 6.1 Handlungsformen und Rechtsgrundlagen 6.2 Allgemeines Verwaltungsverfahren 6.3 Begriff und Arten des Verwaltungsaktes 6.4 Fehlerhafte Verwaltungsakte 6.5 Rechtsbehelfe und Verwaltungsgerichtsverfahren  9. Bürger und Verwaltung 9.1 Erwartungshaltungen von Besucher/innen und Mitarbeiter/innen 9.2 Dienstleistungsfunktionen der Verwaltung 9.3 Grundlagen der Kommunikation 9.4 Gesprächsführung 9.5 Kommunikationsstörungen, Konflikte

**Anmerkung:**

Bei der Erstellung der Prüfungsvorschläge ist es nicht erforderlich, alle aufgeführten Ausbildungsinhalte des jeweiligen Prüfungsfachs zu berücksichtigen. Es wird erwartet, daß fachgebietübergreifend auch Ausbildungsinhalte anderer Prüfungsfächer einbezogen werden.

(Beispiel: Die Prüfungsaufgabe im Prüfungsfach Bürowirtschaft enthält auch einen Ausbildungsinhalt des Prüfungsfachs Assistenz- und Sekretariatsaufgaben.)

489

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Wiesbaden**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Gießen Anfang Juni 1997 folgenden Lehrgang an:

**Grundlehrgang Verwaltung (GL)**

**Zielgruppe:** Zu diesem Lehrgang können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und Beschäftigte aus anderen Verwaltungsbereichen zugelassen werden.

Am Ende des Lehrgangs können die Teilnehmer/innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine schriftliche Prüfung in den Unterrichtsfächern

- Staats- und Kommunalrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft

ablegen (Prüfungsordnung vom 4. März 1994, StAnz. S. 928). Das Bestehen dieser Prüfung eröffnet den Zugang zu den Vorbereitungslehrgängen für Externe auf die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“.

**Rechtsgrundlagen:**

- Zulassungsregelung des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)
- Prüfungsordnung vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)

Dauer: 160 Stunden

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an: Verwaltungsseminar Wiesbaden, Seminarabteilung Gießen, Ostanlage 45, 35390 Gießen.

Nähere Auskünfte werden dort ebenso erteilt unter der Rufnummer: 06 41/3 22 63 oder Fax: 39 08 89.

Die Lehrgangsgebühren betragen insgesamt je Teilnehmer 1 584,— DM für Mitglieder und 1 984,— DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Wiesbaden, 18. April 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 18/1997 S. 1392



## BUCHBESPRECHUNGEN

**Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).** Textausgabe — Länder — mit ergänzenden Bestimmungen. 39. Erg. Liefg., 144 S., 45,— DM, 40. Erg. Liefg., 182 S., 49,— DM; Gesamtwerk, 538 S., 1. Ord., 74,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, 81875 München. ISBN 3-9073-0050-3

Durch die Ergänzungslieferungen ist die Loseblattsammlung folgendermaßen ergänzt bzw. aktualisiert worden:

### 39. Ergänzungslieferung

- Änderungen im Mantelteil des MTArb und in den Sonderregelungen, die sich im Rahmen der redaktionellen Abstimmung des am 1. März 1996 in Kraft getretenen Tarifvertrages zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften noch ergeben hatten,
- Änderungen im Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (Anpassung an den MTArb),
- Anpassung der Zuwendungstarifverträge durch den Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 1995 an den MTArb, Berücksichtigung des zum 1. Januar 1996 geänderten Kindergeldrechts,
- Änderungen im Versorgungstarifvertrag auf der Grundlage des Tarifvertrages vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) zum 1. Januar 1997,
- Aktualisierungen im Pflegeversicherungsgesetz, im Arbeitsplatzschutzgesetz, der Arbeitsentgeltverordnung, der Sachbezugsverordnung, im Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte und in weiteren Bestimmungen,
- Abdruck des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) in der geltenden Fassung.

### 40. Ergänzungslieferung:

- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996 mit Änderungen des § 15 a (Streichung eines freien Tages), § 16 Abs. 2 (Erweiterung der Freistellung am 24./31. Dezember von einem halben auf einen vollen Kalendertag) und § 33 Abs. 1 und 2 (Verringerung der Freistellungen) sowie redaktionellen Folgeänderungen,
- Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996, der künftig wie der MTArb für Bund und Länder gilt (mit der Einmalzahlung für Mai bis Dezember 1996 und der Erhöhung um 1,3 vom Hundert ab 1. Januar 1997 sowie den neuen Tabellen),
- Änderungstarifverträge vom 17. Juli 1996 zu den Pkw-Fahrer-TVe Länder, Hamburg und Hessen,
- Änderungen des MTV Auszubildende und Wiederinkraftsetzung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages; jedoch Schaffung von 5 Prozent mehr Ausbildungsplätzen in 1996 durch die neue Vereinbarung vom 17. Juli 1996,
- Änderung der Zuwendungstarifverträge; erhöhte Beträge für Lohnzuschläge, Personalunterkünfte und Sachbezüge ab 1. Januar 1997,
- Änderungen unter anderem zum Entgeltfortzahlungsgesetz, zum Bundeserziehungsgeldgesetz und zum Arbeitsplatzschutzgesetz; zusätzlich Aufnahme des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes.

Die Textausgabe befindet sich damit auf dem Stand: 1. Dezember 1996.

Oberamtsrat Manfred Michler

**Das Tarifrecht im öffentlichen Dienst (Eingruppierung von A—Z).** Entscheidungs-Sammlung mit ergänzenden Erläuterungen, bearbeitet und herausgegeben von Hans-Georg Hofmann, stellv. Geschäftsführer beim Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz. Loseblattwerk, 2. Ord., DIN A5, 128,— DM, 19. Erg. Liefg., 306 S., 73,44 DM, 20. Erg. Liefg., 264 S., 63,36 DM. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied. ISBN 3-472-00164-X

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen sind zu folgenden Stichworten Rechtsprechung bzw. Erläuterungen neu aufgenommen worden:

### 19. Erg. Liefg.:

Angestellte im allgemeinen Ermittlungsdienst, Buchhalter (kameralistisch), Buchhalter (kaufmännisch), Direktionsrecht, Ergänzungskräfte in Kindergärten, Fahrer eines Transportfahrzeuges, Flugzeughydraulikmechaniker, Kindergärtnerin, Kundenberater, Leiter des Freizeitbereichs einer Ganztagschule, Medizinpädagogen, Physikalisch-technische Assistenten, Sachbearbeiter für Kriegsschadensrenten, Sonstige Angestellte i. S. der Tätigkeitsmerkmale des Anhangs 3, Sozialarbeiter als Erziehungsbeistand.

### 20. Erg. Liefg.:

Fernmeldehandwerker, Forstspezialruckschlepper, Funktionsbezeichnungen, Sachbearbeiter im Kultur- und Sportamt, Sozialarbeiter als Familientherapeut, Sozialarbeiter im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialarbeiter in einer therapeutischen Wohngruppe, „Schwierige Aufgaben“ i. S. der Tätigkeitsmerkmale für Krankengymnasten, Technischer Angestellter im Hochbau, Verjährung eines Vergütungsanspruchs, Zahlstellen und Kassen, Zentralkassen.

Das Loseblattwerk kann weiterhin uneingeschränkt als außerordentlich informativ und hilfreich empfohlen werden.

Oberamtsrat Manfred Michler

**Bundesimmissionsschutzrecht.** Kommentar von Dr. Gerhard Feldhaus, unter Mitarbeit von Dr. Dieter Czayka, Dipl.-Physiker Herbert Ludwig, Dipl.-Verwaltungswirt Horst D. Hansel, Manfred Rebenitsch, Willi Vallendar, Dipl.-Ing. Peter Wietfeldt. Loseblattwerk, 70. und 71. Erg. Liefg.; Gesamtwerk, 6896 S., 7. Ord., 298,— DM. C. F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8114-4270-8

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Ausführungsvorschriften des Bundes zum BImSchG mit sämtlichen Durchführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften der Länder zum BImSchG mit sämtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das BImSchG gestützt sind, sowie verwandte Rechtsbereiche wie zum Beispiel medienübergreifendes Umweltrecht, medienbezogenes Umweltrecht, Verkehrsrecht, Raumordnungs- und Planungsrecht, EG-Vorschriften, Umwelt-Audit, technische Normen sowie das Immissionsschutzrecht der Länder.

Hierzu sind zwischenzeitlich nunmehr die 70. und 71. Ergänzungslieferung erschienen. Mit der 70. Ergänzungslieferung beginnt die kommentarmäßige Aufarbeitung der zahlreichen Änderungen, die auf das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 zurückgehen. Neben den geänderten Vorschriften des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Entstehungsgeschichte des Gesetzes unter Einbeziehung der amtlichen Begründung dargestellt. Die Kommentierung wird hinsichtlich der §§ 10, 26, 27, 28 und 87 BImSchG im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen aktualisiert. Da das erwähnte Änderungsgesetz unter anderem die bisherigen §§ 15 und 16 erheblich geändert und zudem auch die numerische Reihenfolge vertauschte, konnte aus verständlichen Gründen eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt vollständige Kommentierung der §§ 15 und 16 n. F. nicht erfolgen. Bis zu deren vollständiger Kommentierung können jedoch zu ihrer Auslegung die Kommentierung zu den §§ 15 und 16 a. F. wechselseitig herangezogen werden. Mit der 70. Ergänzungslieferung würde darüber hinaus die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24. September 1996 aufgenommen.

Die 71. Ergänzungslieferung enthält die in jüngster Zeit erlassenen Verordnungen zur Durchführung des BImSchG, jeweils versehen mit amtlicher Begründung und Beschlüssen des Bundesrates. Aufgenommen wurden somit einmal die Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten (23. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 und die hierzu gehörende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StV-ImSch) vom 16. Dezember 1996, die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 4. Februar 1997, die Verordnung zur Begrenzung von Immissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV) vom 8. November 1996 und die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996. In der UAG-Gebührenverordnung wurden die Änderungen durch die Erste Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1996 berücksichtigt.

Mit diesen Nachlieferungen haben die Herausgeber schnellstmöglich auf die Änderungen im geltenden Umweltrecht reagiert. Von daher befindet sich die Kommentierung weiterhin auf einem hohen Niveau. Das anerkannte Werk ist für Theorie und Praxis gleichermaßen gut geeignet und für alle, die mit dem Umweltrecht umzugehen haben. unentbehrlich.

Assessorin Dr. Petra J e d e r

**Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.** Von Gerhard Graf. 1997, 324 S., 62 Abb., 12 Tab.; brosch., 39,80 DM. Physica-Verlag, Heidelberg. ISBN 3-7908-0992-6

Es ist mittlerweile nicht leicht, angesichts der Fülle einschlägiger Einführungsliteratur zur Volkswirtschaftslehre mit einer Neuerscheinung Akzente zu setzen; überdies hat der Autor sich — ehrgeizig — zum Ziel gesetzt, sich an alle an der Materie Interessierten zu wenden.

Graf wählt eine Konzeption der Darstellung, die sich zunächst methodisch fundiert auf Marktmodell, Marktformen und ordnungspolitische Notwendigkeit einer Wettbewerbspolitik erstreckt. Im gesamtwirtschaftlichen Teil werden sodann Wirtschaftskreislauf, Sozialproduktkonzepte, Struktur von Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt, außenwirtschaftliche Verflechtung und konjunkturelle Implikationen in ihren jeweiligen Grundzügen behandelt, wobei auch die aktuelle Problematik der europäischen Währungsunion hinreichend Berücksichtigung findet.

Im inhaltlichen Zuschnitt enthält das Lehrbuch keine Überraschungen und solche waren wohl auch nicht beabsichtigt. Überraschtes Erstaunen und Zustimmung hingegen darf gegenüber vielen Lehrbüchern die gefundene Sprache finden: Graf führt behutsam in die ökonomische Terminologie ein, erläutert plausibel formal-mathematische Darstellungen und erreicht beim Leser ein sich kaskadenförmig vertiefendes Verständnis für die Logik wirtschaftswissenschaftlicher Argumentationen.

Nach Meinung des Rezensenten ist es dem Autor insoweit gelungen, Akzente zu setzen; das Lehrbuch kann dem vorgesehenen Adressatenkreis uneingeschränkt empfohlen werden.

Professor Dr. Jürgen Distler

**Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst.** Bearb. von Alfred Breier, Dr. Karl-Heinz Kiefer, Horst Hoffmann und Dr. Karl-Peter Pühler. Loseblattkommentar, 55. Erg. Liefg., 166 S., 56,20 DM. Gesamtwerk, 2080 S., 2. Ord., 148,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München. ISBN 3-8073-0046-5

Die Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt

- die Vergütungstarifverträge Nr. 31 zum BAT — Bund/TdL und VKA — mit den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen neuen Vergütungstabellen,
- die ab 1. Januar 1997 geltenden Zulagenbeträge nach den Tarifverträgen über die allgemeinen Zulagen,
- die ab 1. Januar 1997 geltenden Beträge der Vergütungsgruppenzulagen (Bund/TdL und VKA),
- durch den 73. Änderungstarifvertrag zum BAT erfolgte Änderungen des Teils III Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT — Bund/TdL (Nautiker-Bund)
- Änderungen der Beträge in den Richtlinien für die Musikschullehrer (Bund/TdL und VKA),
- zahlreiche grundsätzliche Urteile der Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts zu Eingruppierungsfragen, zur Unzulässigkeit der Ausfüllung bewußter Tariflücken oder zur Eingruppierung von Gleichstellungsbeauftragten im kommunalen Bereich (mit Hinweisen auf die Nichtvergleichbarkeit mit den Frauenbeauftragten in den Dienststellen des Bundes).

Der Kommentar befindet sich jetzt auf dem Stand: 1. Januar 1997.

Oberamtsrat Manfred Michler

### Berichtigung

Bei der im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 7. April 1997 (Nr. 14, S. 1155) abgedruckten Buchbesprechung des Werkes **An-Tel-Fax** beträgt der Preis nicht 58,— DM, sondern richtig **24,80 DM** (Abo-Preis 19,50 DM).

**Die Redaktion**

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 5. MAI 1997

Nr. 18

## Güterrechtsregister

2644

GR 751 — Neueintragung — 3. 3. 1997: Eheleute Joachim Bernd Doril, geboren am 13. 9. 1969, und Manuela Doril geb. Bunk, geboren am 19. 3. 1969, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1996 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 3. 3. 1997 Amtsgericht

2645

GR 820 — Neueintragung — 18. 4. 1997: Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1997 haben die Eheleute Frank Herrmann Schäfer, Geschäftsführer, geboren am 29. 4. 1965, und Silke Schäfer geb. Kanski, geboren am 18. 12. 1964, beide wohnhaft Am Dipperstroth 6, Hirzenhain, Gütertrennung vereinbart.

Büdingen, 18. 4. 1997 Amtsgericht

2646

GR 2885 — Neueintragung — 8. 4. 1997: Die Eheleute Gerhard Schmack und Jutta Friederike Schmack geb. Hofmann, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 18. Juni 1996 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2647

GR 483 — Neueintragung — 17. 4. 1997: Eheleute Frank Janiczek, geboren am 19. 5. 1971, wohnhaft In der Bitz 5, Elbtal-Dorchheim, und Daniela Janiczek geb. Meurer, geboren am 1. 4. 1971, wohnhaft Feldstraße 5, Waldbrunn-Lahr. Durch Vertrag vom 21. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2648

GR 672 — Neueintragung — 17. 4. 1997: Rüdiger Schleier und Marie-Antoinette Schleier geb. Zitterbart, Hessisch Lichtenau. Durch Vertrag vom 24. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 17. 4. 1997 Amtsgericht

## Vereinsregister

2649

VR 591 — Neueintragung — 17. 4. 1997: Freiwillige Feuerwehr Langenseifen e. V., mit dem Sitz in Bad Schwalbach-Langenseifen.

Bad Schwalbach, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2650

VR 694 — Neueintragung — 14. 4. 1997: Region Lahn-Dill-Bergland e. V., Bad Endbach.

Biedenkopf, 14. 4. 1997 Amtsgericht

2651

VR 695 — Neueintragung — 14. 4. 1997: Spielmanszug 1985 Buchenau e. V., Dautphetal.

Biedenkopf, 14. 4. 1997 Amtsgericht

2652

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2687 — 5. 3. 1997: Gehörlosen Verein zu Darmstadt und Umgebung e. V. in Darmstadt.

VR 2697 — 26. 3. 1997: Volkschor 1889 Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2701 — 5. 3. 1997: Freunde und Förderer der Christian-Morgenstern-Schule in Darmstadt.

VR 2702 — 26. 3. 1997: Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Griesheim-Gyönk in Griesheim.

VR 2703 — 8. 4. 1997: Förderverein Goetheschule Pfungstadt in Pfungstadt.

VR 2729 — 20. 3. 1997: „Young Voices“ Roßdorf in Roßdorf.

VR 2730 — 27. 3. 1997: Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Lehre in der Informations- und Kommunikationstechnologie am Fachgebiet Industrielle Prozeß- und Systemkommunikation der Technischen Hochschule Darmstadt in Darmstadt.

Löschung

VR 1732 — 5. 3. 1997: Verein der Polen in der Bundesrepublik Deutschland, Lech e. V. in Griesheim. Der Verein ist erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Darmstadt, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2653

VR 268 — Neueintragung — 18. 4. 1997: Korean Martial Arts Rheingau Taunus Kreis Walluf e. V., Walluf.

Eltville am Rhein, 18. 4. 1997 Amtsgericht

2654

6 VR 625 — Neueintragung — 15. 4. 1997: Ballonclub Werra-Meißner Eschwege, Eschwege.

Eschwege, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2655

4 VR 427 — Neueintragung — 18. 4. 1997: FC Ederbergland Battenberg/Allendorf, 35088 Battenberg (Eder).

Frankenberg (Eder), 18. 4. 1997 Amtsgericht

2656

VR 528 — Neueintragung — 16. 4. 1997: IHC Edermünde Blizzards, Edermünde.

Fritzlar, 16. 4. 1997 Amtsgericht

2657

9 VR 1233 — Neueintragung — 22. 4. 1997: Hochschul-Bildungswerk Fulda, Gesundheits- und Sozialakademie, Fulda.

Fulda, 22. 4. 1997 Amtsgericht

2658

VR 936 — Neueintragung — 7. 4. 1997: Gesangverein Sängerkunst Gettenbach e. V. in Gründau-Gettenbach.

Gelnhausen, 7. 4. 1997 Amtsgericht

2659

VR 938 — Neueintragung — 16. 4. 1997: Cosmick Arts, Praktische Lebenshilfe e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 16. 4. 1997 Amtsgericht

2660

VR 939 — Neueintragung — 16. 4. 1997: Weltoffenes Bewußtsein e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 16. 4. 1997 Amtsgericht

2661

VR 254 — Neueintragung — 16. 4. 1997: Traditionsverein KURHESSEN BRIGADE 5, Homberg/Elze.

Homberg/Elze, 16. 4. 1997 Amtsgericht

2662

7 VR 821 — Neueintragung — 17. 4. 1997: Förderverein der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, Grundschule des Landkreises Limburg-Weilburg, Sitz: Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 17. 4. 1997 Amtsgericht

2663

VR 1421 — Auflösung — 16. 4. 1997: Bildungswerk der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mittelhessen, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 15. Mai/28. Mai 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 16. 4. 1997 Amtsgericht

2664

VR 1849 — Neueintragung — 21. 4. 1997: Club de futbol Internationale Marburg, Marburg.

Marburg, 21. 4. 1997 Amtsgericht

2665

VR 1850 — Neueintragung — 21. 4. 1997: 1. Dart-Club Auerochsen, Marburg-Einhäusen.

Marburg, 21. 4. 1997 Amtsgericht

2666

VR 384 — Neueintragung — 17. 4. 1997: Freiwillige Feuerwehr Bischofferode, Spangenberg-Bischofferode.

Melsungen, 17. 4. 1997 Amtsgericht

## Liquidationen

2667

Die HABEG — Verwaltungsgesellschaft mbH, 34613 Schwalmstadt 1, Liegnitzer Straße 7, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Ge-

sellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Schwalmstadt, 15. 4. 1997

Der Liquidator  
Georg Dörrbecker

## Vergleiche – Konkurse

2668

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Meierhöfer — Inhaber der Firma Peter Meierhöfer, Hoch- und Tiefbau — (Amtsgericht Michelstadt, Aktenzeichen N 43/96) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 21. 4. 1997

Der Konkursverwalter  
Woitas, Rechtsanwalt

2669

3 N 39/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kurt Monnier GmbH, Am Bahndamm 1, 63683 Ortenberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Büdingen, 16. 4. 1997

Amtsgericht

2670

3 N 13/93 — **Beschluß:** Das am 31. März 1993 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gederner Elastomer Technik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Axel Schulmeyer, Gederner Straße 56, 63688 Gedern, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Büdingen, 16. 4. 1997

Amtsgericht

2671

3 N 1/94 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma König Metallwarenfabrik GmbH — KMF —, Industriestraße 31, 63654 Büdingen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 5. Juni 1997, 8.00 Uhr, Raum 104, Stock I, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1.

Büdingen, 21. 4. 1997

Amtsgericht

2672

61 N 17/97: Über das Vermögen des Maurermeisters Christoph Eichler, Gräfenbergweg 11, 64372 Ober-Ramstadt, ist am 14. April 1997, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 27. Juni 1997 (zweifach).

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. Mai 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer-Nr. 203:

a) am Donnerstag, 22. Mai 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Mittwoch, 23. Juli 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 14. 4. 1997

Amtsgericht

2673

61 N 12/92: Das am 27. Februar 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Büttner und Söhne GmbH, Erzhausen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Darmstadt, 16. 4. 1997

Amtsgericht

2674

61 N 249/96: Über das Vermögen der Pflegestation an der Bergstraße GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Otto Karl Becker und Hans Hermann Flaig, Neckarstraße 12—16, 64283 Darmstadt, ist am 17. April 1997, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 13. Juni 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 23. Mai 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer 207:

a) am Freitag, 30. Mai 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Freitag, 18. Juli 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 17. 4. 1997

Amtsgericht

2675

2 N 21/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Berthold Frick GmbH & Co. KG, 35097 Burgwald, Geschäftsführer Eberhard Frick, ebenda, ist gemäß § 106 KO die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Dr. F. Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel, bestellt.

Gegen die Schuldnerin ist am 21. April 1997, um 8.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen.

Frankenberg (Eder), 21. 4. 1997 Amtsgericht

2676

81 N 37/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Protempo Personal-Service GmbH, Unterster Zwerchweg 51, 60599 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1997

Der Konkursverwalter  
Dirk Pfeil, Betriebswirt

2677

81 N 1021/95: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 2. 1995 verstorbenen Ingeborg Vogt geb. Geue, zuletzt wohnhaft gewesen Im Fuldchen 12, 60489

Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 4 377,83 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen von 397,33 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 22. 4. 1997

Die Konkursverwalterin  
Karin Hahn, Rechtsanwältin

2678

81 N 130/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, zuletzt: Darmstädter Landstraße 102—104, 60598 Frankfurt am Main, wird mangels einer ausreichenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Frankfurt am Main, 22. 3. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2679

81 N 686/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der NIKEX-Außenhandels- und Beratungsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Jász, zuletzt geschäftsansässig: Große Friedberger Straße 3, 60313 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

30. Juni 1997, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 3 892,84 DM, zuzüglich 583,93 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 (5) S. 2 VergVO.

Frankfurt am Main, 8. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2680

81 N 20/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Esther Schultz geb. Satt, verstorben am 6. April 1991, zuletzt wohnhaft gewesen Vogtstraße 46, 60322 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 9. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

2681

81 N 382/97: Über den Nachlaß des am 8. 9. 1996 verstorbenen Herrn Werner Gerhard Libbach, wohnhaft gewesen: Kaltmühlstraße 2 a, 60439 Frankfurt am Main, wird heute, am 17. April 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, Tel.: 23 07 38.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

2. Juni 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

**2682**

N 26/97: Über den Nachlaß nach dem am 25. 4. 1995 in Niddatal verstorbenen Hans Adolf Friedrich Kopp, zuletzt wohnhaft Georg-Büchner-Straße 8, 61194 Niddatal, vertreten durch den Nachlaßpfleger Jürgen Gluth, ist am Donnerstag, dem 3. April 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Alicestraße 1, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1997 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht miteinzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 6. Juni 1997, 11.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 27. Juni 1997, 11.15 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1997 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2683**

N 12/97: Über den Nachlaß des Johannes Wilfried Dörr, zuletzt wohnhaft Winterhauchstraße 1, 69483 Wald-Michelbach/Siedelsbrunn, verstorben am 5. 3. 1994 in Lindenfels, wird heute, Montag, 14. April 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tag der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Juni 1997.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 28. Mai 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. gemäß § 204 KO.

Mittwoch, 9. Juli 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Mai 1997 anzeigen.

Fürth/Odw., 15. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2684**

N 16/96: Über das Vermögen der Firma Lannert GmbH Bauunternehmen, Geschäftsführer: Helmut Lannert, Erbacher Straße 126, 64658 Fürth/Odw., wird heute, 16. April 1997, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand,

Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1997.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 15. Mai 1997, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. gemäß § 204 KO.

Donnerstag, 11. September 1997, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1997 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, Kto. Nr. 3 883 809.

Fürth/Odw., 18. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2685**

9 N 7/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Solida Produkte — Alleinvertretung für Deutschland und Korkstudio Eva Cath, Fulda.

Der Schuldnerin ist am 16. April 1997 allgemein verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot, § 106 KO). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin dürfen nur durch den Sequester Dipl.-Oekonom Becker, Fulda, vorgenommen werden.

Fulda, 18. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2686**

N 81/96 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Franz Koptisch, Privat Hausbau, Philipp-Reis-Straße 6, 63579 Freigericht, werden der Sequestersbeschuß vom 28. Januar 1997 und das Veräußerungsverbot aufgehoben.

Gelnhausen, 15. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2687**

N 55/93 — Beschluß: Das am 9. Dezember 1993 über das Vermögen der Firma Schwock Bau GmbH, Bodenbender Straße 38, 63571 Gelnhausen-Hailer, eröffnete Konkursverfahren, wird mangels die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Gelnhausen, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2688**

24 N 29/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Espa Gebäude-service GmbH, Eleonorenstraße 2, 65474 Bischofsheim, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Kauffrau Ingrid Richter, Karolingerstraße 12, 55278 Königernheim, Antragstellerin, wird heute, am 18. April 1997, 17.38 Uhr, die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin angeordnet.

Rechtsanwalt und Diplombetriebswirt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, wird zum Sequester bestellt.

Groß-Gerau, 18. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2689**

42 N 186/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „De Pütscher“ H. Petersens Fliesenleger und Fliesenhandels GmbH, Schwimmbadstraße 56, 63505 Langenselbold, vertreten durch den Geschäftsführer Heike Petersen, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 6 225,21 DM, seine Auslagen auf 150,— DM, zuzüglich 487,94 DM MwSt.

Hanau, 14. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2690**

42 N 256/96: In dem Konkursverfahren betr. ProPutz GmbH, Baudekoration, 63526 Erlensee, Geschäftsführer: Betriebswirt Bernd Tiltmann, Erlensee, Verputzer Calogero Flores, Frankfurt am Main, werden heute, Montag, den 21. April 1997, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main.

Hanau, 21. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

**2691**

1 N 3/97 — Beschluß: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Mete GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mustafa Aksu, Schloßstraße 7 a, 35759 Driedorf, am 27. Februar 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 27. Februar 1997 verfügte Sequestration sowie Post- und Telegraphensperre werden aufgehoben, nachdem der Konkursantrag für erledigt erklärt wurde.

Herborn, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2692**

N 2/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der RHM-HAUSTECHNIK Gesellschaft für Rohrleitungs-, Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Stahlbau mbH, Friedensstraße 6, Flörsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Kessler, ist am 9. April 1997 mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 21 352,12 DM nebst 1 601,41 DM USt.-Ausgleich, seine Auslagen auf 32,50 DM festgesetzt.

Hochheim am Main, 14. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2693**

N 9/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der fair play Automaten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sudetenstraße 34, 65239 Hochheim am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Hubert Bröckl, ist am 9. April 1997 mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 2 500,— DM nebst 15% USt.-Ausgleich, seine Auslagen auf 28,75 DM festgesetzt.

Hochheim am Main, 14. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2694**

N 3/97: Konkursantragsverfahren betreffend Herrn Oliver Krug, Industriemontage, Eichenweg 4, 34393 Grebenstein.

Nachdem die Antragstellerin das Konkursverfahren für erledigt erklärt hat, werden der Sequesterbeschuß und das Veräußerungsverbot vom 1. April 1997 aufgehoben.

Hofgeismar, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2695**

N 19/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V. Schwalm-Eder“, Homburg (Efze), Vereins-Register Nr. 192, wird dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Gudensberg, festgesetzt:

die Vergütung in Höhe von 27 942,91 DM (in Worten: siebenundzwanzigtausendneuhundertzweiundvierzig 91/100 Deutsche Mark), die Auslagen in Höhe von 1 150,— DM (in Worten: eintausendeinhundertfünfzig Deutsche Mark), hierin ist der jeweilige MwSt.-Ausgleich enthalten.

Auf den Gesamtbetrag ist der bisher gewährte Vorschuß anzurechnen.

Homburg/Efze, 4. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2696**

650 N 37/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Ernst Julius Max Wicklow, zuletzt wohnhaft Birkenallee 7, 34225 Baunatal, verstorben am 3. 3. 1995, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2 009,95 DM. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 11 989,71 DM sowie der Rangklasse VII in Höhe von 4,11 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Konkursgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32—34 niedergelegt.

Kassel, 17. 4. 1997

**Der Konkursverwalter**  
Frank Ziegler, Rechtsanwalt

**2697**

650 N 51/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Haack, Holzbau, Sägewerk, in ungeteilter Erbengemeinschaft der Erben Erich Haack und Wolfgang Haack, Maybachstraße 3, 34127 Kassel (HRA 6080 AG Kassel), ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, 23. Mai 1997, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal Nr. 1).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 385,66 DM, die Auslagen sind auf 1 300,— DM festgesetzt.

Kassel, 10. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

**2698**

650 N 195/96: Über das Vermögen der Halberstadt GmbH, Angersbachstraße 11, 34127 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Halberstadt, ist am 14. April 1997, 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 2. Juni 1997, 9.45 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 21. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Mai 1997 anzeigen.

Kassel, 14. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

**2699**

9 N 36/97: In der Konkursantrags-sache gegen die Firma Franz Wilhelm Prinz von Preußen Vermögensverwaltungs-, Anlagen und Beratungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann R. Arndt, Königsteiner Straße 93 d, 65812 Bad Soden, ist durch Beschluß vom 17. April 1997 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 17. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2700**

N 26/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Helmut Völker GmbH & Co. KG, 64395 Sensbachtal, wird genehmigt, daß der Konkursverwalter aus der Masse einen weiteren Vorschuß in Höhe von 10 000,— DM (i. W. zehntausend Deutsche Mark) in Anrechnung auf die bei Abschluß des Verfahrens festzusetzende Vergütung entnehmen darf.

Michelstadt, 15. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2701**

1 N 10/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K und W Karosseriebau GmbH in Nidda-Eichelsdorf ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 3 618,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer von 252,42 DM, seine Auslagen: 219,67 DM zuzüglich Mehrwertsteuer von 32,95 DM.

Nidda, 3. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2702**

7 N 2/97: Über das Vermögen der Firma Trio Trans GmbH, Am Hafen 9, 63067 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Sveto Pavlovic, Luisenstraße 45, 63067 Offenbach am Main, wird heute, am 8. April 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Dietrichstraße 34, 60439 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1997 beim Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 5. Juni 1997, 8.45 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 24. Juli 1997, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Juni 1997.

Offenbach am Main, 8. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2703**

7 N 80/97: Über das Vermögen der Firma Rolf Neumann GmbH, Frankfurter Straße 59—61, 63067 Offenbach am Main, vertreten

durch den Geschäftsführer Rolf Neumann, wird heute, am 18. April 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 6. Juni 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 4. Juli 1997, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Mai 1997.

Offenbach am Main, 21. 4. 1997 **Amtsgericht**

**2704**

1 N 1/97: Konkursantragsverfahren betreffend „Die Kelter“, Inh.: Edith Nahsner, Klunkhardshof 4, 65385 Rüdeshheim am Rhein.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 26. Februar 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Rüdeshheim am Rhein, 17. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2705**

1 N 6/97: Konkursantragsverfahren betreffend Firma E. Schwanke GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Engelbert Schwanke, Grund 28, 65366 Geisenheim-Johannisberg.

Der Schuldnerin ist am 21. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdeshheim am Rhein, 21. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2706**

3 N 46/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Berufsbildungszentrums für den Straßenverkehr e. V., Steinstraße 14, 35641 Schöffengrund-Schwalbach, vertreten durch den Vorsitzenden Hans Troßbach, Hünfeld-Nüst, ist am 22. April 1997, um 10.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 22. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2707**

62 N 181/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Gerd Jarosch GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Gerd Jarosch und Margherita Jarosch, Mühlweg 10, 55246 Mainz-Kostheim, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. November 1996 mangels Masse abgewiesen.

Das am 19. September 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 4. 1997

**Amtsgericht**

**2708**

62 N 262/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma **BEV-Teunis-GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Regina Teunis, Bunsenstraße 6 F, 65203 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 10. Februar 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 20. Dezember 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 4. 1997

Amtsgericht

**2709**

62 N 71/97: Konkursantragsverfahren betreffend **HTV Hausverwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch die faktischen Geschäftsführer Jürgen Spöther und Andreas Werner, Borsigstraße 7, 65205 Wiesbaden-Nordstadt.

Der Schuldnerin ist am 10. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 4. 1997

Amtsgericht

**2710**

62 N 99/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hotel Rose GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Jean K. van Daalen und Horst Obermayr, geschäftsansässig bei CIP GmbH, Rossertstraße 18, 60323 Frankfurt am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 9. Juni 1997, 10.45 Uhr, Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Wiesbaden, 11. 4. 1997

Amtsgericht

**2711**

62 N 136/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BCD Bauelemente und Computer-Distribution GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Werner Kunzfeld, letzte Geschäftsanschrift: Schiersteiner Straße 3, 65187 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, 20. Mai 1997, 9.45 Uhr.

Gleichzeitig wird Schlußtermin auf Montag, 30. Juni 1997, 9.00 Uhr bestimmt.

Beide Termine finden statt auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung des Schlußtermins:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Abnahme der Schlußrechnung,
3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Wiesbaden, 14. 4. 1997

Amtsgericht

**2712**

62 N 85/97: Konkursantragsverfahren betreffend **HoTi Bau GmbH i. L.**, vertreten durch die Liquidatorin Sema Ejgi-Colovic, Kurt-Schumacher-Ring 53, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 15. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 15. 4. 1997

Amtsgericht

**2713**

62 N 89/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Holzwerke Schollmayer GmbH**, Hauptstraße 173, 55246 Mainz-Kostheim, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Johannes Schollmayer.

Der Schuldnerin ist am 17. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 17. 4. 1997

Amtsgericht

**2714**

62 N 203/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **SUS — Ski- und Sommersportreisen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Winfried Gutsell, Taunusstraße 17, 55246 Mainz-Kostheim, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 10. Januar 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 16. Oktober 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 4. 1997

Amtsgericht

**2715**

62 N 151/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Poliart Kunst- und Gastronomie GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Lucija Batinic, Mühlgasse 5, 65183 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, 9. Juni 1997, 10.30 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5 bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 11. 4. 1997

Amtsgericht

**2716**

62 N 228/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **ITH Invent Technik Handels GmbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator Dr. Nikolaus Vida, Korianderstraße 18, 65191 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. März 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 21. November 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 16. 4. 1997

Amtsgericht

**2717**

62 N 72/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Mattiacum GmbH**, Reprografischer Fachbetrieb, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Gerber, De-Laspée-Straße 3, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 17. April 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 17. 4. 1997

Amtsgericht

**2718**

62 N 231/96: Über das Vermögen der **Schwabo Autoglas Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH**, Friedrich-Bergius-Straße 7, 65203 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Baumann, wird heute, Freitag, 18. April 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 42, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 9. Juni 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. Juni 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 23. Juni 1997, 9.00 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 18. 4. 1997

Amtsgericht

**2719**

62 N 232/96: Über das Vermögen der **Schwabo Autoglas GmbH & Co. KG**, Friedrich-Bergius-Straße 7, 65205 Wiesbaden, vertreten durch die Schwabo Autoglas Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Günter Baumann, wird heute, Freitag, 18. April 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 42, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 9. Juni 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. Juni 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 23. Juni 1997, 9.30 Uhr, Zimmer 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 18. 4. 1997

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2720**

K 86/94: Das im Grundbuch von Lengers, Band 31, Blatt 853, eingetragene Grundstück,

Flur 8, Flurstück 57/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 7 und 9, Größe 8,68 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1997, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Eysel in Heringen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000.— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 17. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2721

6 K 36/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Ober Eschbach, Band 91, Blatt 3233: 43,6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Eschbach, Flur 4, Flurstück 216/2, Gebäude- und Freifläche, Kalbacher Straße 22 und 24, Größe 24,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B 1 und dem Keller K 12 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 3259 von Ober Eschbach, 3,3/1 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. S 16,

zu a) und b) zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Junker, Wolfgang, geboren am 29. 8. 1956, Albert-Schweitzer-Straße 2, 35423 Lich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 481 500,— DM (4 Zimmer mit Loggia im EG links, ca. 107 qm, vermietet; Baujahr 1990, Haus 22),

b) auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2722

6 K 61/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7437: 166,2442/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 1 gelegenen Wohnung im 5. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1501 bezeichnet;

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Tiefgaragenstellplatz Nr. TG 16,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 12. März 1996 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Amita Chauhan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM (2-Zimmer-Wohnung, ca. 75 qm, im 5. Obergeschoß/Westen, mit Tiefgaragenstellplatz; in einer 9geschossigen Wohnanlage, bestehend aus 2 Häusern mit 1geschossigem Verbindungsbau mit Schwimmhalle und Tiefgaragenanlage; Baujahr 1970 mit zwischenzeitlichen Renovierungen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2723

8 K 36/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein Karben, Band 69, Blatt 2665, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein Karben, Flur 3, Flurstück 19/54, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 21, Größe 32,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. September 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Wörner, geboren am 18. 4. 1947, An den Bergen 6, Frankfurt am Main.

Beschlagnahmdatum: 25. Juli 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 2 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bad Vilbel, 12. 3. 1997** **Amtsgericht**

### 2724

4 K 35/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 453, Blatt 16330, Gemarkung Heppenheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, In den langen Äckern, Größe 4,50 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Klein, In den langen Äckern 1, 64646 Heppenheim, — zu fünf Achteil —,

Siglinde Klein geb. Mende, In den langen Äckern 1, 64646 Heppenheim, — zu drei Achteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 (älteres Einfamilien-Wohnhaus mit angebauter Einzelgarage und einer Gesamtwohnfläche von 144 m<sup>2</sup>) auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Bensheim, 17. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2725

1 K 25/94: Das im Grundbuch von Wommelshausen, Band 40, Blatt 1362, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 12, Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wildbach 7, Größe 9,22 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf,

Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Ruth Burr geb. Bormann, Am Wildbach 7, 35080 Bad Endbach-Wommelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

158 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Biedenkopf, 8. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2726

7 K 69/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdingen, Band 80, Blatt 3783,

Gemarkung Büdingen, Flur 12, Nr. 36/4, Ackerland, im obersten Lipperts, Größe 28,90 Ar,

soll am Montag, dem 7. Juli 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Heinrich Kehm, Bind-sachsen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Büdingen, 17. 4. 1997** **Amtsgericht**

### 2727

61 K 41/96: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 151, Blatt 6729, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 514/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 8, Größe 5,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Drott, Pfungstadt,

b) Hildegard Drott, Pfungstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

**Darmstadt, 25. 3. 1997** **Amtsgericht**

### 2728

61 K 152/96: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 279, Blatt 9638, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 79/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 185/6, Gebäude- und Freifläche, Grundstraße 17, 19, 21, 23, Größe 48,23 Ar,

Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 185/7, Gebäude- und Freifläche, Grundstraße 17, 19, 21, 23, Größe 2,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß mit Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet),

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 10.00

Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Josef Schmidbauer, Stuttgart,  
b) Barbara Schmidbauer geb. Sczesny, Stuttgart, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 4. 1997 Amtsgericht

## 2729

3 K 36/96: Das im a) Wohnungsgrundbuch von Harpertshausen, Blatt 802, eingetragene Wohnungseigentum, 522,63/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Harpertshausen,

Flur 4, Flurstück 160/3, Gebäude- und Freifläche, Langstädter Straße 21, Größe 3,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Erd- und Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, sowie Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Stellplatz (Doppelparker unten), mit Nr. 1 bezeichnet und am Pkw-Stellplatz, im Freiflächenplan mit S1 bezeichnet,

b) zu einem Zwölftel Anteil des im Grundbuch von Harpertshausen, Blatt 789, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 21, Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 160/18, Platz, Langstädter Straße, Größe 2,78 Ar,

soll am Montag, dem 23. Juni 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Erhard Augustin, Gensingen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 4. 1997 Amtsgericht

## 2730

84 K 54/96: Das im Grundbuch-Bezirk 31 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 19, Blatt 620, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 37,520/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 473, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Schifferstraße 26, Größe 4,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerberaum Nr. 12 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 609 bis 619, 621),

soll am Freitag, dem 15. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Dieter Gerhard Brinkmann, Marsberg,  
b) Brigitte Heubel-Harkort geb. Harkort, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 3. 1997  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2731

84 K 221/95: Die im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 203, Blatt 8452, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 43, Flurstück 24/2, Gebäude- und Freifläche, Zeil 121, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 43, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freifläche, Zeil 121, Größe 11,26 Ar, sollen am Mittwoch, dem 3. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

1. a) Frau Ingrid Koenig geb. Labes, Nixhütter Weg 9 a, 41468 Neuss,  
b) Frau Gudrun Lippert geb. Labes, Rathausstieg 19, 25451 Quickborn,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts zu einem Viertel —,

2. a) Frau Ingrid Koenig geb. Labes,  
b) Frau Gudrun Lippert geb. Labes,  
— in Erbengemeinschaft zu einem Viertel,

3. Herr Dr. phil. Karl Loggen, Am Steinbruch 18, 35468 Allendorf,  
— zu einem Viertel —,

4. a) Firma Charles Vögele Deutschland GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Walter Klaus, Stuttgart,  
b) Firma Vögele GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Walter Klaus, Stuttgart,

beide geschäftsansässig: Fehrbellinstraße 2, 72488 Sigmaringen,  
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts zu einem Viertel —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 7 707 428,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 46 162 572,— DM,  
insgesamt: 53 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 3. 1997  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2732

84 K 206/95: Das im Grundbuch-Bezirk Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 76, Blatt 2104, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main Sindlingen (60), Flur 20, Flurstück 491/375, Hof- und Gebäudefläche, Okrifteler Straße 42, Größe 1,68 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus),

soll am Donnerstag, dem 7. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Renate Becht-Isik geb. Titscher, Okrifteler Straße 42, 65931 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 2. 1997  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2733

84 K 111/95: Das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 84, Blatt 2812, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 352/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 644, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Justinianstraße 18, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2811, 2813 und 2814) sowie — teilweise — in der Veräußerung,  
soll am Mittwoch, dem 6. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Alwin Antoni, Justinianstraße 18, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 965 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1997  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2734

84 K 112/95: Der am 13. Januar 1997 auf den 10. Juli 1997, 9.00 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin für das im Grundbuch-Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 84, Blatt 2814, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 644, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Justinianstraße 18, Größe 5,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile in Blatt 2811 bis 2813 sowie — teilweise — in der Veräußerung, außerdem verbunden mit dem Recht, die im Kellergeschoß mit Nr. 4 bezeichneten drei Hobbyräume, WC und Zubehörraum ausschließlich zu nutzen, wird aufgehoben.

Es soll nun am Mittwoch, dem 6. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Herr Alwin Antoni, Justinianstraße 18, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 3. 1997  
Amtsgericht, Abt. 84

## 2735

5 K 92/96: Das im Grundbuch von Dietershan, Band 13, Blatt 406, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 83/6, LiegB 247, Hof- und Gebäudefläche, Rosenberger Straße 20, Größe 8,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38,



Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Roland Bub.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 483 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2736

5 K 101/96: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 25, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke, laufende Nummern 2, 3 und 5 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hosenfeld, Flur 22, Flurstück 11,

Ackerland, An der Katzenbach, Größe 56,40 Ar,

Grünland, An der Katzenbach, Größe 42,04 Ar,

Hutung, An der Katzenbach, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hosenfeld, Flur 14, Flurstück 14, Grünland, Siebenbrunnental, Größe 55,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hosenfeld, Flur 30, Flurstück 34/1, LiegB 19, Hof- und Gebäudfläche, Am Küppel 2, Größe 8,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner August Bappert in Hosenfeld.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 285 330,— DM (lfd. Nr. 2 = 10 280,— DM, lfd. Nr. 3 = 4 450,— DM, lfd. Nr. 5 = 270 600,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2737

5 K 16/97: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 25, Blatt 875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Eichenzell, Flur 10, Flurstück 144/7, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 32, Größe 10,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), zum Zweck der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Dollinger und Ursula Dollinger geb. Schwarz, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 497 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2738

24 K 34/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geinsheim, Band 60, Blatt 2296,

BV Nr. 2, Flur 3, Nr. 123/1, Gebäude- und Freifläche, Am Mittelpfad 65, Größe 2,64 Ar, soll am Dienstag, dem 1. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald, Gisela.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2739

24 K 80/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 277, Blatt 10909,

BV Nr. 1, Flur 20, Nr. 16/7, Gebäude- und Freifläche, An den Kiefern 8, Größe 7,09 Ar, soll am Dienstag, dem 22. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruch, Alexander.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2740

7 K 7/95: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 19, Blatt 699, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Bornstraße 2, Größe 1,54 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirk Hennen, Bornstraße 2, 65589 Hadamar-Steinbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 16. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2741

42 K 110/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 98, Blatt 3400,

BV Nr. 1: 15,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 31/5, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 3, Größe 17,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen, im übrigen nach Grundbuchinhalt (nach der Schätzungsurkunde: 1 Zimmer, Küche, Duschbad, Balkon, ca. 32 qm),

soll am Donnerstag, dem 19. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roberto Trailani, Augsburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 17. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 2742

K 14/95: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 147, Blatt 4398, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 26, Flurstück 73/12, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Erhard-Straße, Größe 100,00 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Heinrich Böttger, geboren am 24. 2. 1931, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

832 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 10. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2743

2 K 9/96: Das im Grundbuch von Großtaft, Band 40, Blatt 1184, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großtaft, Flur 15, Flurstück 351/1, Gebäude- und Freifläche, Leibolzer Straße 10, Größe 3,85 Ar,

— bebaut mit einem Wohnhaus (zweigeschossig, Fachwerkkonstruktion, ohne Unterkellerung, mit ausgebautem Dachgeschoß) und einem Wirtschaftsgebäude —, soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1997, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jörg Baumgart,

b) Peggy Baumgart geb. Müser, beide Am Kleegarten 6, 36043 Fulda, jetzt Wohnhaft Leibolzer Straße 10, 36132 Eiterfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) den halben Miteigentumsanteil Jörg Baumgart (Abt. I Nr. 2 a) auf 100 000,— DM

— i. W. einhunderttausend Deutsche Mark,

b) den halben Miteigentumsanteil Peggy Baumgart (Abt. I Nr. 2 b) auf 100 000,— DM

— i. W. einhunderttausend Deutsche Mark,

c) Wert des gesamten Grundstücks auf

200 000,— DM — i. W. zweihunderttausend Deutsche Mark —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 14. 4. 1997 **Amtsgericht**

### 2744

640 K 168/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 147, Blatt 4097, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 508/10 000 an Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 163/11, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 34 und 36, Größe 12,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, K 4, B 4; für jeden Miteigentumsanteil ist ein be-

sonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4094 bis 4115); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter) Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie; an Verwandte oder Verschwägerter zweiten Grades der Seitenlinie; an anderen Wohnungs-/Teileigentümer; durch Konkursverwalter; im Wege der Zwangsversteigerung, bedingt; durch Grundpfandgläubiger, bedingt; wegen Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 14. September 1978

(Eigentumswohnung mit 84,29 qm Wohnfläche im Erdgeschoß rechts in Haus Nr. 34), soll am Mittwoch, dem 20. August 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 31. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Multsch geb. Blaschke, Kassel.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
202 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 3. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

## 2745

640 K 186/95: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 183, Blatt 5175, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 46/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 615/49, Lieg. B. 368, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 98, Größe 4,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 2 des Aufteilungsplans (im 1. OG, bestehend aus 2 Zimmern mit Vorraum);

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 5173 bis 5183) beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsversteigerung und nach § 19 WEG;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 6. September 1982 und 22. März 1983,

soll am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Diethelm Müller, Kassel.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
53 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 3. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

## 2746

9 K 49/96: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 88, Blatt 2926,

lfd. Nr. 1: 7,22/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuenhain, Flur 30, Flurstück 6014, Hof- und Gebäude-

fläche, Rother Weingartenweg 48—50, Ahornstraße 1—11, Kastanienstraße 2—8, Größe 161,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Kastanienstraße Nr. 4, III. Obergeschoß links, dem Keller- und dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichnet (4-Zimmer-Wohnung mit Loggia, mit ca. 102 qm Wohnfläche, Stellplatz in Tiefgarage),

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marliese Brieger, Bad Soden.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
424 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 4. 4. 1997  
Amtsgericht, Abt. 9

## 2747

K 18/94: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 133, Blatt 5711, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, Pankratiusstraße 4, Größe 3,15 Ar, soll am Freitag, dem 15. August 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rothenhefer, Werner Otto,  
b) Rothenhefer, Marianne Lydia, beide Pankratiusstraße 4, Bürstadt, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
404 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 4. 1997 Amtsgericht

## 2748

7 K 36/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 5, Blatt 156,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Nordendstraße 13, Größe 11,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. August 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maritta Mölbert.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 17. 4. 1997 Amtsgericht

## 2749

K 52/95: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Höchst, Band 96, Blatt 3527, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 6,25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Höchst, Flur 20, Nr. 10/1, Gebäude- und Freifläche, Pestalozzistraße 64 und 64 A, Größe 16,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung einschließlich Balkon Nr. 11 des Aufteilungsplans sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 11 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3517 bis 3532),

soll am Donnerstag, dem 4. September 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Banerjee, Gopal Chandra,  
b) Banerjee, Rita, geb. Chowdry, beide in Höchst, — je zur Hälfte —.

In einem vorangegangenen Versteigerungstermin war der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 10. 4. 1997 Amtsgericht

## 2750

K 70/95: Der im Grundbuch von Günterfürst, Band 6, Blatt 198, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 84, Gebäude- und Freifläche, Haisterbacher Straße 13, Größe 10,59 Ar,

— Werkhalle und Wohnhaus —, soll am Montag, dem 30. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Scheuermann, Hans-Herbert, 64711 Erbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 4. 1997 Amtsgericht

## 2751

K 73/96: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Michelstadt, Band 60, Blatt 2431, eingetragene 12/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Nr. 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum Nr. 58 des Aufteilungsplans vom 30. 9. 1968 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 2374—2445) gehörenden Sondereigentumsrechte (2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Keller, Abstellraum, Bad, Balkon im 9. Stock; 62 qm Wohnfläche),

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Keller, 64720 Michelstadt.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 4. 1997 Amtsgericht

---

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist  
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I  
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften  
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und  
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer  
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis  
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

---

---

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

---

---

**2752**

7 K 125/96: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zeppelinheim, Band 19, Blatt 600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeppelinheim, Flur 1, Flurstück 160, LB 191, Hof- und Gebäudelfläche, Windhag 7, Größe 14,37 Ar, am Donnerstag, dem 17. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Falkenhahn, Neu-Isenburg,  
b) Arlette Richter, Heusenstamm,  
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.  
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Bebautes Wohngrundstück (eingeschossig mit Flachdach und Vollkeller), Doppelgarage (Baujahr ca. 1960), Schwimmhalle (Baujahr etwa 1974), Wintergarten (Baujahr etwa 1980).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 4. 1997 Amtsgericht

**2753**

7 K 136/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 256, Blatt 8913, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an dem Grundstück der Gemarkung Dietzenbach, Flur 11,

Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 313 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 136,

am Mittwoch, dem 23. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 28. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Schmidt geb. Israel, Büttelborn.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung im 8. OG (= 9. Geschoß), Mespelbrunner Weg 2—4 nebst Keller und Stellplatz, Wohnfläche: ca. 55 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 7. 4. 1997 Amtsgericht

**2754**

3 K 40/94: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 10, Blatt 267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 73/4, Gebäude- und Freifläche, Glatzer Straße 5 und 5 a, Größe 3,14 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Frank, geboren am 15. 12. 1951, Schwalmstadt-Trutzhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,— DM.

In diesem neuen Termin entfallen die Zuschlagsversagungsgründe der §§ 74 a, 85 a ZVG (5/10- bzw. 7/10-Wertgrenze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 Amtsgericht

**2755**

3 K 22/95: Das im Grundbuch von Michelsberg, Band 11, Blatt 315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsberg, Flur 3, Flurstück 110/14, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 4, Größe 1,56 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1995/20. 8. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Friedhelm Keim, geboren am 15. 4. 1959, Hintergasse 4, Schwalmstadt-Michelsberg, Claudia Keim geb. Schick, geboren am 2. 7. 1965, Homberger Straße 25, Frielendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 Amtsgericht

**2756**

3 K 22/96: Das im Grundbuch von Ziegenhain, Band 95, Blatt 3040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 12, Flurstück 303/3, Betriebsfläche, Am bunten Bock, Größe 9,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert Rau-Ziegler, geboren am 25. 8. 1964, Karlsbader Straße 2, Schwalmstadt-Treysa,

Birgit Becker geb. Forst, geboren am 20. 12. 1953, Am Bunten Bock 23, Schwalmstadt-Ziegenhain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 3. 1997 Amtsgericht

**2757**

K 14/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 131, Blatt 4804, Miteigentumsanteil von 20,105/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Dudenhofen, Flur 8, Flurstück 453/15, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 2, Größe 77,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit B 9; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen B 9,

soll am Donnerstag, dem 26. Juni 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schweinoch, Mannheim.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM für Bürofläche (1 Büroraum mit separatem Zugang zu 1 WC).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 14. 4. 1997 Amtsgericht

**2758**

4 K 71/96: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 35, Blatt 1139, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 1, Flurstück 61/20, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 5 F, Größe 2,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Irmtraud Hornauer geb. Muth, Burgweg 5 F, 61389 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 9. 4. 1997 Amtsgericht

**2759**

61 K 67/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach, Band 69, Blatt 1844, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 202/11, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 54, Größe 5,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. Juli 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Klein,  
b) Helga Thießen, beide Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsversteigerung“ wird hingewiesen.  
**Wiesbaden, 7. 4. 1997** **Amtsgericht**

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

alle Wiesbaden, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.  
 Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

**100**  
 61 K 117/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 121, Blatt 3274, eingetragene Grundeigentum,  
 Flur 1, Flurstück 233/139, Hof- und Gebäudelfläche, Köhlstraße 42, Größe 2,84 Ar,

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Schiweck, Brigitte,  
 Hömberger, Emma,  
 Zuber, Heike,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
**Wiesbaden, 10. 4. 1997** **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Ausschreibung von UKW-Hörfrequenzen nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum HPRG vom 15. Oktober 1996 (GVBl. I S. 454 f.)**

**I. Verfügbare Frequenzen**

Der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) sind die nachstehenden UKW-Hörfrequenzen zugeordnet worden. Sie stehen für die Veranstaltung neuer Hörfunkprogramme zur Verfügung:

Stadt	Frequenz in MHz	Strahlungsleistung in Watt	Antennendiagramm
Bad Hersfeld	93,8	320	D
Butzbach	101,3	200	ND
Fulda	102,8	320	D
Frankfurt am Main	96,0	100	D
Limburg	102,0	500	ND
Marburg	93,3	320	D

Die vorgenannten Frequenzen werden hiermit einzeln ausgeschrieben.

**II. Programm**

Auf den ausgeschrieben Frequenzen können nur bundesweit verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt werden (§ 12 Abs. 1 S. 3 HPRG). Die Programme sollen das vorhandene terrestrisch verbreitete Hörfunkangebot programmlich erweitern. Vor diesem Hintergrund sind informationsorientierte Programme oder Musik-Programme der Stilrichtungen Klassik oder Volksmusik oder Schlager/Oldies auf den ausgeschrieben Frequenzen zu verbreiten.

**III. Antragsfrist/-form**

Hiermit werden Veranstalter von Spartenprogrammen der Musikstilrichtungen Klassik, Volksmusik und Schlager/Oldies aufgefordert, schriftlich Anträge auf Zulassung zur Ausstrahlung eines unter II. genannten Hörfunkprogramms an die

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), ATRIUM, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,** zu richten. Die Anträge müssen mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis zum **Freitag, den 25. Juli 1997, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist),** bei der LPR Hessen eingegangen sein.

**IV. Notwendiger Inhalt des Antrages**

Die Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der Landesanstalt nachzuweisen und glaubhaft zu machen sind (§ 8 Abs. 1 HPRG). Insbesondere sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:

**1. Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
- Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
- Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 3 HPRG;
- Angaben zur Programmart, Programmkategorie und Programmdauer (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HPRG);
- begehrte Frequenz bzw. Frequenzen, Angaben zum Verbreitungsgebiet (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und 4 HPRG);
- ausführliches Programmschema (§ 6 Abs. 5 HPRG);
- aussagekräftiger Finanzplan, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller auf Grund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten (§ 6 Abs. 5 HPRG).

**2. Weitere gesetzliche Voraussetzungen**

- Nachweis, daß das Hörfunkprogramm bundesweit verbreitet wird (§ 12 Abs. 1 S. 2 HPRG);
- Angaben zur beantragten Dauer der Zulassung (§ 7 Abs. 2 HPRG).

**3. Auswahlgrundsätze**

Eingehende Darstellung

- zur Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft und Höhe der Kapital- und Stimmrechtsanteile;
- zum Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot;
- zum zeitlichen Umfang einer eventuellen Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen;
- zur Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen;
- zum Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluß auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt;
- zum Umfang, in dem das geplante Programm die bereits zugelassenen Programme publizistisch wirksam ergänzt (§ 9 Abs. 2 HPRG).

Aussagekräftige Angaben zur Bereitschaft, das Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herzustellen (§ 9 Abs. 3 HPRG) und die Sendeabwicklung von Hessen aus vorzunehmen.

**V. Hinweise**

Für die Entscheidung über die Zulassung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 11. September 1995 (StAnz. S. 3230 ff.) erhoben.

Es wird gebeten, den Antrag in 35facher Ausfertigung einzureichen.

Kassel, 16. April 1997

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk**  
 Der Direktor  
 gez. Thaenert

## Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des Artikels 4, Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 und auf Grund des § 27 der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |                                                                                       |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je                                          | 4 007 500 DM |
| davon im Verwaltungshaushalt                                                          | 3 812 500 DM |
| im Vermögenshaushalt                                                                  | 195 000 DM   |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | —            |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von                      | —            |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 30 der Verbandsatzung auf 1 707 500 DM festgesetzt.

Mannheim, 31. Januar 1997

Raumordnungsverband Rhein-Neckar  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
Der Verbandsvorsitzende  
gez. Kleefoot

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom 25. März 1997, Az.: 7 — 2446.2/41, bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vom Tage dieser Veröffentlichung an sieben Werktagen beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20—21, 68161 Mannheim, zu jedermanns Einsicht aus.

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Falkstraße 71, Francke-Schule,  
Gerüstbauarbeiten

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

— ca. 4000 m<sup>2</sup> Fassadengerüst (Rahmengerüst) einschließlich Staubschutz mit Plänen

— ca. 160 m<sup>2</sup> Vorhängegerüst

Ausführungsfristen: Beginn: 30. KW, Ende: 42. KW

Eröffnungstermin: 3. Juni 1997 um 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Juli 1997

Ausschreibungsnummer: 159

Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 20. Mai 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 159, mit dem Vermerk „Francke-Schule, Gerüstbauarbeiten (65.C11.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2, Herr Schäfer,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 14.

Frankfurt am Main, 17. April 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Falkstraße 71, Francke-Schule,  
Dachdeckungsarbeiten

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

— ca. 190 m Traufendeckung demontieren, Neueindeckung mit Naturschiefer

— ca. 40 m Kehlen demontieren, Neueindeckung mit Naturschiefer

Ausführungsfristen: Beginn: 32. KW, Ende: 35. KW

Eröffnungstermin: 4. Juni 1997, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Juli 1997

Ausschreibungsnummer: 160

Sicherheitsleistungen: —

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und

Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 21. Mai 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 160, mit dem Vermerk „Francke-Schule, Dachdeckungsarbeiten (65.C11.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2, Herr Schäfer,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 14.

Frankfurt am Main, 17. April 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Falkstraße 71, Francke-Schule,  
Klempnerarbeiten

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

— ca. 250 m Hängerinne einschließlich Traufbleche erneuern

Ausführungsfristen: Beginn: 32. KW, Ende: 35. KW

Eröffnungstermin: 4. Juni 1997, 10.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Juli 1997

Ausschreibungsnummer: 161

Sicherheitsleistungen: —

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 21. Mai 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 161, mit dem Vermerk „Francke-Schule, Klempnerarbeiten (65.C11.2)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.2, Herr Schäfer,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 14.

Frankfurt am Main, 17. April 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Luxemburger Allee 1—3,  
Brüder-Grimm-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

— 240 m<sup>2</sup> Sonnenschutz-Markisoleiten  
elektrisch betrieben

**Ausführungsfristen:** Beginn: 32. bis 36. KW 1997

**Eröffnungstermin:** 12. Juni 1997, um 10.30 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 5. August 1997

**Ausschreibungsnummer:** 173

**Sicherheitsleistungen:** 10% der Auftragssumme

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 4. Juni 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 173, mit dem Vermerk „Sonnenschutz, Brüder-Grimm-Schule (65.C12.2)“, einzuzahlen.

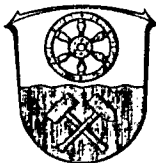
Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Heucken,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 86 45.

Frankfurt am Main, 22. April 1997

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



### In der Gemeinde Biebergemünd

ist die Stelle des oder der

## Bürgermeisters/Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert. Die Wahl findet am 6. Juli 1997, eine eventuelle Stichwahl am 20. Juli 1997 statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Januar 1998; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 2. Juni 1997, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei der nachfolgend genannten Wahlleiterin oder dem nachfolgend genannten Wahlleiter einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 2. Juni 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters: 63599 Biebergemünd, Rathaushaus am Gemeindezentrum.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 24. April 1997 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Biebergemünd, 24. April 1997

Der Gemeindevwahlausschuß  
gez. Schickel, Gemeindevwahlleiter



### In der Gemeinde Wehrheim, Landkreis Hochtaunus,

ist die Stelle der/des

## hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde umfaßt vier Ortsteile und hat zur Zeit rund 9 038 Einwohner.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl aufgefordert.

Die Wahl findet am 13. Juli 1997, eine evtl. Stichwahl am 3. August 1997, statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Januar 1998; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 9. Juni 1997, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Wehrheim, Wiesenau 28, 61273 Wehrheim, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 9. Juni 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: CDU 16 Sitze, SPD 8 Sitze, GRÜNE 4 Sitze, GOP 3 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 23. April 1997 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Wehrheim, 25. April 1997 Der Gemeindevwahlausschuß  
gez. Seng, Gemeindevwahlleiter

## Bei dem Regierungspräsidium Gießen sind zum nächstmöglichen Termin zwei Stellen als **Techn. OberinspektoranwärterInnen/ Techn. Oberinspektoranwärter der Fachrichtung Elektrotechnik**

im gehobenen technischen Dienst der Arbeitsschutzverwaltung zu besetzen.

Die Ausbildung erfolgt beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Elektrotechnik, vorzugsweise der Studienrichtung „Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik“ sowie mehrjährige **Berufspraxis**, möglichst in einem Bereich, welcher dem künftigen Aufgabengebiet nahekommt.

Des weiteren werden gefordert:

- Kenntnisse in MS-Office sowie
- gute Kenntnisse des **technischen Englisch** in Wort und Schrift

Nach erfolgreichem Abschluß einer 15monatigen Ausbildung sollen im Technischen Aufsichtsamt des Hauptamtes Gießen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Revisionen der zugewiesenen Betriebe in allen Bereichen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik als techn. Aufsichtsbeamtin/-beamter.
- Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes als Schwerpunktaufgabe.
- Stellungnahmen in Normungsfragen (DIN, VDE und EWG-Richtlinien) und bei Unfallverhütungsvorschriften im Elektrotechnikbereich.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Wahrnehmung der v. g. Aufgaben für den Außendienst uneingeschränkt körperlich tauglich sein und den Führerschein Klasse 3 besitzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Engagement für die Ziele und Aufgaben des Arbeitsschutzes, kooperatives Verhalten mit sozialer und fachlicher Kompetenz und Kreativität, sicheres Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen grundsätzlich nicht älter als 35 Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 38 Jahren eingestellt werden. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr eingestellt werden.

Das Höchstalter gilt nicht für Inhaber von Eingliederungs- oder Zulassungsscheinen und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Da Frauen im gehobenen technischen Dienst der hessischen Arbeitsschutzverwaltung in allen Bereichen unterrepräsentiert sind, besteht auch hier die Verpflichtung, deren Anteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Die Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der Hochschulreife, Zeugnissen über die Fachhochschulprüfungen und Nachweisen über berufliche Tätigkeiten sind bis spätestens 14. Mai 1997 zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen (Personaldezernat),  
Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

## Beim Hessischen Landesmuseum Darmstadt

ist — vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst — im Rahmen des Pilotprojektes „Neues Steuerungsmodell“ ab sofort, befristet bis zum 31. Dezember 1999, die Stelle eines/einer

## Betriebswirts/in

zu besetzen.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben soll die Einrichtung, Pflege und Überwachung der Software für Buchhaltung und Kostenrechnung, die Erstellung eines Inventarkataloges, die Mitarbeit beim Aufbau eines Controlling-Systems, die Erstellung von Investitionsplanungen, Abstimmung von Personalabrechnungsdaten und der Daten aus dem Haushaltsvollzugsverfahren usw. gehören.

Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Betriebswirtschaft sowie Kenntnisse im Haushaltsverfahren und im Umgang mit der EDV einschließlich PC.

Die Vergütung soll nach V b BAT, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, mit der Aufstiegsmöglichkeit nach IV b BAT erfolgen.

Das Hessische Landesmuseum strebt die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind schriftlich unter Befügung der üblichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an:

**Hessisches Landesmuseum Darmstadt,  
Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt.**

## Stellengesuch

**Jüngere Beamtin, A 9, Abschluß an der Bay. Beamtenfachhochschule 1993 (Fachbereich allgemeine innere Verwaltung), bisher tätig im Einwohnermeldeamt, Paßamt, Standesamt und Sozialamt, sucht neuen Wirkungskreis im Raum Nord- oder Mittelhessen, gerne ländliche Gegend.**

Angebote werden erbeten unter Chiffre S 18 an den Verlag Kultur und Wissen GmbH — Staatsanzeiger —, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 18 vom 5. Mai 1997 beträgt 56 Seiten.